



II 3200 – 125 e SH

Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Ausgangspunkt</u>	3
<u>1. Ziel der Reform</u>	3
<u>2. Derzeitige Amtsgerichtsstruktur</u>	5
<u>II. Kriterien für die Reform</u>	10
<u>1. Rahmenbedingungen für Spezialisierung und optimale Vertretung schaffen</u>	10
<u>2. Aufbauorganisation der Amtsgerichtsverwaltung weiter optimieren</u>	12
<u>3. Bürgernähe erhalten</u>	14
<u>4. Wirtschaftlich handeln</u>	16
<u>III. Vorschläge des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom August 2005</u>	16
<u>1. Vorgeschlagene Strukturmaßnahmen</u>	16
<u>2. Beteiligungsverfahren</u>	17
<u>3. Kernaussagen der Stellungnahmen und Standpunkt des MJAE</u>	18
<u>a. Grundsätzliches</u>	18
<u>aa. Erforderlichkeit der Reform</u>	18
<u>bb. Zeitpunkt der Reform</u>	21
<u>cc. Prüfung der Wirtschaftlichkeit</u>	23
<u>dd. Berücksichtigung der Bürgernähe</u>	23
<u>ee. Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>	25
<u>ff. Zweigstellenlösung</u>	26
<u>b. Kritik an den Kriterien des Konzeptes</u>	27
<u>aa. Spezialisierung/Vertretung (8 Richterinnen/Richter)</u>	27
<u>bb. Anzustrebende Mindestmitarbeiterzahl</u>	29
<u>c. Standortbezogene Argumentation</u>	30
<u>aa. Landgerichtsbezirk Flensburg (Schließung des AG Kappeln)</u>	30
<u>(1) Erhalt des Amtsgerichts Kappeln</u>	30
<u>(2) Alternativvorschlag bei Schließung des AG Kappeln</u>	31
<u>bb. Landgerichtsbezirk Lübeck</u>	33
<u>(1) Kreis Ostholstein (Schließung AG Bad Schwartau)</u>	33
<u>(2) Kreis Stormarn (Schließung des AG Bad Oldesloe, Zweigstellenlösung in Reinbek)</u>	34
<u>(2.1) Schließung AG Bad Oldesloe</u>	34
<u>(2.2) Errichtung einer Zweigstelle des AG Ahrensburg in Reinbek</u>	36
<u>(3) Kreis Herzogtum Lauenburg (Schließung der AG Mölln, Ratzeburg und Geesthacht)</u>	39
<u>(3.1) Schließung der Amtsgerichte Mölln und Ratzeburg</u>	39
<u>(3.2.) Schließung des AG Geesthacht</u>	40

<u>IV. Konkrete Strukturmaßnahmen</u>	42
<u>1. Einleitung</u>	42
<u>2. Die Strukturmaßnahmen im Einzelnen</u>	43
<u>(1) Amtsgericht Kappeln</u>	43
<u>(2) Amtsgericht Schleswig</u>	44
<u>(3) Amtsgericht Eckernförde</u>	44
<u>(4) Amtsgericht Flensburg</u>	45
<u>(5) Amtsgericht Geesthacht</u>	45
<u>(6) Amtsgericht Schwarzenbek</u>	45
<u>(7) Amtsgericht Reinbek</u>	46
<u>(8) Amtsgericht Bad Oldesloe</u>	47
<u>(9) Amtsgericht Ahrensburg</u>	47
<u>(10) Amtsgericht Mölln</u>	48
<u>(11) Amtsgericht Ratzeburg</u>	48
<u>(12) Amtsgericht Bad Schwartau</u>	49
<u>(13) Amtsgericht Eutin</u>	49
<u>(14) Amtsgericht Lübeck</u>	50
<u>3. Zeitplan für die Umsetzung der Strukturmaßnahmen</u>	50
<u>4. Auswirkungen der Strukturmaßnahmen</u>	52
<u>a. Personal</u>	52
<u>aa. Grundsätzliche Erwägungen</u>	52
<u>bb. Finanzielle Auswirkungen bei Besoldung und Vergütung</u>	53
<u>cc. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld</u>	54
<u>b. Liegenschaften</u>	55
<u>aa. Maßnahmen an den einzelnen Standorten:</u>	56
<u>bb. Raumeinsparungen</u>	59
<u>cc. Umzugskosten der Gerichte</u>	59
<u>dd. Kosten für Mobiliar</u>	59
<u>c. Auswirkungen im IT-Bereich</u>	60
<u>d. Weitere Auswirkungen</u>	61
<u>e. Finanzielle Auswirkungen (Wirtschaftlichkeitsberechnung/Haushalt)</u>	63
<u>aa. Vorbemerkung</u>	63
<u>bb. Übersicht</u>	64
<u>V. Struktur der Amtsgerichte nach der Reform</u>	66
<u>VI. Weiteres Vorgehen</u>	67
<u>Anlagen</u>	67

I. Ausgangspunkt

1. Ziel der Reform

Die Rechtsprechung ist als Dritte Gewalt ein Grundpfeiler der rechtstaatlichen Ordnung. Eine besondere Bedeutung kommt den Amtsgerichten zu, deren Zuständigkeit vielfältig ist. Als untere Stufe der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewährleisten sie Rechtsschutz und Rechtssicherheit in bürgerlichen Streitigkeiten, in Familien- und Strafsachen. Das Spektrum der Aufgaben, die den Amtsgerichten als Vollstreckungs-, Insolvenz-, Nachlass-, Vormundschaftsgerichten übertragen sind, und die Zuständigkeit im Register- und Grundbuchsachen zeigen, welche außerordentlich wichtige Funktion, die Amtsgerichte für unser Gemeinwesen wahrnehmen. In Zusammenspiel mit den übrigen Gerichten bewahren die Amtsgerichte den Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft. Sie sind Bestandteil eines funktionierenden Rechtssystems, das für unser Land einen nicht hoch genug einzuschätzenden Standortvorteil und damit einen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Nur eine starke und unabhängige Justiz kann den vielfältigen Anforderungen, die an sie gestellt werden, gerecht werden. Aus diesem Grund werden trotz der dramatischen Haushaltslage Stellen für Richterinnen und Richter von den allgemeinen Einsparungen ausgenommen. Um die Leistungsstärke gerade auch der Amtsgerichte für die Zukunft zu sichern, ist es aber notwendig, die Augen nicht vor den immer weitreichenderen Veränderungen in Staat und Gesellschaft zu verschließen, sondern sich schon jetzt so aufzustellen, dass auf zukünftige Herausforderungen schnell und flexibel reagiert werden kann.

Die Justiz muss die zunehmende Komplexität des materiellen Rechts und der Lebenswirklichkeit bewältigen. Die schon heute bestehende hohe Regelungsdichte wird weiter zunehmen. Europäisches Gemeinschaftsrecht wird immer mehr Raum im Rechtsalltag einnehmen. Die Verrechtlichung der Lebensverhältnisse wird sich weiter verstärken. Es ist zu gewährleisten, dass die Rechtsprechung auch durch die Möglichkeit der Spezialisierung der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger¹ dieser Entwicklung Rechnung tragen kann.

Schon jetzt zeichnet sich zudem ab, dass der demographische Wandel zu einschneidenden Änderungen in der Gesellschaft führen wird. Durch medizinisch-technische Verbesserungen steigt die durchschnittliche Lebenserwartung bei gleichzeitig sinkenden oder auf niedrigem Niveau liegenden Geburtenzahlen. Bis zum Jahre 2030 werden die geburtenstarken Jahrgänge der Baby-Boomer das Senioren- und Hochbetagtenalter erreicht haben.² Die Zahl der Hochbetagten (80 Jahre und älter) wird ab diesem Zeitpunkt verstärkt zunehmen. Die Zahl der Personen im Erwerbsalter nimmt demgegenüber bis zum Jahr 2030 stark ab. Nach dem Jahr 2030 schwächt sich der Rückgang ab, die Alterung dieser Altersgruppe wird allerdings weiter voranschreiten. Die Bevölkerungszahl wird im Jahr 2011 ihr Maximum erreicht haben und danach mit jedem Jahr schneller um über 400.000 Personen auf 2,44 Millionen im Jahre 2050 sinken. Noch ist nicht absehbar, wie sich der Wandel auf die Justiz auswirken wird. Umso wichtiger ist es, schon heute Strukturen zu schaffen, die sich Veränderungen anpassen können.

Hinzu kommt, dass die Belastung der Justiz eher noch ansteigen wird: Trotz sinkender Bevölkerungszahl ist tendenziell mit einem Zuwachs von Verfahren zu rechnen. Immer mehr Bereiche werden verrechtlicht und justitiabel gemacht. Mit der Erosion traditioneller Bindungen steigt die Bereitschaft, Konflikte vor Gericht auszutragen. So korrespondiert mit der Aufweichung des familiären Zusammenhalts ein Zuwachs der Verfahren im Bereich des Betreuungsrechts. Die Zahl der am Jahresende anhängigen Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften hat sich in Schleswig-Holstein im Zeitraum von 1999 bis 2004 von 37.967 auf 46.376 um 22% erhöht.³ Angesichts der Sparzwänge der öffentlichen Haushalte werden Personalverstärkungen als Reaktion auf ansteigende Verfahrenszahlen die Ausnahme bleiben. Die Antwort auf die sich abzeichnende Erhöhung der Belastung muss daher in einer optimalen Ausnutzung der bestehenden Ressourcen gesucht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz nachhaltig zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Amtsgerichte, die aufgrund ihrer vielfältigen und weitreichenden Aufgaben in besonderem Maße von den sich abzeichnenden Veränderungen betroffen sein werden. Nicht alle Amtsgerichte

¹ Die „Entscheider“.

² Diese Erkenntnis sowie die nachfolgenden demographischen Angaben sind der Studie „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein – Konsequenzen des demographischen Wandels“, Kiel Juli 2004, entnommen – S. 45, 70 ff.

werden den zukünftigen Anforderungen gerecht werden können. Schon heute zeigt sich, dass kleinere Amtsgerichte auf längere Ausfälle und anwachsende Rückstände nicht ohne Unterstützung anderer Gerichte⁴ reagieren können. Durch die Bandbreite der Aufgaben, die die Entscheider an kleinen Amtsgerichten wahrnehmen müssen, wird zudem eine Spezialisierung auf bestimmte Tätigkeitsfelder behindert.

Es ist Aufgabe des Landes, die Amtsgerichte jetzt so aufzustellen, dass sie auch künftig ihrer Sicherungs- und Streitentscheidungsfunktion gerecht werden können. Die angestrebte Reform der Amtsgerichtsstruktur schafft die Rahmenbedingungen, die es allen Amtsgerichten in Schleswig-Holstein ermöglichen werden, auf die zukünftigen Herausforderungen schnell und flexibel zu reagieren.

2. Derzeitige Amtsgerichtsstruktur

Zurzeit bestehen in Schleswig-Holstein 27 Amtsgerichte, die zu vier Landgerichtsbezirken gehören. Davon sind zwei Amtsgerichte (AG Kiel und AG Lübeck) sog. Präsidialamtsgerichte, die über eine weitgehend eigene Verwaltung verfügen und bei denen die Behördenleitung mit einem Präsidenten besetzt ist. Die übrigen Amtsgerichte sind im Leitungsbereich mit einer Direktorin oder einem Direktor besetzt. Anfallende Verwaltungsaufgaben werden teilweise durch die zugehörigen Landgerichte wahrgenommen.

In Rechtssachen gibt es derzeit in den Bereichen Insolvenz, Zwangsversteigerungen, Mahnverfahren und Register Zuständigkeitskonzentrationen.

Tabellarisch stellt sich die Situation wie folgt dar:

³ Quelle: Geschäftsübersicht der Amtsgerichte (GÜ).

⁴ Bspw. mittels zeitlich befristeter Abordnungen.

Gerichte	Mit-Arbeiter ⁵	davon Richter tätig ⁶ / Planstellen	Fläche der Bezirke (qkm)	Bevölkerung in den Bezirken	Bestehende oder geplante Konzentration			
					Insolvenz	Zwangsversteigerung	Register 2005	Mahn-sachen 2005/2006

**LG-Bezirk
Flensburg**

Flensburg	176	22,3 / 20	924,59	167.626	Flensburg	Flensburg	Flensburg	Schleswig
Kappeln	27	3,5 / 3	397,42	34.540	Flensburg	Schleswig	Flensburg	Schleswig
Niebüll	72	7,5 / 7	808,14	70.367	Niebüll	Niebüll	Flensburg	Schleswig
Schleswig	86	8,95 / 8	842,5	83.318	Flensburg	Schleswig	Flensburg	Schleswig
Husum	77	7,5 / 8	1238,8	94.659	Husum	Husum	Flensburg	Schleswig

**LG-Bezirk
Kiel**

Kiel (P)	337	37,4 / 34	329,71	287.806	Kiel	Kiel	Kiel	Schleswig
Eckernförde	46	5,75 / 6	701,92	86.579	Neumünster	Eckernförde	Kiel	Schleswig
Rendsburg	92	12,5 / 12	1160,98	143.010	Neumünster	Rendsburg	Kiel	Schleswig
Neumünster	126	16,0 / 14	587,52	126.100	Neumünster	Neumünster	Kiel	Schleswig
Plön	64	7,6 / 8	957,95	105.053	Neumünster	Plön	Kiel	Schleswig
Norderstedt	88	11,0 / 11	189,16	129.245	Norderstedt	Norderstedt	Kiel	Schleswig
Bad Segeberg	61	8,4 / 9	878,68	95.638	Norderstedt	Bad Segeberg	Kiel	Schleswig

**LG-Bezirk
Itzehoe**

Itzehoe	127	15,0 / 13	1056,13	136.548	Itzehoe	Itzehoe	Pinneberg	Schleswig
Meldorf	113	11,65 / 11	1428,68	137.447	Meldorf	Meldorf	Pinneberg	Schleswig
Pinneberg	132	16,25 / 14	270,12	170.241	Pinneberg	Pinneberg	Pinneberg	Schleswig
Elmshorn	95	10,85 / 9	393,99	123.673	Pinneberg	Elmshorn	Pinneberg	Schleswig

**LG-Bezirk
Lübeck**

Lübeck (P)	220	27,1 / 27	222,46	218.547	Lübeck	Lübeck	Lübeck	Schleswig
Eutin	67	6,75 / 5	469,99	60.735	Eutin	Eutin	Lübeck	Schleswig
Oldenburg	73	10,0 / 9	766,67	81.942	Eutin	Oldenburg	Lübeck	Schleswig
Bad Schwar-tau	40	5,50 / 5	154,81	60.709	Eutin	Lübeck	Lübeck	Schleswig
Bad Oldesloe	40	4,50 / 4	315,11	52.867	Reinbek	Bad Oldesloe	Lübeck	Schleswig
Ahrensburg	84	9,75 / 9	315,95	97.750	Reinbek	Ahrensburg	Lübeck	Schleswig
Ratzeburg	25	3,75 / 4	415,43	36.981	Schwarzenbek	Schwarzenbek	Lübeck	Schleswig
Mölln	24	3,0 / 3	324,01	32.608	Schwarzenbek	Schwarzenbek	Lübeck	Schleswig
Schwarzenbek	61	6,5 / 5	430,84	68.905	Schwarzenbek	Schwarzenbek	Lübeck	Schleswig
Geesthacht	24	3,5 / 3	83,71	38.116	Schwarzenbek	Schwarzenbek	Lübeck	Schleswig
Reinbek	55	6,25 / 5	96,13	63.239	Reinbek	Reinbek	Lübeck	Schleswig

⁵ Quelle: Personalübersicht (PÜ) per 30.9.2004, Angaben beziehen sich auf die „Köpfe“ inkl. aller Auszubildenden.

⁶ Quelle: Personalübersicht (PÜ) per 30.4.2005, Angaben beziehen sich auf Arbeitskraftanteile.

Die derzeitige Amtsgericht-Struktur ist im Wesentlichen aus einer Strukturreform hervorgegangen, die in der Zeit zwischen 1969 und 1980 zur Umsetzung kam. Ende 1969 gab es in Schleswig-Holstein 60 Amtsgerichte. Im Zuge einer Gemeinde- und Kreisreform wurden auch die Gerichtsbezirke neu geschnitten. Von den 60 Amtsgerichten sollten ursprünglich 40 aufgelöst werden.

Hintergrund dieser Reform waren einerseits Reformüberlegungen auf **Bundesebene**. Nach damaliger Planung sollte bis zum Jahre 1980 eine sog. Dreistufigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt werden.⁷ Darüber hinaus ging man davon aus, dass eine moderne Rechtspflege, die über eine wirkungsvolle technische Ausstattung verfügen soll, eine gewisse Mindestgröße der Gerichte erfordere. So wurde erwogen durch Bundesgesetz eine Mindestgröße von 100.000 Einwohnern für einen Amtsgerichtsbezirk vorzuschreiben.

Ziel auf **Landesebene** war es, eine Einheitlichkeit mit den Zuständigkeiten der Verwaltung auf Kreisebene hergestellt werden. Deshalb sollten sich grundsätzlich Grenzen von Kreisen und Gerichtsbezirken entsprechen, wie es § 30 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein grundsätzlich anstrebt. Ausnahmen wurden für die Umgebung der großen (kreisfreien) Städte vorgesehen.

Beginnend mit dem Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie der Gerichtsbezirke vom 23.12.1969 wurden schließlich bis zum 31.12.1981 folgende Amtsgerichte aufgelöst:

Bargtheide, Reinfeld, Schenefeld, Heide, Marne, Wesselburen, Bredstedt, Brunsbüttel, Friedrichstadt, Leck, Tönning, Westerland, Wyk, Bordesholm, Gettorf, Hohenwestedt, Lütjenburg, Nortorf, Preetz, Schönberg, Burg, Heiligenhafen, Neustadt, Wilster, Rantzau, Wedel, Glücksstadt, Kellinghusen und Uetersen

⁷ Statt vier Stufen, nämlich Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht – Bundesgerichtshof sollten drei Stufen entstehen und die Stufe Amtsgericht - Landgericht zu einer einheitlichen Eingangsstanz zusammengelegt werden.

Darüber hinaus sollten nach dem damaligen Konzept auch die folgenden Amtsgerichte aufgelöst werden:

Reinbek, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Mölln, Ratzeburg, Geesthacht, Lauenburg, Trittau, Kappeln und Bad Bramstedt

Diese Bestrebungen kamen nicht mehr zur Umsetzung. Die Gründe lagen zum einem darin, dass die Strukturmaßnahmen damals erhebliche Investitionen in neue oder erweiterte Gerichtsgebäude erforderten. Deshalb kam es zunächst zu zeitlichen Verschiebungen der schon (gesetzlich) beschlossenen Auflösungen. Der Widerstand gegen die Auflösungen wuchs zudem stetig an. Als schließlich Ende der 70er Jahr deutlich wurde, dass die angestrebten Reformen auf Bundesebene nicht erfolgen würden, nahm man von den für die Zeit nach 1981 vorgesehenen Auflösungen Abstand.

In den Jahren 1994 und 1998 wurden die Amtsgerichte Lauenburg, Trittau und Bad Bramstedt aufgelöst. Grundlage waren Einzelprüfungen, die die Auflösungen aufgrund der jeweiligen Situation aus wirtschaftlichen Gründen nahe legten.

In den vergangenen zehn Jahren sind umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung der Abläufe und zur Effizienzsteigerung der Amtsgerichte vorgenommen wurden. So wurden in Schleswig Holstein mit dem **Projekt MEGA** konsequent die Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben „Strukturanalyse der Rechtspflege“⁸ umgesetzt. Danach hatten die Gerichte (bundesweit) aufgrund hoher Arbeits- und Funktionstrennung sowie in der Büroausstattung (EDV, bauliche Situation, Möblierung) erhebliche Schwachstellen. Im Rahmen des MEGA Projektes wurde in den Jahren 1996 bis 2001 eine umfassende Veränderung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Ausstattung aller Amtsgerichte des Landes vorgenommen. Zudem wurde eine justiz-eigene Software zur Verfahrensbearbeitung entwickelt (Programm MEGA **Mehrländer Gerichtsautomation**). Deshalb haben die Ausstattung und die Organisation der Amtsgerichte in Schleswig-Holstein derzeit einen hohen Standard, der bundesweit zu den Führenden gehört.

⁸ Initiiert vom Bundesministerium der Justiz in den Jahren 1987 und 1988.

Seit 2001 wird in den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, welches zum Ziel hat, den mit MEGA eingeleiteten Organisationsentwicklungsprozess in einen festen Rahmen zu leiten und zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufzuwerten. In einem permanenten Kreislauf sollen gesetzte Qualitätsziele von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit berücksichtigt und messbar umgesetzt werden. Mit dem Projekt wird den Gerichten ein Managementwerkzeug in die Hand gegeben, das sowohl die stetige Verbesserung der Personalentwicklung, eine Optimierung der Technik und deren Nutzung als auch die Verbesserung der Organisation ermöglicht.⁹

Die Amtsgerichtstruktur in Schleswig-Holstein ist aber trotz der genannten Projekte unverändert geblieben. Es besteht keine landesweit einheitliche Amtsgerichtsstruktur:

- Es gibt Amtsgerichtsbezirke mit einer Einwohnerzahl von deutlich über 280.000 und solche mit rund 50.000.
- Es gibt Gerichtbezirke mit einer Flächenausdehnung von über 1.000 qkm (Itzehoe, Meldorf, Rendsburg, Husum) und andere mit unter 100 qkm (Reinbek, Geesthacht).
- Es gibt Kreise mit identischen, einheitlichen Amtsgerichtbezirken (Dithmarschen, Steinburg) und Kreise mit bis zu 4 Amtsgerichten (Herzogtum Lauenburg).
- Es gibt Landgerichtsbezirke mit 4 Amtsgerichten (Itzehoe) und solche mit 11 Amtsgerichten (Lübeck).
- Es gibt Amtsgerichte mit rund 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Ratzeburg, Mölln, Geesthacht, Kappeln) und solche mit über 300 (Kiel).

⁹ Weitere Projekte beinhalten die Einführung eines automatisierten Mahnverfahrens (**Projekt SHEMA**), die Umstellung der Grundbücher auf eine vollelektronische Bearbeitung (**Projekt EGB**) und die Automation der Handelsregister, der Genossenschaftsregister sowie der Partnerschaftsregister (**Projekt RASCH**).

- Es gibt Amtsgerichte mit 3 Planstellenrichtern (Geesthacht, Mölln, Kappeln) und solche mit 34 (Kiel).

II. Kriterien für die Reform

1. Rahmenbedingungen für Spezialisierung und optimale Vertretung schaffen

Durch die Reform der Amtsgerichtsstruktur sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine qualitativ hochwertige, schnelle und auf die bereits dargestellten zukünftigen Herausforderungen flexibel reagierende Rechtsprechung ermöglichen.

Hinzuweisen ist dabei darauf, dass die Rechtsprechung gem. Art. 97 des Grundgesetzes allein den Richterinnen und Richtern anvertraut ist. Deshalb ist es auch allein ihre Aufgabe - und im Rahmen der Zuständigkeiten auch Aufgabe der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, diejenigen Maßstäbe festzulegen, die für Rechtsprechungsqualität maßgebend sind und für deren Einhaltung zu sorgen. Gebunden sind sie dabei allein an Recht und Gesetz, andere Steuerungsinstrumente, insbesondere solche der Justizverwaltung, kann es nicht geben¹⁰. Aufgabe der Verwaltung ist es aber, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Entscheidern qualitative Arbeit ermöglichen.¹¹

Die wesentliche, zumindest auch von der Gerichtsstruktur abhängige Rahmenbedingung betrifft die Möglichkeit der Entscheider, ausreichendes Fachwissen oder ggf. Spezialwissen aufbauen und dauerhaft vorhalten zu können. Denn diese Möglichkeit hängt auch davon ab, mit wie vielen Fällen einer Kategorie jemand regelmäßig befasst wird. Die Menge hängt wiederum von der Zuständigkeit eines Gerichtes und der Geschäftsverteilung durch die Gerichtspräsidien ab.

Ein Zusammenhang zwischen Zuständigkeiten und besonderer fachlicher Kompetenzen, ist im Prozessrecht ein häufiges Merkmal. Denn viele Gesetze knüpfen Zuständigkeiten an die Annahme, es läge bei bestimmten Gerichten oder Abteilungen

¹⁰ Vgl. etwa Papier NJW 2001, 1089, 1094.

¹¹ Dies ist im Rahmen der Bereitstellung der Haushaltsmittel auch Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers.

besondere Kompetenz vor¹². Bei den Amtsgerichten wird dies in der Zuweisung von Familiensachen an besondere Abteilungen deutlich¹³. Mit solchen Spezialisierungen werden grundsätzlich folgende Gedanken verfolgt:

- aufgrund der technischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gesellschaft werden die Anforderungen, die an rechtliche Regelungen und damit auch an die „streitentscheidende“ Justiz gestellt werden, immer größer. Das erfordert von Richterinnen und Richtern immer spezialisierteres Wissen, das nur aufgebaut und erhalten werden kann, wenn eine ständige Befassung mit der Materie gewährleistet ist;
- damit korrespondiert der Umstand, dass Rechtsprechung nicht nur in der Anwendung der abstrakten Normen besteht, sondern auch in konkreten Konfliktlösungen; Spezialisierungen führen hier dazu, dass Rechtsprechung effektiver wird und ihre soziale Gestaltungsfunktionen besser wahrnehmen kann¹⁴;
- aus organisatorischen Gründen kann die Bündelung bestimmter Zuständigkeiten dazu führen, dass eher Spezialbibliotheken oder besondere Bürotechniken aufgebaut werden können, die bei kleineren Einheiten nicht wirtschaftlich wären¹⁵.

Hinzu kommt ein ökonomischer Aspekt: Sicher fällt auch der nicht spezialisierte Richter Urteile aus umfassender Detailkenntnis. Er benötigt aber erheblich mehr Zeit als ein aufgrund regelmäßiger Praxis mit der Materie vertrauter Kollege. Spezialisierung spart Zeit. Mit ihr kann der zu erwartenden steigenden Belastung begegnet werden.

In kleinen Amtsgerichten müssen wenige Entscheider die gesamte Bandbreite der beim Amtsgericht angesiedelten Aufgaben bewältigen. Dadurch wird die erwünschte Möglichkeit zur Spezialisierung behindert. Durch die geplante Zusammenlegung von Amtsgerichten wird sich das Fallaufkommen erhöhen. So wird organisatorisch die

¹² Dies zeigt sich bspw. an der Einrichtung von Fachgerichten oder von spezialisierten Kammern beim Landgericht, wie die gesetzlich vorgesehene Kammer für Handelssachen oder eine durch Geschäftsverteilungsplan für Bausachen zuständige Kammer.

¹³ §§ 23a ff GVG.

¹⁴ Ehricke, NJW 1996, 812, 816. m.w.N.

¹⁵ Ehricke, a.a.O., m.w.N.

Rahmenbedingung¹⁶ für eine häufigere Beschäftigung mit bestimmten Rechtsgebieten und damit auch die Möglichkeit für eine Vertiefung der bereits vorhandenen Sachkunde geschaffen. Die weitere Spezialisierung der Richterschaft erscheint auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Spezialisierung in der Anwaltschaft folgerichtig.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass jeder Richter und jede Richterin eine auf dem gleichen Rechtsgebiet tätige Vertretung und einen Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin haben sollte. Zudem ist es personalwirtschaftlich sinnvoll, Spezialwissen nicht nur bei einer Person vorzuhalten, da ansonsten ein Ausfall oder Wechsel dieser Person ein Gericht vor Probleme stellt, die es kurzfristig nicht aus eigener Kraft lösen kann.

Diese beiden Gesichtspunkte führen dazu, dass in den Amtsgerichten der Einsatz von mindestens zwei Richtern bzw. Richterinnen je Rechtsgebiet erstrebenswert ist. Aufgrund der vier vorhandenen Hauptbereiche - Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit – ist eine Mindestanzahl von acht Richtern je Amtsgericht anzustreben. Dabei ist es ausreichend, wenn nach Arbeitskraftanteilen mindestens 7,5 Richter an einem Amtsgericht tätig sind – in diesen Fällen wird eine Kopfzahl von 8 Richtern jedenfalls erreicht. Diese Zahl ermöglicht es den Präsidien bei der Geschäftsverteilung entsprechend den tatsächlich vorhandenen Fallzahlen eine optimale Vertretung und eine Spezialisierung der Kollegen zu gewährleisten.

2. Aufbauorganisation der Amtsgerichtsverwaltung weiter optimieren

Die Studie zur Organisation der Amtsgerichte im Rahmen der „Strukturanalyse der Rechtspflege“ bestätigte bereits im Jahr 1991, dass die Größe des Gerichts Einfluss auf Qualität und Effizienz des Gerichtsbetriebs hat.¹⁷ Die Verfasser der Studie kamen zu dem Schluss, dass in sehr kleinen Gerichten bestimmte Instrumente nicht genutzt und Ressourcen nicht ausgelastet werden können. Am vorteilhaftesten stellten sich mittelgroße Gerichte dar, „bei denen Ressourcennutzung, Bürgerfreundlichkeit (Kundennähe) und Manageabilität in einer guten Relation zueinander gestanden“ hätten.¹⁸

¹⁶ Ob eine solche Möglichkeit genutzt wird, hängt von Entscheidungen des örtlichen Präsidiums ab.

¹⁷ Kienbaum-Untersuchung „Organisation der Amtsgerichte“, S. 101.

Auch die im Rahmen der Zukunftswerkstatt in Schleswig-Holstein eingesetzte Arbeitsgruppe aus der Praxis, die sich mit der Modernisierung der Gerichtsstruktur auseinandergesetzt hat („**AG Justizstruktur**“), schlägt „aus sachlichen wie fachlichen Gründen eine Behördenmindestgröße vor, die eine professionelle Verwaltung ermöglicht“.¹⁹

Bei der Bestimmung der zukünftigen Mindestgröße eines Amtsgerichts ist die Überlegung leitend, dass eine besondere Verwaltungskompetenz sicher dann entsteht, wenn im gehobenen Dienst der Gerichtsverwaltung (Geschäftsleitung) mindestens eine Person vollschichtig und möglichst eine weitere regelmäßig anteilig administrativ tätig ist. Auf diese Weise kann der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin sich intensiv um die Verwaltungsgeschäfte kümmern und dabei dann die erforderliche Fachkompetenz aufbauen und nutzen. Es ist sichergestellt, dass zumindest eine weitere Person über alle Angelegenheiten informiert und eine Vertretung gewährleistet ist. Zudem sind solche Funktionen sinnvoll, um Nachwuchskräften eine kontinuierliche Einarbeitung zu ermöglichen. Im gehobenen Dienst sollte daher das Verwaltungspensum bei 1,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) je Amtsgericht liegen.

Im höheren Dienst (Direktoren und Direktorinnen der Amtsgerichte, stellvertretende Direktoren und Direktorinnen) nehmen alle Personen neben der Verwaltungsaufgabe aus verfassungsrechtlichen Gründen immer auch Rechtsprechungsaufgaben wahr. Eine vollständige Befassung nur mit Verwaltungsaufgaben kommt nicht in Betracht. Eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung kann angenommen werden, wenn ein Verwaltungspensum von jedenfalls 0,4 Arbeitskraftanteilen vorliegt. Um auch hier einen regelmäßig mit Verwaltungsaufgaben befassten Stellvertreter (mit jedenfalls 0,2 AKA) zu haben, sollte das Verwaltungspensum im höheren Dienst mindestens 0,6 Arbeitskraftanteile betragen.

¹⁸ Kienbaum-Untersuchung, a.a.O.

¹⁹ Arbeitsgruppe „Neue Justizstrukturen“, Abschlussbericht vom August 2003, S. 17. In ihrem Abschlussbericht sprach sich die Arbeitsgruppe bei einer Delegation von Verwaltungsaufgaben für einen grundsätzlich zweistufigen Aufbau mit einer unteren Ebene als Eingangsbehörde und einer Oberbehörde aus. Weiter schlug die Arbeitsgruppe vor, bei kleineren Behörden, die die Mindestgröße nicht erreichen, entsprechend der Struktur der kommunalen Amtsverwaltung eine Zusammenlegung der Verwaltungsaufgaben vorzunehmen: „Hierbei ist daran zu denken, in erster Linie zu kleine Amtsgerichte aufzulösen, in zweiter Linie Aufgaben bei einem der betroffenen kleineren Gerichte zu bündeln und die anderen Behörden verwaltungsmäßig wie Abteilungen zu führen. Letztlich besteht noch die Möglichkeit, die mittelbaren Aufgaben der als zu klein erkannten Amtsgerichte durch das zuständige Landgericht wahrnehmen zu lassen. Dies kann auch für einzelne Aufgabenbereiche geschehen“. Beispielhaft wird von der Arbeitsgruppe eine Mindestgröße der Eingangsbehörde von 100 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angenommen (Abschlussbericht, S. 17 und 20).

Aus diesen Vorüberlegungen lässt sich anhand der für die Verwaltungsgeschäfte vom Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y²⁰ vorgegebenen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (Basiszahlen)²¹ eine Mindestanzahl der Beschäftigten in einem Gericht nach der folgenden Formel berechnen:

$$\frac{\text{Verwaltungspensum x Jahresarbeitszeit}}{\text{Basiszahl für Verwaltungsgeschäfte}} = \text{Mindestmitarbeiterzahl}$$

Das angestrebte Mindestverwaltungspensum für den höheren Dienst von 0,6 AKA wird bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von gerundet 60 Beschäftigten erreicht.²² Für den gehobenen Dienst mit einem Mindestverwaltungspensum von mindestens 1,5 AKA ist eine Gesamtbeschäftigtenzahl von 67 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erforderlich.²³

Hieraus ergibt sich, dass ein Amtsgericht mindestens 67 Beschäftigte aufweisen sollte. Geringe Abweichungen von diesem Wert können hingenommen werden, da die Zahl der Beschäftigten aufgrund der sich häufig ändernden Zahl der Teilzeitbeschäftigten fortwährend Schwankungen unterworfen ist.

3. Bürgernähe erhalten

Gerichte erfüllen den Verfassungsauftrag aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Danach muss für Menschen Rechtsschutz bei staatlichen Gerichten effektiv jederzeit erreichbar sein. Der Gesetzgeber muss dafür Sorge tragen, dass der Zugang zu den Gerichten nicht in unsachgemäßer und unzumutbarer Weise verhindert oder erschwert wird.²⁴ In dieser Ausgestaltung ist der Auftrag für das Land nicht disponibel.

Es ist ein Grundelement des Auftrages, dass Gerichte für die Bürgerinnen und Bürger innerhalb einer zumutbaren Entfernung erreichbar sind, denn in den wesentlichen

²⁰ Bundeseinheitliches Personalbedarfsberechnungssystem u.a. für den richterlichen und Rechtspflegerdienst, siehe dazu auch unten II.4. S. 16.

²¹ Basiszahlen höherer Dienst Personalverwaltung (RA470/CN48) 150 Minuten je AKA, allgemeine Verwaltung (RA480/CN43) 880 Minuten je AKA → insgesamt 1030 Minuten je AKA; gehobener Dienst Personalverwaltung (GA330/FN38) 450 Minuten je AKA, allgemeine Verwaltung (GA340/FN28) 1800 Minuten je AKA → insgesamt 2250 Minuten je AKA.

²² 0,6 x 102.862 Minuten : 1.030 Minuten = 59,91, gerundet 60.

²³ 1,5 x 100.382 Minuten : 2.250 Minuten = 66,92, gerundet 67.

Zuständigkeiten (Zivilverfahren, Strafverfahren, familienrechtliche Verfahren sowie Vormundschafts- und Betreuungsverfahren) müssen mündliche Verhandlungen oder Anhörung stattfinden, die in aller Regel ein persönliches Erscheinen der Betroffenen an der Gerichtsstelle erfordern.²⁵ Deshalb sind Gerichte Einrichtungen mit großem Publikumsverkehr. Besondere Bedeutung hat dabei, dass ein Teil des Publikums aus Personen besteht, die sowohl unterdurchschnittlich mobil als auch im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln unterdurchschnittlich vertraut sind.

Andererseits ist in Rechnung zu stellen, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger in ihrem Leben auch wirklich Kontakt zu einem Gericht haben (müssen), etwa im Gegensatz zu vielen Feldern der kommunalen Verwaltung, die jedermann oft mehrmals im Leben in Anspruch nehmen muss.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Menschen mit Gerichten oft (nur) in Ausnahmesituationen in Kontakt kommen und deshalb ein besonders hohes Informationsbedürfnis an die Gerichte herantragen.

Die angestrebte Reform wird in Hinsicht auf die Bürgernähe zwei Effekte haben: Zum einen werden sich durch größere Amtsgerichte die Servicemöglichkeiten für das Publikum verbessern. Durch die Zusammenlegung wird ein größerer Personalstamm, insbesondere im Bereich der Serviceeinheiten, entstehen. Diese sind in der Regel die Hauptanlaufstelle für allgemeine Auskünfte. Die Gerichte, die den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Auskunft- und teilweise auch Fürsorgepflichten haben, können so auch bei Personalausfällen wegen Krankheit oder Urlaub flexibler agieren und gewährleisten, dass dem Publikum während der normalen Geschäftszeiten (9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr) kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen.

Zum anderen liegt es auf der Hand, dass in einem Flächenstaat wie Schleswig-Holstein die Reduzierung von Amtsgerichten zwangsläufig zu längeren Anfahrtswegen führt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bedingt durch eine hohe Gerichtsdichte im von der Reform hauptsächlich betroffenen, südöstlichen Landesteil die Entfernun-

²⁴ Huber in v. Mangold/Klein, Grundgesetz, 4. Auflage 1999, Art. 19 Rn 462, 463.

²⁵ In Ausnahmefällen sucht das Gericht die betroffenen Personen auch auf (vgl. z.B. § 68 Abs. 1 Satz 2 FGG, Betreuungsanhörung in der „üblichen Umgebung des Betroffenen“).

gen zwischen Gerichtsstandorten und den zum Zuständigkeitsbereich des Gerichts gehörenden Gemeinden gering sind.

4. Wirtschaftlich handeln

Die vorgenannten Kriterien stehen bei der angestrebten Reform der Struktur der Amtsgerichte im Vordergrund. Dennoch sind Reformvorhaben immer und besonders in Zeiten einer schwierigen Haushaltslage des Landes auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu betrachten.

Wie die weiteren Ausführungen zu den Auswirkungen der Reform²⁶ und die als Anlage beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigen, sind die geplanten Strukturmaßnahmen wirtschaftlich.

III. Vorschläge des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom August 2005

1. Vorgeschlagene Strukturmaßnahmen

Aufgrund der oben genannten Kriterien hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa im August 2005 ein Konzept für die Amtsgerichtsstrukturreform vorgelegt, welches die Auflösung von 7 der bestehenden 27 Amtsgerichte vorsah:

- Aufhebung des **Amtsgerichts Kappeln** (3,5 Richtern / 27 Beschäftigte). Die bisherigen zum AG-Bezirk Kappeln gehörenden Städte und Gemeinden sollten auf die Amtsgerichte Eckernförde (Kappeln, Arnis, Winnemark, Dörphof, Karby und Brodersby) und Schleswig (übrige Gemeinden) aufgeteilt werden.

- Aufhebung des **Amtsgerichts Bad Schwartau** (5,5 Richter/ 40 Beschäftigte). Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Schwartau gehörenden Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand sollen dem Amtsgericht Eutin und die Gemeinde Stockelsdorf sowie die Stadt Bad Schwartau dem Amtsgericht Lübeck zugeschlagen werden.

²⁶ Siehe unten VI.4. S. 51 ff.

- Aufhebung des **Amtsgerichts Bad Oldesloe** (4,5 Richter/40 Beschäftigte). Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Oldesloe gehörenden Gemeinden und Städte sollten dem Amtsgericht Ahrensburg zugeschlagen werden.
- Aufhebung des **Amtsgerichts Reinbek** (6,25 Richter/55 Beschäftigte). Beibehaltung des Standortes als Zweigstelle des Amtsgerichts Ahrensburg aufgrund des langfristigen Mietvertrags (Mietvertragsende 31.12.2024).
- Aufhebung des **Amtsgerichts Ratzeburg** (3,75 Richter/25 Beschäftigte). Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Ratzeburg gehörenden Gemeinden und die Stadt Ratzeburg sollten dem Amtsgericht Schwarzenbek zugeschlagen werden.
- Aufhebung des **Amtsgerichts Mölln** (3 Richter/24 Beschäftigte). Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Mölln gehörenden Gemeinden und die Stadt Mölln sollten in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwarzenbek fallen.
- Aufhebung des **Amtsgerichts Geesthacht** (3,5 Richter/ 24 Beschäftigte). Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht gehörenden Gemeinden und die Stadt Geesthacht sollten dem Amtsgericht Schwarzenbek zugeschlagen werden.

2. Beteiligungsverfahren

Das Konzept mit den oben genannten Vorschlägen ist den Amtsgerichtsdirektorinnen und -direktoren sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einer Veranstaltung am 25.08.2005 vorgestellt worden. Sie wurden ebenso um eine Stellungnahme zum Konzept gebeten wie die zuständigen Personalgremien.

Weiterhin wurden die Kommunen der von einer Aufhebung betroffenen Standorte und die betroffenen Kreise über die Planungen schriftlich informiert und ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Beteiligt wurden weiterhin der Schleswig-Holsteinische Richterverband, der Landesverband der Neuen Richtervereinigung, der Schleswig-Holsteinische Anwalts- und Notarverband, die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, die Schleswig-Holsteinische Notarkammer, der Landesbund der Deutschen Beamtenbundes dbb, die Gewerkschaft verdi, der Landesverband des Bundes

Deutscher Rechtspfleger, die Landesvertretung der Deutschen Rechtspflegervereinigung, der Landesverband des Deutschen Gerichtsvollzieherverbandes, der Landesverband der Justizwachtmeister sowie der Landesverband der Deutschen Justizgewerkschaft.

Zudem sind Stellungnahmen örtlicher Personalgremien sowie von Anwaltsvereinen, von weiteren betroffenen Gemeinden und Ämtern und auch von Einzelpersonen eingegangen.

Diese Stellungnahmen zu den im Konzept erhaltenen Vorschlägen sind im Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa gesichtet und ausgewertet worden. Im Folgenden werden zunächst die jeweiligen Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben. Jeweils im Anschluss wird dann der Standpunkt des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE) zu den aufgeworfenen Fragen sowie die aufgrund der Stellungnahmen erfolgten Änderungen des Konzepts für Neustrukturierung der Amtsgerichte im Land dargestellt.

3. Kernaussagen der Stellungnahmen und Standpunkt des MJAE

a. Grundsätzliches

aa. Erforderlichkeit der Reform

Während in Teilbereichen durchaus unterschiedliche Auffassungen in den **Stellungnahmen** zur möglichen Optimierung der Amtsgerichtsstruktur geäußert wurden, so ist der Tenor zur Einschätzung der aktuellen Arbeit der Amtsgerichte sowohl in den Stellungnahmen aus der Justiz als auch von Kommunen und Kreisen sowie den „Nutzern“ einhellig: Die Arbeit der Amtsgerichte wird durchweg positiv beurteilt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien motiviert, die Gerichte arbeiteten effizient. Dies wird zum Teil damit begründet, dass durch die Modernisierungsprojekte der letzten 10 Jahre²⁷ sowohl die Ausstattung der Gerichte als auch die Arbeitsabläufe in den Gerichten verbessert worden seien und weiter optimiert würden.

Hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von kleineren Amtsgerichten wird kritisiert, dass nicht belegt sei, dass kleinere Gerichte nicht mindestens ebenso effizient arbeiten könnten wie größere. Es fehlten rechtstatsächliche Untersuchungen zu den der-

zeitigen Schwächen und Stärken der unterschiedlichen Einheiten. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorteile von Einheiten mit einem kleinen Bezirk hingewiesen. Örtliche Nähe wirke sich qualitätssteigernd und arbeitserleichternd aus, weil der Sachentscheider bzw. die Sachentscheiderin in einem kleineren Zuständigkeitsbereich die örtlichen Besonderheiten und seine „Kunden“ kenne. Dies schaffe auch eine besondere Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen. Hinzu komme, dass die Nähe zu örtlichen Behörden, bspw. Kreisbehörden oder Kriminalpolizeistellen, oder auch zu Krankenhäusern eine enge Zusammenarbeit, kurze Wege und Synergieeffekte ermögliche. Die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleineren Gerichten für das ganze Haus sei größer als in großen Gerichten, weil dort aufgrund der Größe häufig nur ein Verantwortungsgefühl für Teileinheiten entstehe. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg würden erfolgreich und bürgernah mit kleinen und sehr kleinen Amtsgerichten arbeiten.

Auf der anderen Seite wird aus den Stellungnahmen der Praxis auch deutlich, dass sehr kleine Einheiten Nachteile mit sich bringen. Problematisch sei aufgrund der Größe beispielsweise die Vertretung innerhalb der Serviceeinheiten und Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Umsetzung der Vorgaben des MEGA-Projektes²⁸. Es gelte daher, den Amtsgerichten eine funktionsfähige Größe zu geben, sie aber unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe auch nicht größer zu machen als erforderlich, um die notwendige Justizgewährung vor Ort zu ermöglichen.

In einigen Stellungnahmen wird auf Vorteile eingegangen, die die Reform der Amtsgerichtstruktur mit sich bringe, die bisher aber im Konzept keine ausreichende Würdigung erhalten hätten. Diese Vorteile lägen vor allem in der leichteren Personalbewirtschaftung der Gerichte. Größere Gerichte könnten Ausfälle gerade im Bereich der Entscheidungsträger leichter auffangen, kurzfristige Personalausfälle fielen nicht so sehr in Gewicht. Spezialisierungseffekte seien gerade im Bereich der Verwaltung und dort bei den Direktoren und Direktorinnen und den Geschäftleitern und Geschäftsleiterinnen zu erwarten, wenn diese Tätigkeiten mit höheren Freistellungen von anderen Tätigkeiten begleitet würden. Größere Gerichte ließen sich professioneller verwalten und Personal könne möglicherweise effektiver eingesetzt werden.

²⁷ Vgl. hierzu S. 8 f. und Fn 9 auf S. 9.

²⁸ Siehe dazu oben S. 8.

Ferner könne die Qualität der örtlichen IT-Stellen mit höherer Freistellung von anderen Tätigkeiten bei größeren Einheiten gesteigert werden. Schließlich seien nicht unerhebliche Synergie-Effekte bei der Landgerichtsverwaltung, der überörtlichen IT-Stelle sowie den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren zu erwarten.

Das **MJAE** teilt die Auffassung, dass die Amtsgerichte im Lande gegenwärtig effizient arbeiten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienstgruppen gute Arbeit leisten. Die Amtsgerichte in Schleswig-Holstein werden ihrem guten Ruf, der sich auch in den Stellungnahmen widerspiegelt, gerecht. Insbesondere die durchgeführten und andauernden Modernisierungsprojekte wie die Umsetzung des MEGA-Konzeptes in der Aufbau- und Ablauforganisation und die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems haben an der heutigen Ausgangslage einen nicht unerheblichen Anteil.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist die geplante Reform auf die Zukunft ausgerichtet. Das MJAE hält daran fest, dass eine bestimmte Mindestgröße für Amtsgerichte vorhanden sein muss, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden und um eine bestmögliche Umsetzung moderner Steuerungsmethoden zu gewährleisten. Diese Einschätzung wird - wie dargestellt - von der Praxis durchaus geteilt. Soweit in den Stellungnahmen auf die Vorteile kleinerer Gerichte hingewiesen wird, ist zu berücksichtigen, dass durch die jetzt vom MJAE vorgeschlagenen Strukturmaßnahmen keine weit entfernten anonymen Mammutbehörden entstehen werden. Auch die jetzt entstehenden Einheiten werden noch eine ausreichende Nähe zum Bürger und zu den mit den Gerichten zusammenarbeitenden Institutionen haben. Vor dem Hintergrund der positiven Folgen, die die Reform mit sich bringen wird und die auch in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht worden sind, überwiegen die Vorteile der Reform deren Nachteile.

Ziel der Reform ist es, eine auf die Zukunft ausgerichtete, möglichst homogene Gerichtslandschaft in Schleswig-Holstein entstehen zu lassen. Dagegen ist es nicht Ziel der Reform, weniger effiziente Amtsgerichte zu schließen. Eine solche Zielsetzung würde dem Anspruch des Bürgers auf eine angemessen ortsnahe Justizgewährung zuwiderlaufen. Auf rechtstatsächliche Untersuchungen im Vorfeld der Reform, insbesondere auf den Vergleich und dem damit verbundenen Ranking der Amtsgerichte im Lande, ist aus diesen Gründen bewusst abgesehen worden. Wie bereits dargestellt, orientiert sich das MJAE aber an den Ergebnissen der Untersuchung „Organisation

der Amtsgerichte“, die im Rahmen der vom Bundesministerium der Justiz initiierten Rechtstatsachenforschung zur „Strukturanalyse der Rechtspflege“ ermittelt worden sind.²⁹

bb. Zeitpunkt der Reform

Der Zeitpunkt der Reformüberlegungen wird in vielen **Stellungnahmen** kritisiert. Vor einer Änderung der Struktur sei zunächst der Ausgang anderer Reformvorhaben abzuwarten.

Konkret benannt werden in diesem Zusammenhang die in Schleswig-Holstein beabsichtigte Verwaltungsstrukturreform, die von den Landesjustizministerinnen und -ministern vorgeschlagene „Große Justizreform“ sowie die Einführung eines „Großen Familiengerichts“. Eine Reform der Amtsgerichtsstruktur solle – wenn überhaupt – erst erfolgen, wenn die Auswirkungen der anderen Reformvorhaben feststünden, damit eine langfristige Sicherung der verbleibenden Standorte erfolgen könne und nicht in wenigen Jahren die neue Struktur abermals geändert werden müsse.

Das **MJAE** vertritt demgegenüber die Auffassung, dass der bereits im Jahre 1969 begonnene Reformprozess nach über 35 Jahren endlich zum Abschluss gebracht werden muss und nicht weiter verzögert werden darf. Ein weiterer, möglicherweise über Jahre andauernder Schwebezustand muss insbesondere auch in Hinblick auf die von möglichen Standortentscheidungen betroffenen Beschäftigten vermieden werden. Die jetzt vorgeschlagene Amtsgerichtsstruktur stellt eine langfristige Lösung dar. Ziel der Reform ist es gerade, die Amtsgerichte so groß zu machen, dass sie flexibel auf zukünftige Anforderungen reagieren können.

Die angesprochenen Reformvorhaben werden die nunmehr vorgesehene Amtsgerichtstruktur nicht beeinflussen. Soweit auf die von der Landesregierung angestrebte **Verwaltungsreform** Bezug genommen wird, kann bestätigt werden, dass zwischen den Kommunal- und Kreisverwaltungen und den Amtsgerichten Berührungspunkte bestehen, in denen es zu einer Zusammenarbeit kommt. Dabei ist die Übereinstimmung der Grenzen der Verwaltungs- und der Amtsgerichtsbezirke hilfreich. Sie ist aber, wie die Praxis im Lande zeigt, für die gerichtliche Arbeit nicht zwingend erfor-

²⁹ Siehe oben II.2. S. 12.

derlich. Bestes Beispiel ist dafür ist das Amtsgericht Neumünster, welches für Gemeinden von drei Kreisen und die kreisfreie Stadt Neumünster örtlich zuständig ist. Probleme oder Defizite aufgrund dieser Konstellation sind bisher nicht aufgetreten.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben im November 2004 Eckpunkte für eine „**Große Justizreform**“ verabschiedet. Die einzelnen Vorschläge werden nach wie vor kontrovers diskutiert und der Ausgang der Reformbestrebungen ist zurzeit nicht absehbar. Auf Grundlage des aktuellen Diskussionsstandes kann aber festgestellt werden, dass die „Große Justizreform“ keinen Einfluss auf die neue Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein haben wird. Dies wäre allenfalls durch die Einführung der so genannten Dreistufigkeit mit der Schaffung von einheitlichen „Eingangsgerichten“ und der Abschaffung der Amts- und Landgerichte in ihrer jetzigen Form der Fall gewesen. Dieser Ansatz wird nicht mehr verfolgt. Stattdessen wird geprüft, ob es sinnvoll erscheint, die so genannte funktionale Zweigliedrigkeit einzuführen mit dem Zweck, im Grundsatz einer erstinstanzlichen Tatsacheninstanz eine zweitinstanzliche Rechtsprüfungsinstanz folgen zu lassen. Die funktionale Zweigliedrigkeit stellt aber den Bestand der Amts- und Landgerichte als solche nicht mehr in Frage, so dass die „Große Justizreform“ allenfalls zu personellen Ent- oder Belastungen der Amtsgerichte führen wird. Dies ist aber keine Frage der Struktur, sondern der personellen Ausstattung der Amtsgerichte.

Auch die Umsetzung des vom Bundesjustizministerium (BMJ) im Juni 2005 vorgelegten aber in der 15. Legislaturperiode nicht mehr beschlossenen Referentenentwurfs zur **Einführung eines „Großen Familiengerichts“**, der eine vollständige Neukodifizierung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens enthält, hat auf die Amtsgerichtsstruktur keinen Einfluss.

Gemäß dem Entwurf soll die Zuständigkeit der Familiengerichte (als funktionaler Teil der Amtsgerichte) zum so genannten „Großen Familiengericht“ ausgeweitet werden. Der Kreis der Familiensachen soll in mehrfacher Hinsicht erweitert werden. Im Wesentlichen wird auf Ebene der Amtsgerichte als Eingangsinstantz für Familiensachen eine interne Umverteilung stattfinden. Etwas anders gilt lediglich für Streitigkeiten, die bislang zu den allgemeinen Zivilverfahren gezählt werden und die gemäß dem Entwurf als sonstige Familiensachen erfasst werden sollen, weil sie eine besondere Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen aufweisen oder in einem engen Zusammenhang mit der Auflösung eines solchen Rechtsverhältnisses stehen.

Für diese allgemeinen Zivilverfahren sind bislang, abhängig vom Streitwert, entweder die Amtsgerichte oder die Landgerichte zuständig. Werden diese Verfahren zukünftig alle dem Familiengericht als funktionalem Teil des Amtsgerichts zugewiesen, findet eine Verschiebung von den Landgerichten auf die Amtsgerichte statt. Auch hier würde es allenfalls zu geringen personellen Mehrbelastungen im amtgerichtlichen Bereich kommen. Strukturmaßnahmen werden bei einer Einführung des „Großen Familiengerichts“ nicht erforderlich.

cc. Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Eingefordert wird in der überwiegenden Mehrzahl der **Stellungnahmen** eine Darstellung zu der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen. Angesicht der Haushaltslage sei es unverständlich, dass auf der einen Seite trotz früherer Investitionen in bestehende Gerichtsgebäude Liegenschaften aufgegeben werden sollen und ein Leerstand zu finanzieren sei, während auf der anderen Seite neue Gerichtsgebäude mit erheblichen finanziellen Mitteln gebaut werden müssten. Es sei erforderlich, dass auch kostengünstigere Alternativen vom Justizministerium geprüft werden. Zu berücksichtigen sei ferner auch die Steigerung der Kosten für Auslagen in Rechtssachen (Zeugengelder etc.), die durch längere Anfahrwege entstehen würden. Berücksichtigung müsse auch finden, dass sowohl höhere Fahrtkosten für Anhörungen vor Ort (insbesondere bei Betreuungen) als auch ein höherer Zeitaufwand für längere Anfahrten der Sachentscheiderinnen und Sachentscheider entstünden.

Das im August 2005 vorgestellte Konzept des **MJAE** enthielt bewusst keine ausführliche Betrachtung zu der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Strukturmaßnahmen, weil die Einsparung von Haushaltsmitteln nur von nachrangiger Bedeutung für das Reformvorhaben ist. Im nunmehr vorgelegten Konzept, auf dessen Grundlage das erforderliche Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt werden soll, und in der als Anlage beigefügten Wirtschaftlichkeitsberechnung werden auch die finanziellen Auswirkungen und die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Strukturmaßnahmen ausführlich dargestellt. Das vom MJAE weiterentwickelte Konzept ist wirtschaftlich.³⁰

dd. Berücksichtigung der Bürgernähe

³⁰ Siehe unten IV.4. S. 51 ff.

Die angestrebte Reform wird durch die Schließung von Standorten in vielen Fällen zu einer Verlängerung der Anfahrtswege führen. Dementsprechend wird in den **Stellungnahmen** insbesondere auf diesen Punkt eingegangen. Danach sei dem motorisierten Durchschnittsbürger die Verlängerung der Anfahrwege vielleicht zumutbar. Wer unterdurchschnittlich mobil sei und wer nicht über finanzielle Mittel verfüge, sehe in größeren Entfernungen eine Zugangsschranke, die auch durch verbesserte Öffnungszeiten nicht aufgewogen werde. Dies betreffe nicht nur das Publikum in Nachlasssachen, welches häufig betagt und wenig mobil sei. Jugendliche und Heranwachsende als Klientel des Jugendgerichts seien in der Regel auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen und oft auch nicht ausreichend strukturiert, eine Anreise in die nächste Stadt zu planen und umzusetzen. Zum Publikumsverkehr in Betreuungssachen gehörten oft Betroffene, die häufig vor Ort erscheinen, um sich über vermeintliche oder tatsächliche Missstände zu beschweren. Das Personal vor Ort könne vielfach eine Befriedung herbeiführen. Der Weg in ein weiter entferntes Amtsgericht würde von vielen der psychisch, seelisch oder geistig behinderten Menschen kaum bewältigt werden können. Hinzu komme, dass gerade aufgrund des demographischen Wandels, ein Anwachsen der Betreuungsfälle wahrscheinlich sei. Dies mache eine Dezentralisierung und damit eine verstärkte Präsenz vor Ort erforderlich.

Angesichts der wesentlich höheren Anzahl der Fälle in der ordentlichen Gerichtsbarkeit biete sich eine der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit vergleichbare Struktur mit wenigen Justizzentren unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe nicht an, weil dies zu anonymen Mammutbehörden führen würde.

Es sei ein Mangel des vorgelegten Konzepts, dass die bestehenden Verkehrsströme und ÖPNV-Verbindungen bei den bisherigen Vorschlägen nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Dies sei nachzuholen.

Das **MJAE** hat aufgrund der geäußerten Kritik zu diesem Punkt Modifizierungen des Konzeptes vorgenommen, die die Ausrichtung der Verkehrsströme besser berücksichtigen als die bisherigen Vorschläge. Dabei ist auf die Zumutbarkeit der Straßen- und ÖPNV-Verbindungen zum neuen Gerichtsstandort gerade in Hinblick auf den unterdurchschnittlich mobilen Personenkreis besonderes Augenmerk gelegt worden.

In den von der Reform betroffenen Regionen werden sich die Entfernungen zwar zum Teil vergrößern, vergleichsweise bleiben die Entfernungen aber in einem zumutbaren Rahmen. So werden auf die Bürgerinnen und Bürger der Kreise Stormarn³¹ und Herzogtum Lauenburg³² Entfernungen zukommen, die in anderen Kreisen, wie Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Plön oder Dithmarschen schon seit Jahrzehnten üblich sind. Zurzeit beträgt die weiteste Entfernung einer Gemeinde zum zuständigen Amtsgericht 36,4 Kilometer.³³ Nach der Reform wird die maximale Entfernung 37,4 Kilometer betragen.³⁴ Es handelt sich dabei um die Entfernung der im Nordosten des Kreises Schleswig-Flensburg gelegenen Gemeinde Maasholm (695 Einwohner) zum Amtsgericht Flensburg (Luftlinie). Auf der Straße beträgt die Entfernung 45 Kilometer (Bundesstrasse 199). Die Fahrtzeiten werden rund 60 Minuten mit dem PKW und zwischen 79 und 139 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln betragen.

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass sich durch die Reform für viele Bürgerinnen und Bürger die Verkehrsverbindungen deutlich verbessern werden. Dies betrifft beispielsweise die rund 15.000 Einwohner der Sachsenwaldgemeinden Wentorf bei Hamburg, Wohltorf und Aumühle.³⁵

ee. Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Insbesondere in den **Stellungnahmen** der Gerichtsleitungen, Personalgremien und der Gleichstellungsbeauftragten für die Justizbehörden des Landes wird auf die im Falle einer Umsetzung negativen Veränderungen für die Mitarbeiter aber vor allem für die Mitarbeiterinnen der von einer Schließung betroffenen Gerichte eingegangen. Insbesondere für in Teilzeit beschäftigte Frauen mit zu versorgenden Kindern oder Angehörigen sei die Verlagerung ihres Arbeitsplatzes fatal. Sie müssten weitere We-

³¹ Max. Entfernung 32,7 Kilometer - Gemeinde Mönkhagen (667 Einwohner) zum Amtsgericht Ahrensburg (Luftlinie). Die Entfernung beträgt 48,7 Straßenkilometer (über die A 1), die Fahrtzeiten betragen rund 34 Minuten mit dem PKW und zwischen 58 und 125 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

³² Maximale Entfernung 22,8 Kilometer - Gemeinde Langenlehsten (157 Einwohner) zum Amtsgericht Ratzeburg (Luftlinie). Die Entfernung beträgt 28,4 Straßenkilometer, die Fahrtzeiten betragen rund 43 Minuten mit dem PKW und zwischen 58 und 93 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

³³ Entfernung der Gemeinden Kampen (614 Einwohner) und Wenningstedt (1.588 Einwohner) zum Amtsgericht Niebüll (Luftlinie).

³⁴ Unberücksichtigt bleibt hier die Entfernung der Insel Helgoland zum Amtsgericht Pinneberg mit einer Entfernung von 137,5 Kilometern (Luftlinie).

³⁵ Siehe zum Standort Reinbek unten III.3.c.bb.(2.2) S. 36 ff.

ge in Kauf nehmen, mit der Folge erheblichen zeitlichen Mehraufwandes und einer zusätzlichen finanziellen Mehrbelastung. Da die teilzeitbeschäftigten Frauen ohnehin von allen Mitarbeiterinnen der Gerichte am wenigsten verdienen würden, seien sie von den Mehrbelastungen besonders hart getroffen. An mehreren Standorten könnten der zeitliche Aufwand und/oder die Mehrkosten dazu führen, dass die Teilzeitbeschäftigten ihre Arbeitsplätze aufgeben müssten. Besonders kritisch müsse unter diesem Gesichtspunkt die beabsichtigten Schließungen der Amtsgerichte Ratzeburg und Mölln betrachtet werden. Hier sei insbesondere an eine Verlagerung „nur“ nach Ratzeburg anstatt nach Schwarzenbek zu erwägen.

Die vom **MJAE** nunmehr vorgesehenen Modifizierungen werden auch die mit Strukturmaßnahmen immer verbundenen Probleme insbesondere für Teilzeitbeschäftigte abmildern. Für die übrigen von der Reform weiterhin betroffenen Beschäftigten werden seitens des MJAE und der Gerichtsverwaltungen alle vertretbaren Anstrengungen unternommen werden, um die Strukturmaßnahmen so sozialverträglich wie möglich umzusetzen.

ff. Zweigstellenlösung

Das vorgeschlagene Zweigstellenmodell stößt in den **Stellungnahmen** der Praxis auf Ablehnung. Das Modell sei mit administrativen Problemen sowohl der Gerichtsverwaltung als auch der richterlichen Selbstverwaltung (Präsidium) und weiteren Reibungsverlusten verbunden. In der Zweigstelle müsse eine „Subverwaltung“ vorgehalten werden. Bei Personalproblemen müssten zunächst die beiden Standorte, um eine Lösung ringen, bevor die übergeordnete Verwaltung des Landgerichts tätig werden könne. Die Zweigstelle führe de facto zur Einführung einer weiteren, behindernden Verwaltungsebene. Die Mehrbelastungen würden die Qualität der Justizgewährung im Vergleich zu einer Regelung ohne Zweigstellen verschlechtern. Hinzu komme, dass die Rechtsgrundlage für die Zweigstellenlösung rechtlich und historisch problematisch sei, weil sie aus der Zeit des Dritten Reiches stamme und der Gleichschaltung gedient habe.

Vom **MJAE** ist für den Standort Reinbek eine Zweigstellenlösung vorgeschlagen worden, um zu dokumentieren, dass der Standort Reinbek lediglich aufgrund der langfristigen mietvertraglichen Bindung bis zum Ende des Jahres 2024 beibehalten werden soll. Insbesondere die mit organisatorischen Nachteilen begründeten Ein-

wände gegen eine Zweigstellenlösung haben den Ausschlag gegeben, in Reinbek zunächst ein eigenständiges Amtsgericht zu erhalten und durch Neuschneidung des Amtsgerichtsbezirks dafür Sorge zu tragen, dass die vom MJAE aufgestellten Kriterien durch das Amtsgericht Reinbek erfüllt werden. Durch diese Lösung wird zudem eine in Schleswig-Holstein einmalige Ausnahmeregelung vermieden. Die Frage einer Überplanung des Amtsgerichtsbezirks Reinbek für die Zeit nach dem Auslauf des Mietvertrags für das Gerichtsgebäude ist zu gegebener Zeit wieder aufzugreifen.

b. Kritik an den Kriterien des Konzeptes

Im Konzept sind zwei für die Entscheidung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa maßgebliche Kriterien für den Erhalt bzw. die Auflösung von Standorten benannt worden: Zum einen wird davon ausgegangen, dass zukünftig mindestens 8 Richterinnen und Richter mit mindestens 7,5 Arbeitskraftanteilen an einem Amtsgericht tätig sein sollten, um eine bestmögliche Vertretung zu gewährleisten und Spezialisierung zu fördern. Zum anderen wird angenommen, dass basierend auf den Werten des neuen Personalbedarfsberechnungssystems Pebbsy für eine optimale Gerichtsverwaltung eine Mitarbeiterzahl von mindestens 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angestrebt werden sollte.

Die Zahl der Richterinnen und Richter und die Zahl der Beschäftigten insgesamt werden als Entscheidungskriterien in der Mehrzahl der Stellungnahmen nicht in Frage gestellt, sondern zum Teil ausdrücklich als richtiger Weg der Annäherung an das schwierige Thema begrüßt. Die Festlegung von Mindestgrößen könne, so beispielhaft die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Anwalts- und Notarverbandes hilfreich sein, sie solle aber nicht schematisiert angewendet werden. Aus den Stellungnahmen wird jedoch deutlich, dass über die optimale Größe eines Amtsgerichts trefflich gestritten werden kann.

aa. Spezialisierung/Vertretung (8 Richterinnen/Richter)

Fast einhellig ist die Auffassung in den **Stellungnahmen** aus der gerichtlichen Praxis, dass die Begründung der Zahl 8 Richterinnen und Richter, die vier Hauptgebiete (Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie freiwillige Gerichtsbarkeit) jeweils mit zwei Richtern und Richterinnen besetzen zu können, die tatsächliche Arbeits- und Belastungssituation im richterlichen Dienst bei Amtsgerichten nicht widerspiegeln. Der Ar-

beitsanfall und die Fallzahlen in den Hauptgebieten seien nicht gleich, so dass bereits der Ansatz, jedes Gebiet mit zwei Richterinnen bzw. Richtern besetzen zu können, verfehlt sei. Schon aus diesem Grunde werde es nie dazu kommen, dass ein mit acht Richterinnen und Richtern besetztes Amtsgericht in jedem Hauptgebiet zwei ausgelastete Dezernate aufweisen werde. Dies sei auch nicht gewollt: Gerade die Vielfalt richterlicher Tätigkeit bei den Amtsgerichten sei für viele Richterinnen und Richter der Anreiz, sich um eine Planstelle bei einem Amtsgericht zu bewerben. Die Arbeit in unterschiedlichen Rechtsgebieten schaffe zudem die Flexibilität, die in der amtsrichterlichen Tätigkeit erforderlich sei. Spätestens im Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Dienstzeiten oder am Wochenende werde auch den Zivil- und Familienrichtern und -richterinnen abverlangt, Entscheidungen im Bereich des Strafrechts oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffen. Umgekehrt – wenngleich seltener – müssten Strafrichterinnen und Strafrichter zivil- und familienrechtliche Eilentscheidungen treffen. Mischdezernate, durch die eine ausreichende Vertretung ebenfalls sichergestellt werden könne, erlaubten sowohl eine Spezialisierung als auch die erforderliche Flexibilität der Sachentscheiderinnen und Sachentscheider. Aus diesen Gründen werde das für die Geschäftsverteilung vor Ort zuständige und in seiner Entscheidung unabhängige Gremium, das Gerichtspräsidium, auch zukünftig die Geschäfte so verteilen, dass Mischdezernate entstünden, um einer allzu weitgehenden Spezialisierung auf nur ein Rechtsgebiet entgegenzuwirken. Dies sei schon heute bei größeren Gerichten gängige Praxis.

Nicht nur die Gerichtsverwaltungen und die Interessenvertretungen der Richterschaft betonen, dass die amtsrichterliche Tätigkeit bereits hinreichend spezialisiert sei und darum im Bereich der Amtsgerichte praktisch kein Bedürfnis für die Erreichung einer „Waffengleichheit“ mit einer immer spezialisierteren Anwaltschaft bestünde. Diese Einschätzung wird von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer gestützt, die darauf hinweist, dass bei Vergleich mit den Anforderungen für die Erlangung der Fachanwaltsqualifikation schon die heutigen amtsrichterlichen Mischdezernate in den Hauptgebieten ausreichend Fälle zur Spezialisierung aufweisen müssten.

Das **MJAE** hält im Grundsatz an seiner Position fest, dass in einem Amtsgericht zukünftig mindestens 8 Richterinnen und Richter tätig sein sollen. Es orientiert sich bei dieser Festlegung an den Ergebnissen, die die bereits angeführte Studie zur Organisation der Amtsgerichte im Rahmen der „Strukturanalyse der Rechtspflege“ erbracht

hat. Am vorteilhaftesten stellten sich hier Amtsgerichte mit 10 bis 25 Richterinnen und Richtern dar.³⁶ Aufgrund der umfangreichen Modernisierungsprojekte in der Justiz in den letzten 15 Jahren ist die Absenkung der Mindestanzahl auf 8 Richterinnen und Richter vertretbar. Mit dieser Strukturvorgabe soll eine Rahmenbedingung geschaffen werden, um auch zukünftig eine ausreichende Vertretung und Spezialisierung zu sicherzustellen. Selbstverständlich werden in erster Linie die in den Hauptbereichen Zivil-, Familien-, Straf- und FGG-Sachen durchaus unterschiedlichen Fallzahlen für die Entscheidung, wie die Dezernate der im Amtsgericht beschäftigten Richterinnen und Richter geschnitten werden sollen, ausschlaggebend sein. Die Entscheidung über die Geschäftsverteilung und über die Frage, ob Mischdezernate eingerichtet werden sollen, obliegt allein dem jeweiligen Gerichtspräsidium. Durch eine Vergrößerung der Zahl der Dezernenten erhält das örtliche Präsidium aber mehr Möglichkeiten bei der Geschäftsverteilung.

bb. Anzustrebende Mindestmitarbeiterzahl

Die anzustrebende Mitarbeiterzahl von 67 findet ihre Begründung darin, dass eine professionelle Gerichtsverwaltung insbesondere dann zu erreichen ist, wenn sowohl die Direktoren und Direktorinnen der Amtsgerichte als auch als die tätigen Geschäftsleiterinnen und -leiter jeweils mit entsprechender Vertretung einen bestimmten Teil Anteil im administrativen Bereich des Gerichts tätig sind (0,6 Arbeitskraftanteile höherer Dienst; 1,5 Arbeitskraftanteile gehobener Dienst).

In den **Stellungnahmen** wird dieser Ansatz durchaus positiv beurteilt. Das angestrebte Mindestverwaltungspensum sei sinnvoll; insbesondere im Verwaltungsbereich könnten so Spezialisierungseffekte eintreten.

Aus diesen Gründen hält das **MJAE** an der zu erstrebenden Mindestmitarbeiterzahl von 67 fest. Dieses Kriterium wird aber bei der Betrachtung der zukünftigen Gerichtsstandorte nicht schematisch angewendet. Vielmehr ist aufgrund besonderer Konstellationen auch eine geringere Mitarbeiterzahl vertretbar.

³⁶ Kienbaum-Untersuchung „Organisation der Amtsgerichte“, S. 101.

c. Standortbezogene Argumentation

aa. Landgerichtsbezirk Flensburg (Schließung des AG Kappeln)

(1) Erhalt des Amtsgerichts Kappeln

Der Präsident des Landgerichts Flensburg, die örtliche Gerichtsleitung und die Beschäftigten der Amtsgerichts Kappeln sprechen sich für den Erhalt des Amtsgerichts aus. Für den Erhalt sprächen zunächst die gleichen Gründe die das Gericht bereits von den geplanten Schließung in den 80er Jahren bewahrt hätten: Schon damals habe das Gericht zwar nicht die erforderliche Mindestgröße erreicht, die Region sei aber so abseits der möglichen Aufnahmestandorte, dass die Belange der Ortsnähe eine besonders großes Gewicht hätten und ihnen der Vorrang gegeben werden müsse. Es bedürfe zudem einer politischen Entscheidung, ob einer weiteren „Verödung“ der Region entgegengewirkt werde. Bisher habe sich die Landesregierung in der Region immer vehement gegen die Schließung von Bundeseinrichtungen gewehrt, daher sollte die Absicht, die letzte Landesbehörde aufzulösen, überdacht werden. Das Amtsgericht Kappeln sei sehr gut aufgestellt, es habe eine moderne Ausstattung und motivierte Beschäftigte sowie kurze Verfahrensdauern. Eine Verlagerung der Arbeitsplätze hätte schwer nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die weiblichen Teilzeitkräfte.

Die örtliche Anwaltschaft hat sich ebenfalls unter Berufung auf die bereits genannten regionalen Besonderheiten für den Erhalt des Standortes ausgesprochen. Sie weist besonderes darauf hin, dass das Amtsgericht Kappeln vor Ort eine hohe Akzeptanz genieße.

Sowohl der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als auch die Städte Kappeln und Arnis sowie zwölf weitere Ämter und Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks sprechen sich entschieden gegen die Aufhebung des Amtsgerichts Kappeln aus. Die beabsichtigte Schließung habe zu Empörung und einer großen Enttäuschung geführt. Sie stoße auf großes Unverständnis. Das Gericht habe in den 80er Jahren praktisch eine Bestandsgarantie erhalten. Eine Schließung des effizient und bürgernah arbeitenden Gerichts wäre angesichts der wirtschaftlichen Situation ein schwerer Schlag für die Region und politisch das falsche Signal.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtsgerichts Kappeln sind 3.581 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der Region gesammelt worden, die sich für den Erhalt des Amtsgerichts Kappeln aussprechen.

Die Stellungnahmen der landesweiten Interessenvertretungen sind geteilt. Während sich einerseits auf Grundlage der bereits dargestellten Argumente für einen Erhalt des Standortes ausgesprochen wird (Bund Dt. Rechtspfleger SH; Dt. Justizgewerkschaft; dbb beamtenbund und tarifunion sh), gibt es auch Stimmen, die eine Schließung „möglicherweise“ für sinnvoll erachten (Neue Richtervereinigung SH).

(2) Alternativvorschlag bei Schließung des AG Kappeln

Der Vorschlag des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa im Falle einer Auflösung des AG Kappeln neben den zum Kreis Rendsburg-Eckernförde gehörenden Gemeinden Dörphof, Winnemark, Karby und Brodersby auch Städte Arnis und Kappeln dem Bezirk des AG Eckernförde zuzuschlagen, wird stark kritisiert. Die Änderung der Landgerichtsgrenzen, um das Amtsgericht Eckernförde zu vergrößern, sei schon im Ansatz nicht richtig. Kappeln und Arnis gehörten zum Kreis Schleswig-Flensburg und mit Ausnahme des Stadtteils auf Schwansener Gebiet zu Angeln. Die Zuschlagung zu Eckernförde widerspreche den gewachsenen Strukturen und Bindungen. Eckernförde sei zwar etwa gleich gut zu erreichen wie Schleswig. Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Kiel sei aber aufwändiger als nach Flensburg (Landgericht). Das in Neumünster gelegene zentrale Insolvenzgericht sei sogar noch weiter entfernt. Hinzu kämen erhebliche Erschwernisse für die Kreisverwaltung in Schleswig. Die Jugendgerichtshilfe müsste nach Eckernförde und nach Kiel, Jugendamtsmitarbeiter in Familiensachen nach Eckernförde reisen. Die Gesundheitsbehörde hätte in Betreuungssachen Ansprechpartner nicht mehr nur beim Amtsgericht Schleswig und dem Landgericht Flensburg sondern auch beim Amtsgericht Eckernförde und beim Landgericht Kiel. Darüber hinaus würde der Landgerichtsbezirk Flensburg zu Gunsten des Landgerichtsbezirks Kiel ohne Not eingeschränkt werden. Dies stünde im Gegensatz zu den Erklärungen des Innenministers, den Norden strukturpolitisch nicht von dem südöstlichen Landesteil abkoppeln zu wollen. Eine Verlagerung staatlicher Dienststellen mit ihren Arbeitsplätzen in die mit deutlich besserer Wirtschaftsstruktur versehene KERN-Region komme daher nicht in Betracht.

Als Alternative wird vorgeschlagen, lediglich die zum Kreis Rendsburg-Eckernförde gehörenden vier Gemeinden südlich der Schlei (Brodersby, Karby, Winnemark und Dörphof) dem Amtsgericht Eckernförde zuzuschlagen. Aufgrund der besseren Verkehrsverbindungen wird weiter vorgeschlagen, dass die nördlichen Gemeinden des Bezirks zukünftig in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Flensburg fallen (Nieby, Pommerby, Kronsgaard, Maasholm, Rabel, Hasselberg, Gelting, Niesgrau, Stangheck, Rabenholz, Stoltebüll, Esgrus, Sterup, Ahneby). Die südlichen Kommunen (Mohrkirch, Rügge, Saustrupp, Scheggerott, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Ekenis, Kiesby, Dollrottfeld, Wagersrott, Norderbrarup, Süderbrarup, Boren, Nottfeld, Ulsnis, Steinfeld, Nottfeld, Brebel, Böel, Arnis und Kappeln) sollten dem Amtsgericht Schleswig zu fallen. Dies sei die bereits im 2. Gesetz über die Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirke vom 23.12.1969 vorgesehene Aufteilung und entspreche den Verwaltungsstrukturen, Verkehrsanbindungen und der gefühlten Zugehörigkeit der Bevölkerung.

Das **MJAE** hält aufgrund der geringen Größe des Amtsgerichts Kappeln sowohl in Hinsicht auf die Anzahl der Richterinnen und Richter als auch auf die Mitarbeiterzahl an der Schließung des Standortes fest. Dabei wird die besondere Lage der Region nicht verkannt. Die Reform hat jedoch das Ziel, die Strukturen im Lande zu vereinheitlichen. Ausnahmen sollten daher, soweit wie möglich, vermieden werden. Aufgrund der Stellungnahmen ist das MJAE aber zu der Auffassung gekommen, dass die nördlichen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks dem verkehrsgünstigerem Amtsgericht Flensburg und nicht, wie bisher vorgesehen, dem Amtsgericht Schleswig zugeschlagen werden. Die Städte Arnis und Kappeln sollen im Landgerichtsbezirk Flensburg verbleiben und in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schleswig fallen. So wird eine umfangreiche Verlagerung von Arbeitsplätzen in den Kreis Rendsburg-Eckernförde vermieden. Die Kritik, die Landesregierung würde die betroffene Region vernachlässigen, ist nicht gerechtfertigt. Wie auch die Einrichtung des zentralen Mahngerichts für Schleswig-Holstein am Standort Schleswig zeigt, kann von einer Abkoppelung des nördlichen Landesteils vom Süden nicht die Rede sein.

Für das Amtsgericht Eckernförde heißt diese Lösung, dass es den erforderlichen Arbeitskraftanteil für Richter von 7,5 mit zukünftig 6,75 knapp unterschreitet. Auch die Mindestmitarbeiterzahl wird nicht erreicht. Die mögliche Zulegung von Gemeinden der Amtsgerichte Rendsburg oder Kiel zum Bezirk des Amtsgerichts Eckernförde ist

geprüft und verworfen worden. Die Amtsgerichtsbezirke sind bereits jetzt ideal geschnitten, der Nordostsee-Kanal markiert die Grenze zwischen dem Amtsgerichtsbezirk Eckernförde und den Bezirken der Amtsgerichte Rendsburg und Kiel. Hinzu kommt, dass die südlich des Kanals liegenden Gemeinden über die A 210 ideal an Rendsburg und Kiel angebunden sind. Eine Änderung hätte eine kaum zumutbare Verschlechterung für die Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

Im Rahmen zukünftiger Aufgabenkonzentrationen wird jeweils geprüft werden, ob das Amtsgerichts Eckernförde weiter gestärkt werden kann, um die Kriterien des MJAE in der Zukunft zu erfüllen.

bb. Landgerichtsbezirk Lübeck

(1) Kreis Ostholstein (Schließung AG Bad Schwartau)

Der Präsident des Landgerichts Lübeck, die örtliche Gerichtsleitung und die Beschäftigten des Amtsgerichts Bad Schwartau sprechen sich für den Erhalt ihres Amtsgerichts aus. Hierfür spreche, dass das Gericht mit 40 Mitarbeitern schon jetzt zukunftsfähig sei. Aufgrund der Zahl der Dezernenten (Richter- und Rechtspflegerbereich je 6) und des Personals in den Serviceeinheiten könnten Personalausfälle für einen überschaubaren Zeitraum aufgefangen werden. Die Vertretung sei in allen Bereichen umfassend und bestmöglich gewährleistet. Die Verkehrsanbindung des im Ortskern gelegenen und modern ausgestatteten Gerichts sei optimal. Es bestehe eine optimale Vernetzung mit den Behörden vor Ort, im Betreuungsbereich sei ein dichtes Netz ehrenamtlicher Betreuer aufgebaut worden, die ihre Ämter bei einer Aufhebung des Gerichts wegen der langen Wege zu den neuen Standorten aufgeben würden.

Die örtliche Anwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer SH haben sich ebenfalls für den Erhalt des Standortes ausgesprochen. Die Erwägungen für eine Schließung seien mehr als zweifelhaft. Seit Jahren werde im Amtsgericht gute und effiziente Arbeit geleistet, die hinter derjenigen in größeren Gerichten nicht zurückstehe.

Sowohl der Landrat des Kreises Ostholstein als auch die Stadt Bad Schwartau sowie die Gemeinden Ratekau, Timmendorfer Strand und Stockelsdorf lehnen die geplante Schließung des Standortes entschieden ab. Das Amtsgericht gewährleiste hohe Qualität und kurze Verfahrensdauern bei bürgernahen Entfernungen. Es sei auch für die Zukunft gut aufgestellt.

In den Stellungnahmen der landesweiten Interessenvertretungen wird eine Schließung des Amtsgerichts Bad Schwartau „möglicherweise“ für sinnvoll erachtet bzw. werden „keine erheblichen Bedenken“ gegen die Auflösung erhoben, sofern die Raumproblematik im aufnehmenden Amtsgericht Lübeck befriedigend gelöst werde (Hauptpersonalrat, Neue Richtervereinigung SH; Dt. Justizgewerkschaft; Bund Deutscher Rechtspfleger).

Das **MJAE** hält aufgrund der Größe des Amtsgerichts Bad Schwartau sowohl in Hinblick auf die Anzahl der Richterinnen und Richter als auch auf die Beschäftigtenzahl an der Schließung des Standortes fest. Ausschlaggebend ist neben den bereits ausführlich dargestellten grundsätzlichen Erwägungen die örtliche Nähe zu den aufnehmenden Standorten.

(2) Kreis Stormarn (Schließung des AG Bad Oldesloe, Zweigstellenlösung in Reinbek)

(2.1) Schließung AG Bad Oldesloe

Der Präsident des Landgerichts Lübeck und die örtliche Gerichtsleitung sprechen sich für den Erhalt des Amtsgerichts aus. Das Gericht arbeite schon jetzt mit fünf Richterinnen und Richtern (4,5 Arbeitskraftanteilen) und 40 Beschäftigten sehr effizient. Die Spezialisierung werde schon heute dadurch erreicht, dass jeder Hauptbereich auf jeweils zwei Personen aufgeteilt sei, was zusätzlich auch Flexibilität schaffe. Die erforderliche Vertretung sei gewährleistet. Ähnliches gelte im Rechtspflegerbereich und für die Serviceeinheiten. Dank der räumlichen Nähe und der Überschaubarkeit des gesamten Bürobetriebes könne schnell auf Verzögerungen durch meist personelle Engpässe reagiert werden. Bad Oldesloe habe als Gerichtsstandort eine Tradition von mehr als 750 Jahren. Insbesondere für die an den Bezirk des Amtsgerichts Lübeck angrenzenden Gemeinden entstünden im Vergleich mit dem zentral gelegenen Standort in Bad Oldesloe erheblich weitere Wege für den Bürger. Bad Oldesloe und Reinfeld wiesen sieben zum Teil sehr große Alten- und Pflegeheime auf. Die Auflösung des AG Bad Oldesloe würde dazu führen, dass die gewohnte schnelle Bearbeitung der Betreuungsfälle aufgrund der größeren Entfernungen nicht mehr gewährleistet werden könne. Der vorgeschlagene Zusammenschluss mit Ahrensburg habe zudem für die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten negative Auswirkungen – zusätzlicher Weg zur Arbeit zwischen 20 und 36 Kilometer eine

Strecke mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt von 60 - 90 Minuten. Als Alternative könne das Amtsgericht Bad Oldesloe auch erweitert werden. In diesem Falle sei eine Aufstockung des bestehenden Gebäudes und/oder die Nutzung des unmittelbar benachbarten alten Rathauses denkbar.

Die örtliche Anwaltschaft hat sich ebenfalls für den Erhalt des Standortes ausgesprochen. Die Ankündigung, das Amtsgericht Bad Oldesloe zu schließen, habe Bestürzung hervorgerufen. Im Amtsgericht Bad Oldesloe seien sehr gut funktionierende Strukturen vorhanden. Diese würden durch die Aufhebung des Gerichtsstandortes zerstört. Jahrzehntelange Erfahrung zeige, dass in Bad Oldesloe äußerst engagierte Mitarbeiter tätig seien. Die Übersichtlichkeit des Gerichts und die persönliche Kenntnis der Bediensteten schaffe eine äußerst kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die motivierten Mitarbeiter gewährleisteten eine zügige Erledigung der Rechtsstreitigkeiten, der Grundbuchanträge, der Erbscheinverfahren „usw.“, wobei die Ortskenntnis der Mitarbeiter vorteilhaft sei.

Sowohl der Landrat des Kreises Stormarn als auch die Stadt Bad Oldesloe sowie das Amt Nordstormarn votieren für den Erhalt des Amtsgerichts am Sitz der Kreisstadt. Die Größe des Amtsgerichts Bad Oldesloe stehe für hohe qualitative und vertrauensvolle Erledigung durch sehr motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In fachlicher Hinsicht weise das Gericht die schnellsten Bearbeitungszeiten im Kreisgebiet auf. Zudem müsse die unterschiedliche Struktur der Kreise berücksichtigt werden. Der Kreis Stormarn sei einerseits bezogen auf die Fläche bevölkerungsreich andererseits auch der wirtschaftsstärkste im Lande. Die Nachfrage potentieller Kunden aus Wirtschaft und Wachstumsregion müsse sich auch im Dienstleistungsangebot in der Region abbilden, wobei auch der verschärfte Wettbewerb mit Mecklenburg-Vorpommern nicht verkannt werden dürfe. Weiter sei zu beachten, dass die Region zukünftig anders als andere Landesteile wachsen werde. Daher erscheine ein Abbau der vorhandenen Infrastruktur im Sinne der Nachhaltigkeit kontraproduktiv. Die Justiz müsse erreichbar bleiben. Bad Oldesloe sei zentral im Kreis gelegen und stelle einen Verkehrsknotenpunkt dar. Die Stadt Bad Oldesloe sähe sich bei weiteren Funktionsverlusten und den damit verbundenen Ausfällen im Sinne der Bruttowertschöpfung gezwungen, auch zu Lasten der Umlandgemeinden vorgesehene Investitionsmaßnahmen auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Der Bürgermeister der Stadt Bad Ol-

desloe schlägt vor, Bad Oldesloe zu einem möglichen regionalen Dienstleistungszentrum auf- und das Amtsgericht Bad Oldesloe auszubauen.

Die Stellungnahmen der landesweiten Interessenvertretungen sind geteilt. Während sich einerseits auf Grundlage der bereits dargestellten Argumente für einen Erhalt des Standortes ausgesprochen wird (Hauptpersonalrat, Bund Dt. Rechtspfleger SH, Dt. Justizgewerkschaft) gibt es auch Stimmen, die eine Schließung „möglicherweise“ für sinnvoll erachten (Neue Richtervereinigung SH).

Das **MJAE** hält aufgrund der Größe des Amtsgerichts Bad Oldesloe sowohl in Hinblick auf die Zahl der Richterinnen und Richter als auch auf die Mitarbeiterzahl an der Schließung des Standortes fest. Auf die grundsätzlichen Erwägungen für die Reform kann zunächst Bezug genommen werden. Die mit der Entscheidung verbundene Konsequenz, dass sich die verbleibenden zwei Amtsgerichtsstandorte im Kreis Stormarn im Süden befinden, erscheint aufgrund der vorhandenen Verkehrsverbindungen vertretbar. Durch die Streckenführung zwischen Lübeck und Hamburg mit Haltepunkten in Reinfeld, Bad Oldesloe, Kupfermühle, Bargtheide und Ahrensburg ist der Norden Stormarns hervorragend durch das Streckennetz der DB erschlossen. Auch der ÖPNV im Busbereich sucht seines Gleichen: Das HVV-Verkehrsnetz ist gut ausgebaut. Hinzu kommt, dass der HVV in den Bereichen Bad Oldesloe, Bargtheide und Reinfeld jeweils mit Umland als besonderes Serviceangebot ein so genanntes Anrufsammeltaxi einsetzt. Eine gute Anbindung ist letztlich auch über die Straße (A1 und B75) gewährleistet.

(2.2) Errichtung einer Zweigstelle des AG Ahrensburg in Reinbek

Der Präsident des Landgerichts Lübeck und die örtliche Gerichtsleitung sprechen sich für den Erhalt ihres Amtsgerichts aus und lehnen eine Zweigstellenlösung aus fachlichen Gründen ab. Zwar erreiche das Amtsgericht die vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa gesetzten Normgrößen nicht ganz, die Zukunftsfähigkeit könne jedoch nicht in Zweifel gezogen werden. Das Amtsgericht Reinbek sei das zentrale Insolvenzgericht im Kreis Stormarn. Es sei in einem modern ausgestatteten Gebäude mit neuestem technischen Standard untergebracht. Eine Erweiterung sei erst im Herbst 2004 erfolgt. Das überwiegend weibliche Arbeiterteam arbeite effizient und kostengünstig. Die Vertretung sei in allen Bereichen umfassend und bestmöglich gewährleistet. Bisher seien hier keine Probleme aufgetreten, im Gegenteil hätten die

Reinbeker Beschäftigten den benachbarten Amtsgerichten bei Engpässen ausgeholfen. Die fachliche Spezialisierung der Richterschaft auf bestimmte Tätigkeitsfelder sei bereits jetzt vorhanden. Jeweils zwei Richterinnen bzw. Richter seien auf Familien-, Insolvenz- und Strafsachen spezialisiert. Auch langfristig sei das Amtsgericht aus sachlichen Gründen zu erhalten, da durch Verlagerung nach Ahrensburg für die betroffenen Bürger, Rechtsanwälte und Beschäftigten – insbesondere gering verdienenden weiblichen Teilzeitkräften – erhebliche Nachteile durch erhöhten Fahrtaufwand (Entfernung Ahrensburg/Reinbek ca. 35 Kilometer) erwachsen würden. Die Verkehrsströme seien in West-Ost-Richtung ausgerichtet, also auf Hamburg und nicht auf Ahrensburg zu. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreiche man Ahrensburg aus dem hiesigen Bereich nur auf einem zeitraubenden Umweg über den Hamburger Hauptbahnhof. Zu beachten sei zudem, dass der Bedeutung des Wirtschaftsraums Reinbek/Glinde und Barsbüttel/Oststeinbek nur ein eigenständiges Amtsgericht in Reinbek gerecht werde.

Der Reinbeker Anwaltsverein und die Rechtsanwaltskammer SH haben sich ebenfalls für den Erhalt des Standortes ausgesprochen. Aus Sicht der Anwaltschaft, werde von den Mitarbeitern des Gerichts eine gute Arbeit geleistet, wobei dies nicht nur für die Richterinnen und Richter gelte, sondern ausdrücklich auch für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstellen. Im richterlichen Bereich sei ein ausreichender Spezialisierungsgrad gegeben. Auch führten urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle nicht zu größeren Problemen.

Sowohl der Landrat des Kreises Stormarn als auch die Stadt Reinbek votieren für den Erhalt eines eigenständigen Amtsgerichts in Reinbek. Es besitze nicht nur unter fachlichen, sondern auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten einen hohen und gerade in jüngster Vergangenheit noch gewachsenen Stellenwert. Die vorgeschlagene Aufhebung einschließlich der Zwischenlösung als Zweigstelle sei nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar. Erst 1999 sei das Gericht durch den Umzug in ein größeres Gebäude aufgewertet worden und habe zusätzliche Zuständigkeiten erhalten. Das Amtsgericht bilde für die Region Südstormarn die zentrale gerichtliche Anlaufstelle und in der Stadt Reinbek mit weiteren zentralen Funktionen und Behörden eine bewährte Einheit. Die hervorragende Lage des Gerichts am Reinbeker Bahnhof suche ihresgleichen in punkto Erreichbarkeit und damit Bürgerfreundlichkeit.

Die Stellungnahmen der landesweiten Interessenvertretungen lehnen sowohl die Aufhebung als auch die Zwischenlösung – Weiterbetrieb als Zweigstelle – ab.

In den eingegangenen Stellungnahmen wird sowohl von der gerichtlichen Praxis und betroffenen Kommunen als auch von der Anwaltschaft und den Interessenverbänden einhellig vorgeschlagen, das Amtsgericht Reinbek durch eine Arrondierung des Bezirks so zu erweitern, dass es nicht nur die Reformkriterien erfüllt, sondern auch eine Optimierung der Bürgernähe erfolgt.

Es wird vorgeschlagen, einige nördlich gelegene Gemeinden (bisher Amtsgerichtsbezirk Ahrensburg) sowie die südlich gelegenen Sachsenwaldgemeinden Wohltorf, Wentorf bei Hamburg und Aumühle (bisher Amtsgerichtsbezirk Schwarzenbek) der Zuständigkeit des Amtsgerichts Reinbek zuzuschlagen. Dies sei aufgrund der vorhandenen Raumkapazitäten unproblematisch möglich. Die Überschreitung der Grenze zum Kreis Herzogtum Lauenburg im Süden werde aufgrund der ohnehin kreisübergreifenden Zusammenarbeit als unproblematisch angesehen und kommunalpolitisch befürwortet. Für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger der Sachsenwaldgemeinden entstünden kürzere Wege zum Amtsgericht. Die Übernahme der Gemeinden werde seit Jahren gefordert und sei sachlich geboten.

Die organisatorischen Nachteile einer Zweigstellenlösung haben den Ausschlag für die Entscheidung des **MJAE** gegeben, den Standort Reinbek nicht als Zweigstelle sondern zunächst bis zum Ende des Jahres 2024 (Ende des Mietvertrages) als eigenständiges Amtsgericht zu erhalten. Durch eine Neuschneidung des Amtsgerichtsbezirks wird dafür Sorge getragen, dass die vom MJAE aufgestellten Reformkriterien durch das Amtsgericht Reinbek erfüllt werden. Gleichzeitig wird sich als besonderer Vorteil der Modifikation der bisherigen Planung die Situation der Bürgerinnen und Bürger der Sachsenwaldgemeinden Wohltorf, Wentorf bei Hamburg und Aumühle, die unmittelbar an die Stadt Reinbek angrenzen, aufgrund der Verkürzung der bisherigen Entfernungen zum zuständigen Amtsgericht deutlich verbessern. Die damit verbundene Durchbrechung der Kreisgrenzen ist hinnehmbar, weil die Übereinstimmung der Grenzen der Verwaltungs- und der Amtsgerichtsbezirke zwar hilfreich, aber wie die Praxis im Lande zeigt, für die gerichtliche Arbeit nicht zwingend erforderlich ist.³⁷ Vorteilhaft erweist sich hier letztlich, dass das Gebäude des Amts-

³⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen zur Verwaltungsstrukturreform oben S. 21 f.

gerichts in Reinbek noch Raumkapazitäten aufweist, die eine Aufnahme weiteren Personals und von Akten ermöglicht.

(3) Kreis Herzogtum Lauenburg (Schließung der AG Mölln, Ratzeburg und Geesthacht)

(3.1) Schließung der Amtsgerichte Mölln und Ratzeburg

Auch hinsichtlich der im Süden des Kreises Herzogtum Lauenburg gelegenen Amtsgerichte Mölln und Ratzeburg wird in den **Stellungnahmen** eine Alternativlösung vorgeschlagen.

Der Präsident des Landgerichts Lübeck und die örtlichen Gerichtsleitungen sprechen sich gegen eine Zusammenlegung aller Amtsgerichte im Kreis Herzogtum Lauenburg am Standort Schwarzenbek aus. Eine Zusammenlegung von vier Standorten und damit von vier Belegschaften in Schwarzenbek führe zu hohen Reibungsverlusten aufgrund des Verlustes an Ortsnähe und der schlechten Verkehrsanbindung (lange Fahrtzeiten von Ratzeburg/Mölln nach Schwarzenbek, schlechte ÖPNV Verbindungen). Zudem würden Regionen zusammengeführt, die sonst nichts miteinander zu tun hätten („Zusammenlegung = Zwangsvereinigung“).

Vielmehr sei der Erhalt von zwei Amtsgerichten im Kreis Herzogtum Lauenburg, eines im Norden (Ratzeburg) und eines im Süden (Schwarzenbek) sinnvoll. Dieser Vorschlag sei kostengünstiger als der ansonsten notwendig werdende Gerichtsneubau in Schwarzenbek. Im Amtsgerichtsgebäude in Ratzeburg seien noch Raumreserven vorhanden, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Mölln in Ratzeburg aufgenommen werden könnten. Zusätzlich könnten auch die bisher in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lübeck fallenden Gemeinden Groß Grönau und Krummesse, die ohnehin dem Kreis Herzogtum Lauenburg angehören, dem Amtsgericht Ratzeburg zugeschlagen werden. Das Gericht erhalte so eine Größe, welche die vom Justizministerium aufgestellten Kriterien erfülle.

Dieser Alternativvorschlag wird sowohl von den Beschäftigten der Amtsgerichte Mölln und Ratzeburg, dem Hauptpersonalrat, der Neuen Richtervereinigung SH, dem Bund Dt. Rechtspfleger SH, der Dt. Justizgewerkschaft SH als auch dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg und den Städten Ratzeburg und Mölln favorisiert. Die Schließung des Amtsgerichts Ratzeburg wird hingegen abgelehnt. Ein zweites Amts-

gerichtsstandort sei zur Stärkung des Nordkreises und aufgrund der Verkehrsverbindungen erforderlich.

Das **MJAE** hat das Konzept in Hinsicht auf die Schließung des Amtsgerichtsbezirks Ratzeburg geändert und schlägt den Erhalt und die Erweiterung des Amtsgerichts vor. Neben den bereits dargestellten Argumenten war für diese Lösung entscheidend, dass im Gebäude des Amtsgerichts in Ratzeburg so große Raumreserven vorhanden sind, dass die Beschäftigten des Amtsgerichts Mölln mit Akten komplett aufgenommen werden können. Durch die Neuschneidung des Amtsgerichtsbezirks durch Zuschlagung der zum Kreis Herzogtum Lauenburg gehörenden, aber bisher in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lübeck fallenden Gemeinden Groß Grönau und Krummesse wird ein Amtsgericht entstehen, das das vom MJAE aufgestellte Kriterium von 8 Richterinnen und Richtern erfüllen wird. Diese Arrondierung des Amtsgerichtsbezirks hat zudem den Nebeneffekt, dass das von der Aufnahme eines Teils der Beschäftigten des Amtsgerichts Bad Schwartau betroffene Amtsgericht Lübeck in Hinblick auf die dortige, angespannte Raumsituation entlastet werden kann.

(3.2.) Schließung des AG Geesthacht

Die örtliche Gerichtsleitung und ein Teil der Beschäftigten der Amtsgerichts Geesthacht sprechen sich für den Erhalt des Amtsgerichts aus. Das Gericht sei eines der kurzen Wege. Kommunale Behörden mit Berührungspunkten zum Gericht seien nur wenige Meter vom Gerichtsgebäude entfernt. Zudem befände sich in Geesthacht eine Dienststelle der Kriminalpolizei. Geesthacht sei Zentrum für die dicht besiedelten Nachbargemeinden des Hamburger Umlandes. Die Bevölkerung orientiere sich nach Hamburg-Bergedorf oder Geesthacht. Es gäbe kaum Bezüge zu Schwarzenbek, dies gelte auch hinsichtlich der ÖPNV-Verbindungen. Dies sei auch der Grund gewesen, im Jahre 2002 den Standort Geesthacht zu erhalten und dort zu investieren. Das fußläufig erreichbare Johanniter-Krankenhaus betreue den gesamten Kreis psychiatrisch. Das Amtsgericht Geesthacht sei für Unterbringungen des gesamten Kreises zuständig. Die Unverzögerlichkeit der richterlichen Entscheidungen bleibe durch die Ortsnähe gewahrt. Die geplante Schließung sei ein Rückschritt, weil die gute Infrastruktur, die allen Beteiligten nütze, zerschlagen würde.

Der Präsident des Landgerichts Lübeck plädiert dafür, das Amtsgericht Geesthacht als Ausnahme auf Zeit bis zu einer wirklichen großen Justizreform zu erhalten. Er

begründet dies unter anderem mit der unzureichenden ÖPNV-Anbindung an Schwarzenbek und mit dem von der Stadt Geesthacht zu geringen Mietkosten zur Verfügung gestellten, durch Investitionen der Stadt für die Justiz maßgeschneiderten Gerichtsgebäude.

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer hält eine weitere Prüfung für erforderlich, zumal erst vor wenigen Jahren eine eigene Familienabteilung im Amtsgericht Geesthacht eingerichtet worden sei.

Die Stadt Geesthacht lehnt die geplante Schließung des Standortes entschieden ab. Geesthacht habe als größte Stadt des Kreises Herzogtum Lauenburg mit fast 30.000 Einwohnern und mittelzentraler Funktion auch eine entsprechende Infrastruktur vorzuhalten. Vor dem Hintergrund der Bürgernähe sei nicht einzusehen, dass Bürger bei Schließung des Standortes Geesthacht das Amtsgericht Schwarzenbek aufsuchen müssten. Die Anfahrt nach Schwarzenbek mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei schwierig und langwierig. Erst im Jahre 2001/2002 habe die Stadt Geesthacht nach den sehr anspruchsvollen Vorgaben des Landes das Gebäude des Amtsgerichts für € 624.000,- vollständig modernisiert. Das Land selbst habe erheblich in die technische Ausstattung und das Inventar investiert. Dies spreche für eine langfristige Erhaltung des Standortes. Eine Schließung sei eine Verschwendung von Steuergeldern.

In den Stellungnahmen der landesweiten Interessenvertretungen wird eine Schließung „möglicherweise“ für sinnvoll gehalten bzw. werden keine erheblichen Bedenken gegen die Schließung erhoben (Hauptpersonalrat, Neue Richtervereinigung SH; Dt. Justizgewerkschaft; Bund Deutscher Rechtspfleger).

Das **MJAE** hält aufgrund der geringen Größe des Amtsgerichts Geesthacht sowohl in Hinsicht auf die Zahl der Richterinnen und Richter als auch auf die Beschäftigtenzahl an der Schließung des Standortes fest. Hierfür sind zunächst die bereits ausgeführten grundsätzlichen Erwägungen ausschlaggebend. Der Unmut über die seitens der Stadt getätigten Investitionen für den Ausbau des Gerichtsgebäudes ist verständlich. Diese Investitionen können aber nicht dazu führen, dass eine landesweit angelegte Reform nicht zu Ende gebracht werden kann. Zudem dürften sich die Investitionen bis zu einem bestimmten Wert auch wertsteigernd für die Liegenschaft auswirken und sind daher nicht verloren. Zu berücksichtigen ist weiter, dass seitens des Justiz-

ministeriums zu keiner Zeit eine Zusage für einen langfristigen Erhalt des Standortes abgegeben worden ist. Im Gegenteil ist eine Befristung des bestehenden Mietvertrages bis zum 31.12.2009 vereinbart worden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe bleibt die Strukturmaßnahme vertretbar. Die Straßenentfernung beträgt zwischen Geesthacht und Schwarzenbek 14 Kilometer bei einer Fahrtzeit von rund 21 Minuten. Die Fahrtzeit bei Nutzung des gut ausgebauten ÖPNV beträgt zwischen 26 und 65 Minuten. Die Straßenentfernung zwischen der Gemeinde Börnsen und Schwarzenbek beträgt 14 Kilometer (bisher zum Amtsgericht Geesthacht 9 Kilometer). Die Fahrtzeiten betragen 20 Minuten mit dem PKW und zwischen 33 und 60 Minuten mit dem ÖPNV.

IV. Konkrete Strukturmaßnahmen

1. Einleitung

Soweit bei den folgenden Ausführungen zukünftige Personalzahlen aufgeführt sind, liegen den Zahlen folgende Berechnungen zu zugrunde:

Ausgangspunkt für die sich neu ergebende Zahl der tätigen **Richterinnen und Richter** nach Arbeitskraftanteilen (AKA) ist der Bedarf nach dem Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y für das jeweilige Amtsgericht.³⁸ Bei der Verschiebung von Gemeinden in andere Amtsgerichtsbezirke sind die jeweils auf eine Gemeinde entfallenden Richterpensen anhand der Bevölkerungszahl nach folgender Rechnung ermittelt worden:

Richterpensum AG (alt) gesamt X Bevölkerung der Gemeinde

Gesamtbevölkerung des AG-Bezirks (alt)

Die auf die Gemeinden des neuen Amtsgerichtsbezirks entfallenden Pensen sind danach addiert worden und ergeben das jeweilige Richterpensum des neuen Amtsgerichts. Da der Personalbedarf nach Pebb§y geringfügig höher ausfällt als die tatsächlich zur Verfügung Anzahl von Richtern, erfolgt eine geringfügige Anpassung.

Für die **Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger** sowie das Personal der **Serviceeinheiten** (SE - mittlerer Dienst und Angestellte) wurde das neue Pensum nach der gleichen Formel wie bei den Richterinnen und Richtern errechnet. Weil Pebb§y jedoch für die genannten Beschäftigten einen erheblichen Mehr- bzw. Minderbedarf aufweist und in diesem Bereich noch nicht hinreichend valide erscheint, werden für die Berechnung der tatsächlich tätigen Beschäftigten der neuen Amtsgerichte nicht die Pebb§y-Pensen sondern der Ist-Bestand gemäß Personalübersicht (PÜ) zum Stichtag 30.04.2005 zugrunde gelegt.

Soweit die Aufstellung zukünftige Beschäftigtenzahlen enthält, handelt es sich um Annäherungswerte anhand des zurzeit eingesetzten Personals. Nach der Umsetzung der Amtsgerichtsstrukturreform kann es aufgrund regionaler Besonderheiten, wie beispielsweise einer besonderen Bevölkerungs- oder Wirtschaftsstruktur oder der Häufung von Alten- und Pflegeheimen zu geringfügigen Abweichungen von den aufgrund der Bevölkerungszahlen ermittelten Daten kommen. In diesen Fällen werden, wie bereits heute gängige Praxis, aufgrund der konkreten Fallzahlen Anpassungen im Personalbereich durch Verschiebungen des Personals im Landgerichtsbezirk vorgenommen werden.

2. Die Strukturmaßnahmen im Einzelnen

(1) Amtsgericht Kappeln

Das Amtsgericht Kappeln ist zurzeit mit 3,5 Richtern besetzt³⁹ und erreicht die angestrebte Zahl von 8 Richterinnen und Richtern bei weitem nicht. Mit 27 Beschäftigten erreicht es auch bei weitem nicht die angestrebte Mindestgröße von 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Aus diesem Grunde soll das Amtsgericht aufgelöst werden. Die bisherigen zum Amtsgericht-Bezirk Kappeln gehörenden Gemeinden werden auf die Amtsgerichte Schleswig, Flensburg und Eckernförde aufgeteilt.⁴⁰

³⁸ Pebb§y wird zum 1.10.2005 verbindlich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt. Die zugrunde gelegten Zahlen entstammen der 2. Probeerhebung für die Bestimmung des Personalbedarfs (Zeitraum 1.5.2004 bis 30.4.2005). Siehe dazu auch unten III.3.a. S. 52.

³⁹ Pebb§y errechnet einen Personalbedarf von 3,17 Richtern.

⁴⁰ Siehe dazu unten IV.2.(2) AG Schleswig S.44, (3) AG Eckernförde S. 44, (4) AG Flensburg S. 45.

(2) Amtsgericht Schleswig

Zum örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Schleswig kommen folgende Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg hinzu, die bisher zum Zuständigkeitsbereich des aufzulösenden Amtsgerichts Kappeln gehörten:

Mohrkirch, Rügge, Saustrupp, Scheggerott, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Ekenis, Kiesby, Dollrottfeld, Wagersrott, Norderbrarup, Süderbrarup, Boren, Nottfeld, Ulsnis, Steinfeld, Nottfeld, Brebel, Böel und die Städte Kappeln und Arnis

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Schleswig wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspfl. Pensum	Rechtspfl. tätig	SE Pensum	SE tätig	Einf. Dienst
Schleswig	103	69,4	11,18	10,7	10	17,8	14,4	40,4	39,9	4,30

(3) Amtsgericht Eckernförde

Das Amtsgericht Eckernförde ist mit 5,75 Richterinnen und Richtern besetzt⁴¹ und erreicht die angestrebte Zahl von 8 Richtern zurzeit nicht. Durch die Aufnahme der südlich der Schlei gelegenen und zum Kreis Rendsburg-Eckernförde gehörenden Gemeinden Dörphof, Karby, Winnemark und Brodersby das Amtsgericht Eckernförde sein Personal geringfügig steigern (6,75 Richterinnen und Richter / 49 Beschäftigte) und zukünftig das kleinste Amtsgericht im Land sein. Es wird zukünftig zu prüfen sein, ob das Amtsgerichts Eckernförde durch zukünftige Aufgabenkonzentrationen weiter gestärkt werden kann.⁴²

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Eckernförde wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspfl. Pensum	Rechtspfl. tätig	SE Pensum	SE tätig	Einf. Dienst
-------------	----------------------------	--------------------	-----------------	---------------	---------------------	-------------------	------------------	-----------	----------	--------------

⁴¹ Pebb§y errechnet einen Personalbedarf von 6,82 Richterinnen und Richtern.

⁴² Siehe dazu auch oben III.3.c.aa. S. 33.

		samt (AKA)								
Eckern- förde	49	37,8	7,1	6,75	6	9,3	7,2	19,6	20,7	3,0

(4) Amtsgericht Flensburg

Die im nördlichen Bereich des Kappeler Amtsgerichtsbezirks gelegenen Gemeinden Nieby, Pommerby, Kronsgaard, Maasholm, Rabel, Hasselberg, Gelting, Niesgrau, Stangheck, Rabenholz, Stoltebüll, Esgrus, Sterup und Ahneby fallen dem Amtsgericht Flensburg zu.

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Flensburg wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspf. Pensum	Rechtspf. tätig	SE Pensum	SE tätig
Flensburg	183	121,1	22,4	23,0	21	27,9	26,0	67,5	72,1

(5) Amtsgericht Geesthacht

Im Amtsgericht Geesthacht sind 3,5 Richterinnen und Richter tätig.⁴³ Insgesamt weist das Amtsgericht 24 Beschäftigte auf. Die erstrebten Mindestzahlen von Richterinnen und Richtern und Beschäftigten werden bei weitem nicht erreicht.

Das Amtsgericht soll aus diesen Gründen aufgelöst werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht gehörenden Gemeinden und die Stadt Geesthacht werden dem Amtsgericht Schwarzenbek zugeschlagen.

(6) Amtsgericht Schwarzenbek

Das Amtsgericht Schwarzenbek ist zwar zurzeit das größte Amtsgericht im Kreis Herzogtum Lauenburg, es erfüllt aber mit 6,5 Richterinnen und Richtern⁴⁴ und insge-

⁴³ Personalbedarf nach Pebb§y 3,46 Richterinnen und Richter.

⁴⁴ Personalbedarf nach Pebb§y 6,86 Richterinnen und Richter.

samt 61 Beschäftigten die aufgestellten Kriterien nicht. Durch die vorgesehenen Strukturmaßnahmen wird aber in Südstormarn ein Amtsgericht entstehen, das die aufgestellten Kriterien einhält.

Es ist vorgesehen, dass die bisher in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Geesthacht fallenden Kommunen zum Amtsgericht Schwarzenbek kommen. Um ausreichend Platz in den bestehenden Räumlichkeiten am Standort Schwarzenbek zu haben und um die vorhandenen Raumkapazitäten am Standort Reinbek besser zu nutzen, werden die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek gehörenden Sachsenwaldgemeinden Wentorf bei Hamburg, Wohltorf und Aumühle dem Amtsgericht Reinbek zugeschlagen.

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Schwarzenbek wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspfl. Pensum	Rechtspfl. tätig	SE Pensum	SE tätig	Einf. Dienst
Schwarzenbek	74	52,4	8,7	8,0	7,0	11,3	11,1	24,0	29,3	4,0

(7) Amtsgericht Reinbek

Am Amtsgericht Reinbek sind 6,25 Richterinnen und Richter⁴⁵ und insgesamt 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Zurzeit wird die angestrebte Richter- und die angestrebte Mitarbeiterzahl nicht erreicht.

Um die vorhandenen Raumkapazitäten auszunutzen und das Amtsgericht Schwarzenbek zu entlasten, werden dem Amtsgericht Reinbek, das jedenfalls bis zum Auslaufen des Mietvertrags für das Amtsgerichtsgebäude im Jahr 2024 erhalten bleiben soll, die Sachsenwaldgemeinden Wentorf bei Hamburg, Wohltorf und Aumühle vom Amtsgericht Schwarzenbek sowie die Gemeinden Brunsbek, Großensee, Grande, Rausdorf und Witzhave vom Amtsgericht Ahrensburg zugeschlagen. Mit der letzteren Maßnahme wird das Amtsgericht Ahrensburg, welches mit dem Amtsgericht Bad Oldesloe zusammengelegt werden soll⁴⁶, in Hinsicht auf die bestehenden Raumkapa-

⁴⁵ Personalbedarf nach Pebb§y 6,34 Richterinnen und Richter.

⁴⁶ Siehe unten IV.2.(8) S. 47

zitäten entlastet. Die aufgestellten Kriterien werden vom Amtsgericht Reinbek zukünftig erfüllt (8 Richterinnen und Richter /73 Beschäftigte).

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Reinbek wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspf. Pensum	Rechtspf. Tätig	SE Pensum	SE tätig	Einf. Dienst
Reinbek	73	55,1	8,55	8,0	7,0	12,5	13,1	23,6	31,5	2,5

(8) Amtsgericht Bad Oldesloe

Im Amtsgericht Bad Oldesloe sind 4,5 Richterinnen und Richter beschäftigt.⁴⁷ Insgesamt hat das Amtsgericht 40 Beschäftigte. Sowohl die Zahl von 8 Richterinnen und Richtern als auch die anzustrebende Beschäftigtenzahl von 67 wird nicht erreicht.

Aus diesen Gründen solle das Amtsgerichts Bad Oldesloe aufgelöst werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Oldesloe gehörenden Gemeinden und Städte werden dem Amtsgericht Ahrensburg zugeschlagen.⁴⁸

(9) Amtsgericht Ahrensburg

Das Amtsgericht Ahrensburg ist das größte Amtsgericht im Kreis Stormarn und erfüllt schon heute mit insgesamt 84 Beschäftigten und 9,6 Richtern⁴⁹ die aufgestellten Kriterien.

Zum bisherigen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Ahrensburg kommen die Gemeinden und Städte des aufzulösenden Amtsgerichts Bad Oldesloe hinzu. Um das aufnehmende Amtsgericht Ahrensburg im Hinblick auf den erforderlichen Raummehrbedarf zu entlasten, werden die bisher dem Bezirk des Amtsgerichts Ahrensburg angehörenden Gemeinden Brunsbek, Großensee, Grande, Rausdorf und Witzhave dem Bezirk des Amtsgerichts Reinbek zugeschlagen.

⁴⁷ Personalbedarf nach Pebb§y 4,60 Richterinnen und Richter.

⁴⁸ Siehe unten VI.2.(9) S.47.

⁴⁹ Personalbedarf nach Pebb§y 10,34 Richterinnen und Richter.

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Ahrensburg wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspfl. Pensum	Rechtspfl. tätig	SE Pensum	SE tätig	Einf. Dienst
Ahrensburg	115	80,5	14,4	14	12	17,6	16,9	39,5	45,2	4,5

(10) Amtsgericht Mölln

Am Amtsgericht Mölln sind 3 Richterinnen und Richter⁵⁰ und insgesamt 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Sowohl die angestrebte Zahl der Richterinnen und Richter als auch die angestrebte Beschäftigtenzahl werden bei weitem nicht erreicht.

Aus diesen Gründen soll das Amtsgericht Mölln aufgelöst werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Mölln gehörenden Gemeinden und die Stadt Mölln fallen in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Ratzeburg.

(11) Amtsgericht Ratzeburg

Im Amtsgericht Ratzeburg sind zurzeit 3,75 Richter tätig.⁵¹ Insgesamt weist das Amtsgericht 25 Beschäftigte auf. Die erstrebten Mindestzahlen von Richtern und Mitarbeitern werden zurzeit nicht erreicht.

Das Richterkriterium wird aber zukünftig durch die Aufnahme der bisher zum Amtsgerichtsbezirk Mölln gehörenden Kommunen sowie der bisher in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lübeck fallenden aber zum Kreis Herzogtum Lauenburg gehörenden Gemeinden Groß Grönau und Krummesse erfüllt werden (7,5 Richter-AKA). Die angestrebte Beschäftigtenzahl wird nur geringfügig unterschritten.

⁵⁰ Personalbedarf nach Pebb§y 3,30 Richterinnen und Richter.

⁵¹ Personalbedarf nach Pebb§y 3,87 Richterinnen und Richter.

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Ratzeburg wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspf. Pensum	Rechtspf. tätig	SE Pensum	SE Tätig	Einf. Dienst
Ratzeburg	54	40,4	7,8	7,5	7	8,3	7,0	24,4	23,3	2,0

(12) Amtsgericht Bad Schwartau

Am Amtsgericht Bad Schwartau sind 5,5 Richterinnen und Richter⁵² und insgesamt 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Sowohl die angestrebte Zahl der Richterinnen und Richter als auch die angestrebte Beschäftigtenzahl werden nicht erreicht.

Aus diesen Gründen soll das Amtsgericht Bad Schwartau aufgelöst werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Schwartau gehörenden Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand werden dem Amtsgericht Eutin zugeschlagen. Die Gemeinde Stockelsdorf sowie die Stadt Bad Schwartau kommen zum Bezirk des Amtsgerichts Lübeck.

(13) Amtsgericht Eutin

Die bisher zum Bezirk des aufzulösenden Amtsgerichts Bad Schwartau gehörenden Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand kommen zum Bezirk des Amtsgericht Eutin. Dieses erhält damit eine Größe, die den aufgestellten Kriterien entspricht.

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Eutin wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspf. Pensum	Rechtspf. tätig	SE Pensum	SE Tätig	Einf. Dienst
Eutin	85	57,9	9,2	9,0	8	13,8	13,1	32,3	32,9	2,9

⁵² Personalbedarf nach Pebb§y 5,67 Richterinnen und Richter.

(14) Amtsgericht Lübeck

Die bisher zum Bezirk des aufzulösenden Amtsgerichts Bad Schwartau gehörenden Gemeinde Stockelsdorf sowie die Stadt Bad Schwartau kommen zum Bezirk des Amtsgerichts Lübeck. Die bisher in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lübeck fallenden aber zum Kreis Herzogtum Lauenburg gehörenden Gemeinden Groß Grönau und Krummesse werden dem Amtsgericht Ratzeburg zugeschlagen.⁵³

Nach der Reform wird die Personalsituation am Amtsgericht Lübeck wie folgt aussehen:

Amtsgericht	Personal insgesamt (Köpfe)	Personal insgesamt (AKA)	Richter, Pensum	Richter tätig	Richter Planstellen	Rechtspf. Pensum	Rechtspf. tätig	SE Pensum	SE tätig	Einf. Dienst
Lübeck	241	164,0	29,9	29,5	29	32,35	31,0	82,2	93,6	9,85

3. Zeitplan für die Umsetzung der Strukturmaßnahmen

Bei der zeitlichen Umsetzung der dargestellten Strukturmaßnahmen ist zunächst zu beachten, dass vor einer Schließung von Standorten die Aufnahme des Personals und der vorhandenen Akten geplant und organisiert werden muss. Weiterhin sind die erforderlichen IT-Anpassungen vorzubereiten und anschließend umzusetzen. Letztlich hängt die Umsetzung vom Zeitpunkt der Fertigstellung der notwendigen Baumaßnahmen an den aufnehmenden Standorten ab.⁵⁴

Zwei weitere Faktoren sind zu berücksichtigen. Zum einen stellt die Schließung und Zusammenlegung von vier Standorten allein im Landgerichtsbezirk Lübeck einen erheblichen organisatorischen Aufwand für die betroffene Landgerichtsverwaltung dar. Zur Vermeidung von Engpässen sollte daher ein zeitlicher Mindestabstand von 6 Monaten zwischen den Auflösungen liegen. Zum anderen könnte sich die eintretende Schwebephase zwischen der Entscheidung zur Auflösung von Standorten und der Umsetzung unter Umständen negativ auf die Motivation der Beschäftigten auswirken.

⁵³ Siehe oben IV.2.(11) S. 48.

⁵⁴ Vgl. dazu unten IV.4.b. S. 55 ff.

Aus diesem Grunde sollten die Strukturmaßnahmen im Rahmen der bereits genannten Faktoren so rasch wie möglich ihren Abschluss finden.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich folgende zeitliche Planung:

- 31.03.2007 Aufhebung des Amtsgericht Kappeln
- 31.03.2007 Aufhebung des Amtsgericht Geesthacht
- 30.09.2007 Aufhebung des Amtsgericht Bad Schwartau
- 31.03.2008 Aufhebung des Amtsgericht Mölln
- 30.09.2008 Aufhebung des Amtsgericht Bad Oldesloe

4. Auswirkungen der Strukturmaßnahmen

a. Personal

aa. Grundsätzliche Erwägungen

Die Ermittlung des Personalbedarfs für die Richterschaft, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Serviceeinheiten (mittlerer Dienst / Angestellte) erfolgt nach dem Bundespersonenschlüssel. Neu eingeführt wurde das Personalbedarfberechnungssystem PebbSy, das aufgrund einer umfangreichen Erhebung auf empirisch-analytischer Grundlage durchschnittliche Bearbeitungszeiten je Fall (Basiszeiten) zugrunde legt. Die Basiszeiten werden bundeseinheitlich festgelegt.⁵⁵ In Schleswig-Holstein ist das neue Personalbedarfberechnungssystem zum 01.10.2005 verbindlich eingeführt worden.

Bei der Bestimmung des Personalbedarfs ist grundsätzlich zwischen den Bereichen der Rechtssachen und der Verwaltungssachen beim Amtsgericht zu unterscheiden. Für den Bereich der Rechtssachen wird sich aus der Zusammenlegung von Amtsgerichten kein Synergieeffekt im Rahmen des Personalbedarfs ergeben. Der Personalbedarf errechnet sich zum größten Teil aufgrund von Eingangszahlen und zu einem geringeren Teil aufgrund von Bestandszahlen. Die Eingangs- und Bestandszahlen sind jedoch standortunabhängig zu bewerten, d. h. die Eingänge und Bestände, die bisher bei einem aufzulösenden Gericht vorhanden sind, werden vollständig einem anderen Amtsgericht zufließen. Im Bereich der Rechtssachen, insbesondere der Betreuung, führt die Schaffung von größeren Amtsgerichtsbezirken dazu, dass bei Ortsterminen mehr Arbeitszeit für An- und Abfahrten anfallen wird. Eine Auswirkung auf den Personalbedarf hat dies, wenn es aufgrund gerichtsspezifischer Besonderheiten zu einer Erhöhung von Basiszeiten kommt.

Die Bezugsgröße für die Basiszahl der Verwaltungsgeschäfte⁵⁶ ist die Zahl der Beschäftigten im Amtsgericht bzw. zukünftig für den Bereich der Personalverwaltung die Kopfzahl der Beschäftigten des Amtsgerichts. Da sich der Personalanteil im Bereich der Rechtssachen nicht ändert, ergibt sich auch im Verwaltungsbereich grundsätzlich keine Änderung. Möglicherweise kann es aufgrund des Zusammenschlusses zu grö-

⁵⁵ Länderspezifische Besonderheiten können berücksichtigt werden.

⁵⁶ Personalverwaltung, allgemeine Verwaltung.

ßeren Einheiten zu kurzzeit nicht bezifferbaren, geringen Synergieeffekten auch im Bereich der IT kommen.

Die Stellenwertigkeit der im gehobenen Dienst mit Verwaltungsaufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Denn Veränderungen in die eine oder andere Richtung würden über die Bewirtschaftung des Gesamtpersonalbestandes im gehobenen Justizdienst ausgeglichen und deshalb haushaltsmäßig nicht ins Gewicht fallen. Gleiches gilt für den mittleren Dienst.

Bei der Stellenwertigkeit der mit Verwaltungsaufgaben befassten Richterinnen und Richter⁵⁷ hängt deren Zahl und Stellenwertigkeit davon ab, wie viele Richterplanstellen einem Gericht bei einer Veränderung zugewiesen werden müssten⁵⁸. Die Bestimmungen sind für das Land nicht disponibel.

Im Bereich des einfachen Dienstes (Wachtmeisterinnen und Wachtmeister) ist mit Synergieeffekten zu rechnen. So bedarf es bei weniger Standorten eines geringeren Einsatzes für den Pforten- und Sicherheitsdienst sowie in den Telefonzentralen. Auch beim Vorführ- und Sitzungsdienst werden Synergieeffekte eintreten. Die Einsparungen lassen sich aber nur realisieren, wenn die zusammenzulegenden Gerichte an einem gemeinsamen Standort (Gebäude) untergebracht werden.⁵⁹

bb. Finanzielle Auswirkungen bei Besoldung und Vergütung

Werden die oben skizzierten Strukturmaßnahmen wie geplant umgesetzt, lassen sich vier Stellen im einfachen Dienst einsparen. Bei der Berechnung wird dabei von einem Einsparpotential von jeweils einer halben Stelle bei der Aufhebung der Amtsgerichte Kappeln und Mölln sowie von jeweils einer Stelle durch die Schließung der Amtsgerichte Bad Schwartau, Bad Oldesloe und Geesthacht ausgegangen. Für eine Wachtmeisterstelle wird ein Jahresbetrag von € 28.000,-/Jahr zugrunde gelegt.⁶⁰

⁵⁷ Direktorinnen und Direktoren sowie stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte sowie weitere aufsichtsführende Richterinnen und Richter.

⁵⁸ Vgl. Bundesbesoldungsordnung R, Anlage III zum Bundesbesoldungsgesetz.

⁵⁹ Siehe unten Liegenschaften.

⁶⁰ Justizspezifischer Durchschnittswert (tatsächlicher Grundgehalt aller Personalfälle der jeweiligen Besoldungsgruppe geteilt durch die Personalfälle der jeweiligen Besoldungsgruppe), hier Mittelwert zwischen einer A 5 und einer A 6 Besoldung.

Weiterhin werden durch den Wegfall der Direktorenstellen an den Amtsgerichten Bad Oldesloe und Bad Schwartau zwei R 2-Stellen freigesetzt. Dieser Minderbedarf wird durch den künftigen Mehrbedarf von einem stellvertretenden Direktor beim Amtsgericht Eutin (R 2 Besoldung) und einem zusätzlichen Richter mit R 1 Besoldung am Amtsgericht Ahrensburg zum Teil kompensiert. Die Ersparnis beträgt somit die Differenz zwischen einer R 2 und einer R 1 Besoldung (€ 2.500,--/Jahr).⁶¹

Schließlich können durch den Wegfall der Direktorenstellen in Kappeln, Geesthacht und Mölln drei Amtszulagen nach Anlage III Bundesbesoldungsordnung R - Vorbemerkungen -, Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe R 1 entfallen (derzeit jeweils € 2.210,67/Jahr). Haushaltswirksam werden diese Einsparungen aber erst, wenn die bisherigen Stelleninhaber pensioniert (2016 bzw. 2028) oder befördert werden.

Diesem Minderbedarf stehen Mehrausgaben für eine zusätzliche Amtszulage nach Anlage III Bundesbesoldungsordnung R - Vorbemerkungen -, Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 2 für die Direktorenstelle bei dem Amtsgericht Eutin gegenüber (derzeit € 2.210,67/Jahr).

Durch die vorgenannten Maßnahmen werden langfristig rund € 112.300,--/Jahr an Personalkosten erwirtschaftet werden können.

Die Einsparungen im Personalbereich werden erst nach und nach im Rahmen der Fluktuation bzw. im Richterbereich bei Pensionierung bzw. Beförderung umsetzbar sein.

cc. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Durch die Verlegung der Beschäftigungsbehörde (Amtsgerichte) werden Gesamtkosten von ca. € 363.900,-- für Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeld entstehen.

Nach §§ 1 und 2 der Trennungsgeldverordnung für Richter, Beamte und Angestellte ein grundsätzlicher Anspruch auf Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung. Die

⁶¹ Justizspezifischer Durchschnittswert.

dargestellten Auflösungen von Gerichtsstandorten und die Änderung von Amtsgerichtsbezirken werden voraussichtlich 153 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen.

Aus heutiger Sicht wird rund 71 Beschäftigten eine Umzugskostenzusage zu erteilen und Trennungsgeld zu zahlen sein. Das Trennungsgeld ist mit einem Mittelwert von € 3.400,-- anzusetzen, woraus sich Kosten in Höhe von insgesamt € 241.400,-- ergeben.

Erfahrungsgemäß ist nicht davon auszugehen, dass alle Beschäftigten auch tatsächlich umziehen werden, so dass lediglich bei geschätzten 50%, also ca. 35 Personen, Umzugskosten anfallen werden. Für einen durchschnittlichen Umzug ist von einem Kostenbetrag von € 3.500,-- auszugehen.⁶² Für Umzugskostenvergütungen ist daher mit Kosten in Höhe von insgesamt € 122.500,-- zu rechnen.

Die Gesamtkosten von € 363.900,-- sind entsprechend den erwarteten Zeitpunkten der Strukturmaßnahmen wie folgt aufzuteilen: Voraussichtliche Kosten in 2007 € 91.100,--, in 2008 € 176.400,-- und in 2009 € 96.400,--.

b. Liegenschaften

Bei den **aufzulösenden Standorten** Kappeln, Bad Oldesloe, Bad Schwartau und Mölln erfolgt die Anmietung bei der LVSH. Die Mietverträge laufen bis zum 31.12.2010. Für das Amtsgericht Geesthacht besteht ein Mietvertrag mit der Stadt Geesthacht bis zum 31.12.2009.

Nach Ablauf aller Mietvertragszeiten verringern sich die Mietkosten um insgesamt € 470.394,--. Ab dem Jahr 2010 entsteht zunächst eine Entlastung von € 54.086,-- (Miete Geesthacht) und ab dem Jahr 2011 (Miete aller aufzulösenden Standorte) erfolgt eine Entlastung um den vollen Betrag. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schließungszeitpunkte entfallen die Neben- und Bewirtschaftungskosten während des Leerstandes zunächst anteilig und nach Ablauf des Mietvertrages vollständig. Im Jahre 2007 lassen sich die Neben- und Bewirtschaftungskosten bei den aufzulösenden Amtsgerichten um € 72.105,--, im Jahr 2008 um € 163.618,--, im Jahr 2009 um € 210.859,--, im Jahr 2010 um € 241.651,-- und ab dem Jahr 2011 um € 390.556,--

⁶² Auskunft der Umzugsfirmen Denke, Mordhorst, Holtmann und Gerdson von November 2005.

verringern. Die vorgenannten Entlastungen sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt.

Für alle aufzugebenden Gebäude sind Kosten für Rückbaumaßnahmen durch die GMSH in Höhe von € 152.750,-- veranschlagt worden und in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt.

Die LVSH hat die nach der Reform nicht mehr benötigten Justizgebäude spätestens nach Ablauf der Mietzeit zu vermarkten. Auf mögliche wirtschaftliche Auswirkungen für die LVSH wird in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in mehreren Varianten nachrichtlich hingewiesen.

An den **aufnehmenden Standorten** Flensburg, Eckernförde, Schleswig, Ratzeburg, Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg und Eutin ist die Raumnutzung in den Gerichtsgebäuden neu überplant worden. Dies ist in Zusammenarbeit mit den Gerichtsverwaltungen und der GMSH erfolgt. Die zusätzlichen Diensträume entstehen durch Verdichtung der bisher genutzten Flächen sowie durch Um- und Ausbaumaßnahmen von z.B. Keller- und Dachgeschossen, nicht mehr genutzten Arrestzellen oder bisher integrierten Hausmeisterwohnungen. Das Amtsgericht Ahrensburg wird durch einen Anbau erweitert.

Bei allen Überlegungen ist bedacht worden, dass wegen der Ablauforganisation bestimmte Einheiten zusammen (Dezernent und Serviceeinheit) oder an bestimmten Stellen untergebracht werden müssen (Sitzungssäle, Wartezonen, Geschäftsstellen mit Publikumsverkehr, Rechtsantragstelle). Diese organisatorischen Maßnahmen, die gerade durch das MEGA-Projekt bei den Gerichten eingeführt wurden, dürfen durch Strukturveränderungen nicht zunichte gemacht werden.

aa. Maßnahmen an den einzelnen Standorten:

Die Standorte **Flensburg** und **Eckernförde** können den geringen Personalzuwachs ohne besondere Maßnahmen integrieren. Hier werden freie Räume genutzt.

Ein geringer Umbauaufwand ist an den Standorten **Schwarzenbek und Reinbek** erforderlich. In Reinbek entstehen die Kosten im Wesentlichen durch den Einbau einer Rollanlage für Akten, um die Archivfläche zu erweitern. Neben kleineren Um-

baumaßnahmen ist auch für das Amtsgericht Schwarzenbek eine Rollanlage notwendig.

Die Rollanlagen der aufzulösenden Gerichte werden übernommen, können jedoch nicht den Gesamtbedarf decken, so dass auch Neubeschaffungen zu berücksichtigen sind. Diese Kosten sind in die Kostenschätzung der GMSH eingeflossen.

Das Amtsgericht **Ratzeburg** hat bei der Errichtung des Neubaus bereits Reserveflächen für eine eventuelle Aufnahme des Amtsgerichts Mölln erhalten. Weitere Dienstzimmer sind durch die Konzentration der Registersachen beim Amtsgericht Lübeck freigesetzt worden. Mit erforderlicher Verdichtung und Umbaumaßnahmen ist der notwendige Raumbedarf zu realisieren.

Das Amtsgericht **Schleswig** als aufnehmendes Gericht verfügt über Raumreserven, die geringe Umbaumaßnahmen erforderlich machen. Allerdings waren diese Reserven für die weitere Ausbaustufe des Zentralen Mahngerichts in Schleswig vorgesehen. Es ist deshalb erforderlich, den Dachboden des Gebäudes in Büroflächen umzubauen, um auch das zusätzliche Personal durch die Auflösung des Amtsgerichts Kappeln aufnehmen zu können. Die Einrichtung des zentralen Mahngerichts in Schleswig bleibt so weiterhin ermöglicht.

Umfangreichere Umbaumaßnahmen sind im Amtsgericht **Eutin** vorzunehmen. Hier werden neben der Verdichtung bestehender Dienstzimmer Archivflächen und die leerstehende Hausmeisterwohnung für eine Büronutzung umgestaltet.

Gleiches gilt auch für das Amtsgerichts **Ahrensburg**. Hier werden zusätzlich noch Schutzräume im Kellerbereich als Archivflächen nutzbar gemacht. Da das Amtsgericht Ahrensburg aber ca. 31 Personen aufnehmen wird, ist neben den beschriebenen Umbaumaßnahmen noch ein zusätzlicher Anbau erforderlich.

Die Kosten der Umbaumaßnahmen an allen aufnehmenden Standorten sind von der GMSH geschätzt worden und in der Wirtschaftlichkeitsberechnung detailliert dargestellt. Es ergibt sich ein geschätzter Wert für die Baukosten von € 1.870.575,--, die sich auf das Jahr 2007 mit € 787.875,-- und auf das Jahr 2008 mit € 1.082.700,-- verteilen. Die Baukosten können entweder anteilig vom MJAE getragen oder über eine

Mieterhöhung finanziert werden. Aufgrund der zurzeit günstigen Kapitalmarktlage wird die Übernahme der Baukosten durch das Land vom MJAE favorisiert.

Für die nutzerspezifischen Ausstattungen der aufnehmenden Gerichte sind ebenfalls Baukosten anzusetzen. Es ergibt sich ein von der GMSH prognostizierter Wert von € 491.775,--. Davon entfallen € 264.675 auf das Jahr 2007 und € 227.100,-- auf das Jahr 2008. Diese nutzerspezifischen Ausstattungen können nicht über die Miete finanziert werden.

Das Amtsgericht **Lübeck** hat keine Raumreserven. Es ist bereits auf fünf Liegenschaften aufgeteilt. Dies führt schon heute zu erheblichen Beeinträchtigungen der Aufbau- und Ablauforganisation. Durch die teilweise Aufnahme des Personals vom Amtsgericht Bad Schwartau wird eine Unterbringung in einer weiteren Liegenschaft erforderlich. Hierfür können nach jetzigem Stand der Planung vorerst die Räumlichkeiten des Sozialgerichts Lübeck genutzt werden, welches aufgrund der Fusion der Landesversicherungsanstalten und des damit erforderlichen werdenden Personalzuwachses eine neue Anmietung erhält. Für diese Nutzung wird ein laufender Mietvertrag fortgesetzt, was haushaltsmäßig zunächst keine zusätzliche Belastung darstellt. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist der anteilige Mietbetrag jedoch berücksichtigt. Diese jetzt für die Erweiterung des Amtsgerichts Lübeck vorgesehenen Räumlichkeiten befinden sich im Gebäude der Staatsanwaltschaft Lübeck, in dem bereits die Grundbuchabteilung des Amtsgerichts untergebracht ist.

Für den Gerichtsstandort Lübeck ist aufgrund der kaum noch zu vertretenden Aufteilung auf mehrere Liegenschaften eine Gesamtüberplanung erforderlich.

Diese wird voraussichtlich ebenfalls zu weiteren Kostenreduzierungen führen, da sich Neben- und Verkehrsflächen verringern würden.

Die zusätzliche Belastung des Haushalts durch die Neben- und Bewirtschaftungskosten der aufnehmenden Gerichte beläuft sich in 2007 auf € 29.288,--, in 2008 auf € 98.728,-- und ab dem Jahr 2009 auf insgesamt € 115.984,--; insoweit wird wegen der detaillierten Berechnung auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung verwiesen. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung werden andere Beträge zugrunde gelegt, weil dort auch die bisher schon für das Sozialgericht Lübeck veranschlagten Kosten als Aufwand für die Amtsgerichtsstrukturreform zu werten sind.

bb. Raumeinsparungen

Durch die Amtsgerichtsstrukturreform wird zugleich das Raumeinsparkonzept in der Justiz weiter umgesetzt und 5.542 qm Gesamtnutzfläche eingespart.

Die Auflösung der vorgenannten Standorte setzt eine Gesamtnutzfläche von 7.332 qm frei. Die Gesamtnutzfläche der aufnehmenden Gerichte in Ahrensburg, Eutin und Schleswig wird durch Baumaßnahmen für zusätzliche Hauptnutzflächen um insgesamt 1.790 qm erweitert.

cc. Umzugskosten der Gerichte

Die Kosten für die Umzüge der fünf aufzulösenden Standorte werden mit € 230.000,- angenommen. Zu berücksichtigen sind ferner gerichtsinterne Umzüge der 9 aufnehmenden Gerichte. Diese sind erforderlich, da die Aufbau- und Ablauforganisation nach MEGA sichergestellt sein muss. Für die internen Umzüge werden insgesamt € 46.500,- veranschlagt. Die sich daraus ergebenden Gesamtkosten von € 276.500,- teilen sich auf die Jahre 2007 mit € 163.300,- und 2008 mit € 113.200,- auf.

Die Umzugskosten sind geschätzt unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungswerte. Für Umzüge besteht ein Rahmenvertrag mit der GMSH. Genauere Schätzungen lassen sich daraus zu diesem Zeitpunkt nicht ableiten.

Für die internen Umzüge sind ebenfalls Schätzwerte angenommen, da ein umfassendes und detailliertes Raumkonzept für die aufnehmenden Behörden zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt werden kann. Berücksichtigt sind auch Kosten für Hilfskräfte zum Ein- und Auspacken der Akten an den aufzulösenden und aufnehmenden Standorten.

dd. Kosten für Mobiliar

Für Ergänzungs- oder Neubeschaffung für Büromobiliar sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung geschätzte Kosten in Höhe von € 154.000,- berücksichtigt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Mobiliar der aufzulösenden Gerichte übernommen wird. Andere räumliche Zuschnitte der Dienstzimmer oder fehlende Schränke und Aktenregale machen zusätzliche Kosten erforderlich. Es werden daher

pauschal für die Hälfte der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (77) € 2000,-- pro Person angesetzt.

c. Auswirkungen im IT-Bereich

Die geplanten Strukturveränderungen haben auch Auswirkungen auf die in der Justiz eingesetzten Fachverfahren und die Ausstattung im IT-Bereich. Kosten werden entstehen bei den Fachverfahren EGB (elektronisches Grundbuch), Aureg (Registerautomation SH), MEGA (Mehrländer Gerichtsautomation) sowie bei der IT-Ausstattung.

Im IT-Bereich ist für den zu betrachtenden Zeitraum von 2006 bis 2012 bei Investitions-, Ersatzbeschaffungs- und Betreuungskosten mit einem für die Wirtschaftlichkeitsberechnung relevanten Mehrbedarf von insgesamt € 218.000,-- zu rechnen. Ab 2013 wird mit jährlichen Entlastungen von € 46.000,-- ausgegangen. Die Zahlen ergeben sich im Einzelnen wie folgt:

Bei den **Fachverfahren** entstehen generell Aufwendungen im Bereich der Aktenumstellung durch die Zusammenlegung von Gerichten sowie durch die Verlegung einzelner Gemeinden in andere Gerichtsbezirke. Es sind neben Softwareanpassungen der Fachverfahren und die Betreuung bei Datenbankumstellungen in den Gerichten auch die Teilung und anschließende Zusammenführung der Datenbestände in den abgebenden und aufnehmenden Gerichten zu berücksichtigen. Die Arbeiten sollen – so weit möglich und wirtschaftlich sinnvoll – durch externe Firmen und Hilfskräfte durchgeführt werden. Da für die ersten Strukturmaßnahmen ab März 2007 vorbereitende Maßnahmen in 2006 durchzuführen sind, fallen einmalige Betreuungskosten bei den Fachverfahren Mega, Folia und Aureg bereits in 2006 in Höhe von € 123.000,-- an. Weiter müssen in 2007 und 2008 Betreuungskosten in Höhe von € 193.000,-- eingeplant werden. Insgesamt ergeben sich damit Kosten in Höhe von € 316.000,--.

Im Mega-Bereich ist der Aufwand weitgehend durch eigenes Personal zu erbringen, da der Eigenaufwand durch eine Vergabe nicht nennenswert gesenkt werden kann. Daneben sind erhebliche Arbeitsaufwände bei den Aktenumstellungen durch Justizbedienstete für die Konzeptionierung, Koordination und Betreuung der Firmen und vorbereitende Maßnahmen zu erbringen, so dass auch für justizeigenes Personal

(Gerichte und zentrale IT-Stelle im MJAE) in 2006, 2007 und 2008 ein Aufwand von 742 Personentagen entsteht, der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit € 211.800,-- für vorhandenes Personal Berücksichtigung findet; haushaltsmäßig wirkt sich dies nicht aus.

Für die Bereitstellung der **lokalen Netze** ergeben sich aufgrund der Umsetzungsplanung in den Jahren 2007 und 2008 einmalige Kosten für (aktive Komponenten) in Höhe von € 92.000, --. Die Netz-Infrastruktur selbst wird bei den Baumaßnahmen mit berücksichtigt.

Im Bereich der **IT-Ausstattung der Gerichte** muss für eine optimale IT-technische Betreuung in einem Gericht eine möglichst homogene IT-Infrastruktur vorliegen. Deswegen ist zu beachten, dass die notwendigen HH-Mittel für die Ersatzbeschaffung innerhalb der einzelnen Ausstattungszyklen (PC's und Server alle 5 Jahre und Drucker alle 3 Jahre) anders als bisher geplant aufgeteilt werden müssen. Insgesamt ist für den Zeitraum von 2006 bis 2012 ein Minderbedarf bei den Ersatzbeschaffungen (PC's, Server und Drucker) von insgesamt € 190.000,-- zu verzeichnen. Ab dem Jahre 2013 ist dann ein laufend wiederkehrender Minderbedarf in Höhe von € 46.000,--/Jahr zu erwarten. Die Einsparungen ergeben sich im Wesentlichen durch die Einsparung von MEGA- und EGB-Servern in den aufzulösenden Amtsgerichten.

Eine zusätzliche Veranschlagung der im Ergebnis im Zeitraum von 2006 bis 2012 anfallenden Kosten in Höhe von € 218.000,-- (€ 92.000,-- einmalige Investitionen lokale Netze + € 316.000,-- Mehrbedarf Betreuungskosten Fachverfahren – € 190.000,-- Minderbedarf Ersatzbeschaffungen) ist für den Haushalt nicht vorgesehen, sondern muss im ressortübergreifenden IT-Gesamtplan durch Umschichtungen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Berücksichtigung finden.

d. Weitere Auswirkungen

Die Reduzierung von Gerichtsstandorten führt zu einer Veränderung der Kosten für Auslagen in Rechtssachen. Hier sind insbesondere die Reisekosten der zu Terminen anreisenden Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu nennen. Diese Kostenentwicklung hängt jedoch von einer Fülle von Einzelfaktoren ab, die nicht ermittelbar sind. Generell kann gesagt werden,

dass sich die Reisekosten für Zeugen, ehrenamtliche Richter und Rechtsanwälte mit steigender Durchschnittsentfernung in einem Gerichtsbezirk eher erhöhen werden. Für Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die ihren Sitz häufig in den größeren Städten haben, gilt das aber nicht in gleicher Weise. Mit größerem Reiseaufwand muss bei größeren Gerichtsbezirken auch in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren wegen der insgesamt größer werdenden Gerichtsbezirke gerechnet werden.

Da außerdem ein Großteil dieser Kosten als Auslagen in Rechtssachen zwar durch den Justizhaushalt fließt, im Ergebnis über die Auslagenvorschüsse oder -erstattungen aber von den Parteien und Beteiligten getragen werden müssen, können zahlenmäßigen Auswirkungen auf den Justizhaushalt nicht benannt werden.

Soweit im Wege der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) der beigeordnete Rechtsanwalt seine Vergütung aus der Landeskasse erhält (§ 45 RVG), kann es zu einer Erhöhung der Fahrtkosten (€ 0,30 je zusätzlich gefahrenen Kilometer) sowie gegebenenfalls Tage- und Abwesenheitsgeld kommen. In der Rechtsprechung ist umstritten, in welchen Fällen dem beigeordneten Rechtsbeistand die zuvor genannten Reisekosten erstattet werden. Ohne näher auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen einzugehen, kann im Ergebnis darauf abgestellt werden, ob die Beiordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts erfolgt oder nicht (§ 48 Abs. 1 RVG). In der Regel dürfte eine Beiordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts erfolgen, mit der Folge, dass keine zusätzlichen Kosten in Ansatz gebracht werden können.

Aufgrund der oben genannten Umstände und der relativ geringfügigen Erhöhung der Entfernungen dürften die möglichen Mehrkosten für Auslagen in Rechtssachen im Ergebnis so gering ausfallen, dass von einem Ansatz im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung abgesehen wird.

e. Finanzielle Auswirkungen (Wirtschaftlichkeitsberechnung/Haushalt)

aa. Vorbemerkung

Aufgrund der erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Kapitalwertmethode ist festzustellen, dass die Amtsgerichtsstrukturreform in der vorgeschlagenen Konzeption neben den primär verfolgten Zielen wirtschaftlich ist.

Der erwirtschaftete Wert, der Kapitalwert, liegt bei € 3,5 Mio. (bei einem Zinssatz von 5 % und einem Zeitraum von 20 Jahren) oder sogar bis € 14,2 Mio. (bei einem Zinssatz von 3 % und einem Zeitraum von 50 Jahren). Bei den Berechnungen ist davon ausgegangen worden, dass die bestehenden Mietverträge mit der GMSH und der Stadt Geesthacht bis zum Vertragsende bedient werden.

Bei der Kapitalwertmethode werden alle künftigen Ein- und Auszahlungen auf den gleichen Zeitpunkt hin abgezinst und damit der Kapitalwert (die Summe aller Barwerte) vergleichbar gemacht. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der als Anlage beigefügten Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die einzelnen Haushaltsjahre sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Diese ist untergliedert in Teil I (finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt) und Teil II (haushaltsmäßige Auswirkungen, die jedoch zu keiner Aufstockung bzw. Reduzierung der Ansätze führen).

Keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen sind für das Personalkostenbudget der Gerichte und Staatsanwaltschaften und den IT-Bereich vorgesehen (Teil II der Übersicht). In diesem Teil sind die Auswirkungen auf das Personalkostenbudget der einzelnen Haushaltsjahre dargestellt, wie sie in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Grunde gelegt worden sind. Der konkrete Zeitpunkt der Ersparnis hängt jedoch, wie im Konzept dargestellt, davon ab, wann insbesondere im Rahmen der Fluktuation die Realisierung tatsächlich erfolgt.

Im Weiteren sind die Auswirkungen im IT-Bereich dargestellt. Die Finanzierung dieser Mehrbelastung in der Anfangszeit durch notwendige Beratungs- und Betreuungstätigkeiten werden im Betrachtungszeitraum bereits zum großen Teil durch Einsparungen kompensiert. Der zusätzliche Bedarf soll im Rahmen des IT-Gesamtplans

durch Umschichtung im Einvernehmen mit dem Finanzminister finanziert werden.
Eine Aufstockung der IT-Gesamtmittel wird daher hierdurch nicht eintreten.

bb. Übersicht

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt

I. Tatsächliche finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt aufgerundet auf volle Hunderter	Kapitel Titel	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2006 bis 2012
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
Einzelplan 09									
a) Einmalige Belastungen									
a) Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen	0902-45301		91.100	176.400	96.400				363.900
b) Umzugskosten	0902-53601		163.300	113.200					276.500
c) Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0902-81202		102.000	52.000					154.000
Summe einmalige Belastungen		0	356.400	341.600	96.400	0	0	0	794.400
b) Laufende Be-/ Entlastungen									
Neben- u. Bewirtschaftungskosten	0902-51701/ 51791		-42.800	-64.900	-94.800	-125.600	-274.500	-274.500	-877.100
Mieten	0902-51801/ 51891		0	0	0	-54.100	-470.400	-470.400	-994.900
Summe laufende Be-/ Entlastungen		0	-42.800	-64.900	-94.800	-179.700	-744.900	-744.900	-1.872.000
Summe Einzelplan 09		0	313.600	276.700	1.600	-179.700	-744.900	-744.900	-1.077.600
Bauhaushalt - Kapitel 1209									
Einmalige Belastungen									
Rückbau aufzulösende Gerichte			134.900	17.900					152.800
Baukosten aufnehmende Gerichte (Alternativ: Mietfinanzierung möglich)			787.900	1.082.700					1.870.600
nutzerspez. Ausstatt. aufnehmende Gerichte			264.700	227.100					491.800
Summe Kapitel 1209	1209-TG neu	0	1.187.500	1.327.700	0	0	0	0	2.515.200
Summe I. insgesamt		0	1.501.100	1.604.400	1.600	-179.700	-744.900	-744.900	1.437.600

Anmerkung zu I.:

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2007/2008 werden die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel konkretisiert.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen, die zu keiner Aufstockung bzw. Reduzierung der Ansätze führen aufgerundet auf volle Hunderter	Kapitel Titel	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2006 bis 2012
		in €	in €						
Einzelplan 09									
Personalkostenbudget									
laufende Entlastungen (ohne 30% Aufschlag: Wachtmeisterstellen, Umwandlungen, Zulagen)		0	0	-56.700	-58.500	-58.500	-114.500	-114.500	-402.700
laufende Belastungen (ohne 30% Aufschlag: Umwandlungen, Zulagen)		0	600	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	11.600
Summe Einzelplan 09		0	600	-54.500	-56.300	-56.300	-112.300	-112.300	-391.100
IT-Haushalt - Kapitel 1103									
Einmalige Belastungen IT									
Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen	1103-53356	123.000	127.000	66.000					316.000
Erwerb von Hard- und Software (Netzwerke)	1103-81246		62.000	30.000					92.000
Ersatzbeschaffungen 1)									-190.000
Summe IT-Haushalt		123.000	189.000	96.000	0	0	0	0	218.000
Summe II. insgesamt		123.000	189.600	41.500	-56.300	-56.300	-112.300	-112.300	-173.100

Anmerkungen zu II.:

1) Ersatzbeschaffungen

insgesamt im Betrachtungszeitraum realisiert.

V. Struktur der Amtsgerichte nach der Reform

Gericht	Mit- Ar- bei- ter ⁶³	davon Richter tätig ⁶⁴ / Plan- stellen	Fläche der Bezirke (qkm)	Be- völkerung in den Bezirken	Konzentration			
					Insolvenz	Zwangs- ver- steigerung	Register 2005	Mahn- sachen 2005/2006

LG-Bezirk Flensburg

Flensburg	183	23 / 21	1073,68	177.087	Flensburg	Flensburg	Flensburg	Schleswig
Niebüll	72	7,5 / 7	808,14	70.367	Niebüll	Niebüll	Flensburg	Schleswig
Schleswig	103	10,7 / 10	1054,35	105.783	Flensburg	Schleswig	Flensburg	Schleswig
Husum	77	7,5 / 8	1238,8	94.659	Husum	Husum	Flensburg	Schleswig

LG-Bezirk Kiel

Kiel (P)	337	37,4 / 34	329,71	287.806	Kiel	Kiel	Kiel	Schleswig
Eckernförde	49	6,75 / 6	738,40	89.193	Neumünster	Eckernförde	Kiel	Schleswig
Rendsburg	92	12,5 / 12	1160,98	143.010	Neumünster	Rendsburg	Kiel	Schleswig
Neumünster	126	16,0 / 14	587,52	126.100	Neumünster	Neumünster	Kiel	Schleswig
Plön	64	7,6 / 8	957,95	105.053	Neumünster	Plön	Kiel	Schleswig
Norderstedt	88	11,0 / 11	189,16	129.245	Norderstedt	Norderstedt	Kiel	Schleswig
Bad Segeberg	61	8,4 / 9	878,68	95.638	Norderstedt	Bad Segeberg	Kiel	Schleswig

LG-Bezirk Itzehoe

Itzehoe	127	15,0 / 13	1056,13	136.548	Itzehoe	Itzehoe	Pinneberg	Schleswig
Meldorf	113	11,65 / 11	1428,68	137.447	Meldorf	Meldorf	Pinneberg	Schleswig
Pinneberg	132	16,25 / 14	270,12	170.241	Pinneberg	Pinneberg	Pinneberg	Schleswig
Elmshorn	95	10,85 / 9	393,99	123.673	Pinneberg	Elmshorn	Pinneberg	Schleswig

LG-Bezirk Lübeck

Lübeck (P)	244	29,9 / 29	289,23	249.820	Lübeck	Lübeck	Lübeck	Schleswig
Eutin	85	9,0 / 8	549,71	85.120	Eutin	Eutin	Lübeck	Schleswig
Oldenburg	73	10,0 / 9	766,67	81.942	Eutin	Oldenburg	Lübeck	Schleswig
Ahrensburg	115	14,0 / 12	583,92	145.112	Reinbek	Ahrensburg	Lübeck	Schleswig
Reinbek	73	8,0 / 7	159,58	84.467	Reinbek	Reinbek	Lübeck	Schleswig
Schwarzen- bek	74	8,0 / 7	498,24	91.298	Schwarzen- bek	Schwarzen- bek	Lübeck	Schleswig
Ratzeburg	54	7,5 / 7	747,76	74.640	Schwarzen- bek	Schwarzen- bek	Lübeck	Schleswig

⁶³ Angaben beziehen sich auf die „Kopfzahl“.

⁶⁴ Angaben beziehen sich auf Arbeitskraftanteile.

VI. Weiteres Vorgehen

Die im Rahmen der Neuregelung der Amtsgerichtsstruktur vorgesehenen Aufhebungen von Amtsgerichten und die damit verbundenen Änderungen der Amtsgerichtsbezirke müssen durch ein Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen werden. Es bedarf der Neuordnung in Gesetzesform, weil es sich um Regelungen des gesetzlichen Richters handelt und sowohl die Unabhängigkeit des Richters als auch die Gewaltenteilung tangiert wird.⁶⁵

Es wird daher ein Gesetzentwurf vorbereitet, der die konkreten Maßnahmen (Aufhebungen von Amtsgerichten, Zulegung von Amtsgerichtsbezirken) sowie die erforderlichen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Konzentrationsverordnungen enthält.

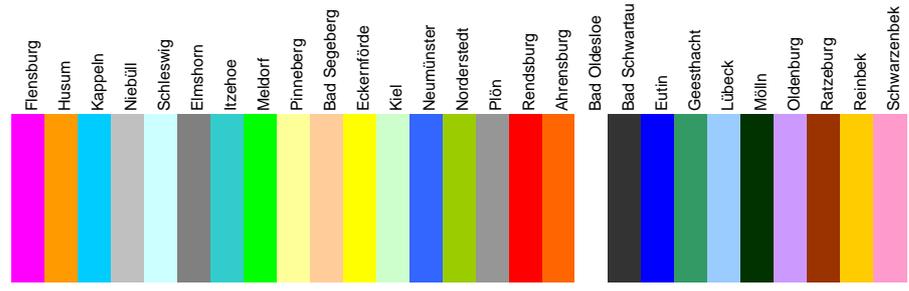
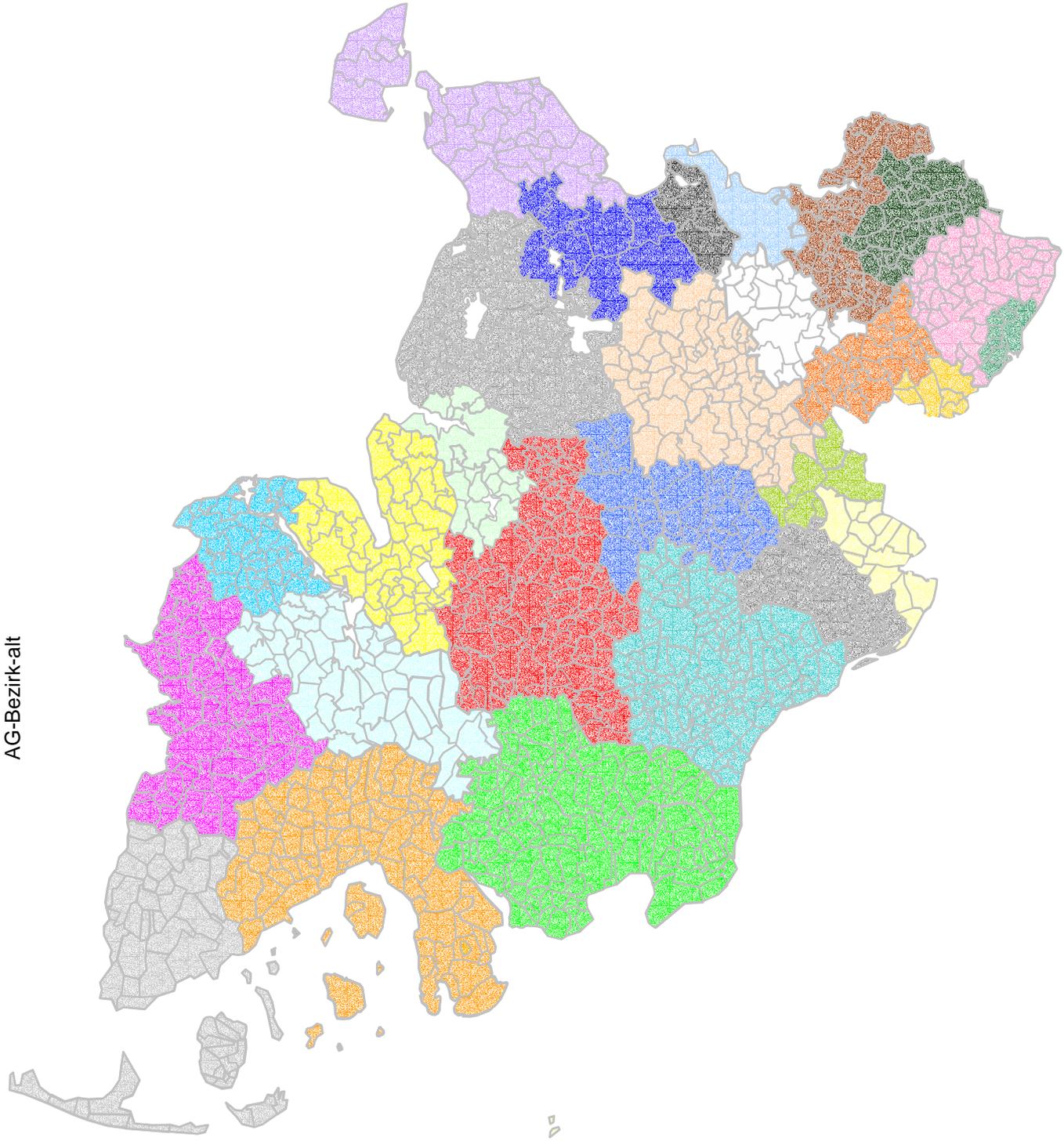
Gleichzeitig ist die Reform organisatorisch vorzubereiten. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Strukturmaßnahmen wird einen erheblichen Aufwand sowohl bei den betroffenen Amtsgerichten als auch bei den betroffenen Landgerichten und dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa nach sich ziehen.

Anlagen

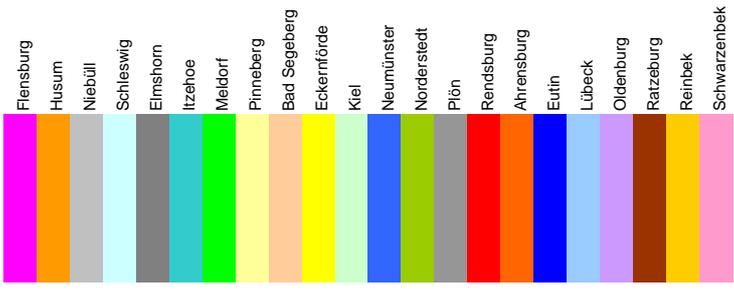
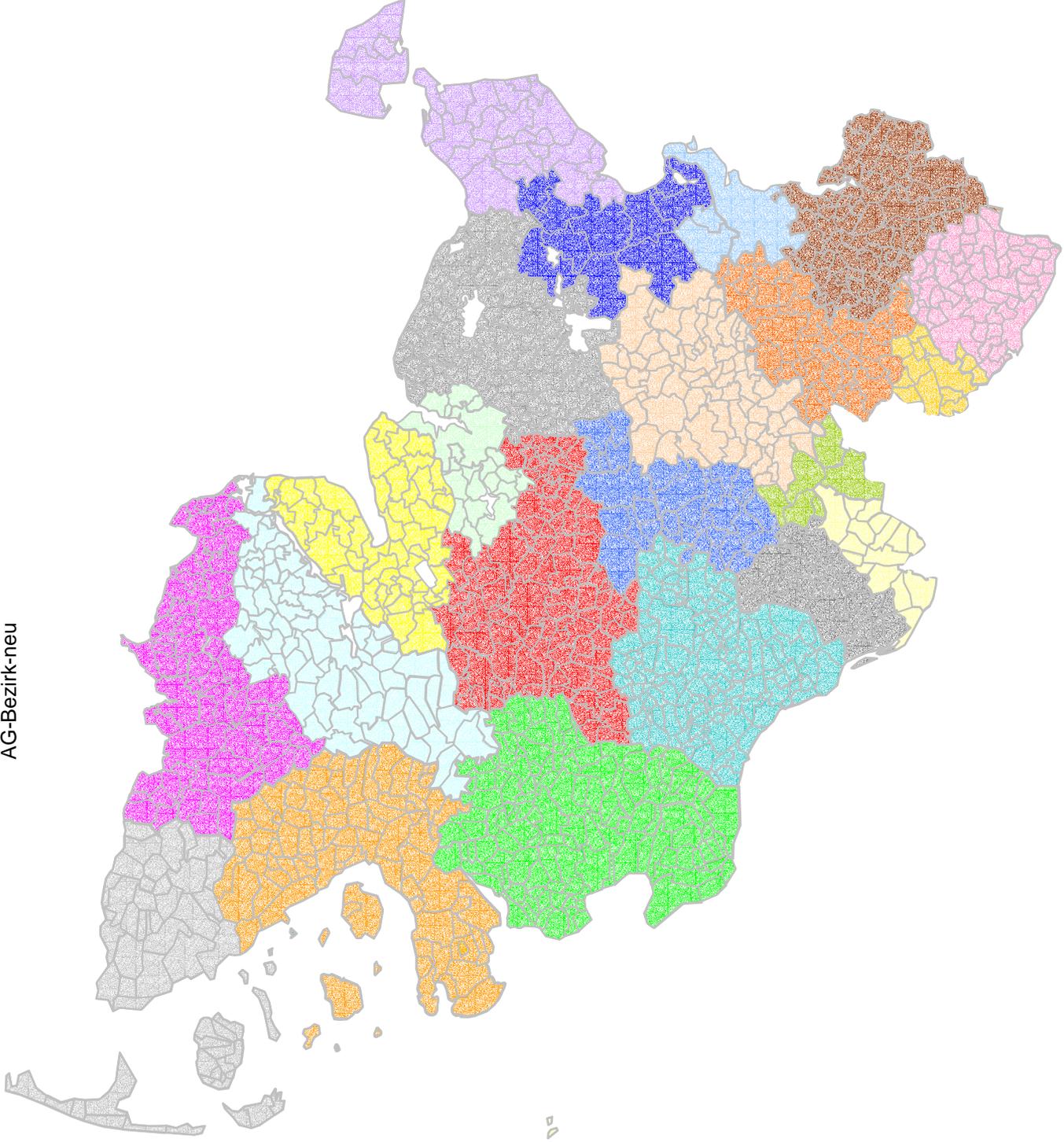
- Karte der alten AG-Bezirke (AG-Bezirk-alt)
- Karte der AG-Bezirke nach der Reform (AG-Bezirk-neu)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Amtsgerichtsstrukturreform

⁶⁵ BVerfGE 2, 307, 320; 24, 155, 167; 27, 18, 34; Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 3. Auflage 2001, Einl. Rn 21 und § 16 Rn 46.

AG-Bezirk-alt



AG-Bezirk-neu



Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis:

I.	Einleitung	2
II.	Zugrundegelegte Werte:	2
a.	Personalkosten	2
	Personaleinsparung	2
	Amtszulagen, Umwandlungen	3
	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung	4
b.	Liegenschaften	5
	Miete aufzulösende Gerichte	5
	Neben- und Bewirtschaftungskosten aufzulösende Gerichte	5
	Rückbaukosten aufzulösende Standorte	7
	Baukosten aufnehmende Gerichte	7
	Nutzerspezifische Ausstattung aufnehmende Gerichte	9
	Miete aufnehmende Gerichte	9
	Neben- und Bewirtschaftungskosten	10
	Umzugskosten aufnehmende Gerichte	11
	Mobilier	11
	Alternative: Verluste LVSH	12
	Alternative: Vorzeitiges Ende der Mietzahlungen	14
c.	IT-Bereich	17
d.	Betrachtungszeitraum	20
e.	Zinsfaktor	20
III.	Berechnungsmethode	20
IV.	Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung	21
a.	Betrachtung der Zahlungsströme	21
b.	Kapitalwertberechnung	22
c.	Interner Zinsfuß	25
d.	Minimaler Betrachtungszeitraum	25
e.	Berücksichtigung von zusätzlichen Faktoren	26
f.	Abschließende Bewertung	28

Tabellen:

- 1.) Wirtschaftlichkeitsberechnung, Betrachtungszeitraum: 50 Jahre, Zinssatz 5,0%
- 2.) Wirtschaftlichkeitsberechnung, Betrachtungszeitraum: 20 Jahre, Zinssatz 5,0%
- 3.) Wirtschaftlichkeitsberechnung, Betrachtungszeitraum: 50 Jahre, Zinssatz 3,0%
- 4.) Wirtschaftlichkeitsberechnung, Betrachtungszeitraum: 20 Jahre, Zinssatz 3,0%

I. Einleitung

Die vorliegende Wirtschaftlichkeitsberechnung stellt eine Untersuchung der Wirtschaftlichkeit für die Amtsgerichtsstrukturreform dar.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt nur die direkt monetär zu erfassenden Werte. Alle anderen, nicht direkt monetär zu erfassenden Nutzenwerte bleiben in der Wirtschaftlichkeitsberechnung unberücksichtigt. Somit wird auch das Ziel der Reform der Amtsgerichtsstruktur, die Leistungsstärke der Amtsgerichte vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Änderungen in Staat und Gesellschaft durch strukturelle Maßnahmen auch für die Zukunft zu sichern, in der Berechnung nicht abgebildet. Daher kann das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Amtsgerichtsstrukturreform nicht primäres Entscheidungskriterium sein.

Würden auch die nicht direkt monetär zu bewertenden Nutzenwerte mit einbezogen, würde sich die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

II. Zugrundegelegte Werte:

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung geht von der Schließung von 5 Amtsgerichten entsprechend dem „Konzept für die Reform der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (im Weiteren: Konzept)“ aus.

Des Weiteren liegen den einzelnen Daten¹ in der Berechnung folgende Annahmen zugrunde:

a. Personalkosten

Personaleinsparung

Bezüglich der Personalkosteneinsparung werden entsprechend dem Konzept vier Stellen des einfachen Dienstes für die Besoldungsgruppe A5/A6 mit 37.615,77 € jährlich angesetzt. Die monetäre Bewertung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung veranschlagt nicht die Werte des Haushalts von 28.000 € pro Jahr, sondern richtet sich nach der

¹ Bei allen folgenden Tabellen kann es aufgrund von Rundungen zu Abweichungen in den Summen kommen.

Personalkostendurchschnittstabelle 2005/2006, die die Pensionsaufschläge mit berücksichtigt (vgl. 3.1 der VV zu § 7 LHO).

Da in der Wirtschaftlichkeitsberechnung jeder in den Amtsgerichten durch die Amtsgerichtsstrukturreform auftretende Personalfall einzeln bewertet wird, erfolgt eine Ansetzung der Personalkosten ohne die Gemeinkosten für Hilfspersonal, Leitung und Verwaltung. Dies entspricht im Übrigen auch einer risikoscheuen Ansetzung der Einsparwerte. Die Personaleinsparungen sind durch bereits vorherzusehende Abgänge von 2 Wachtmeistern ab dem 01.01.2008 umsetzbar. Die weiteren zwei Stellen sollen im Rahmen der allgemeinen Personalfluktuatation eingespart werden. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung werden sie ab 01.01.2011 angesetzt.

Entlastung	Anzahl	Jahr	Jahreswert Wirtschaftlichkeits- berechnung	Jahreswert Haushalt
A5/A 6	2	2008	75.232 €	56.000 €
A5/A 6	2	2009	75.232 €	56.000 €
A5/A 6	2	2010	75.232 €	56.000 €
A5/A 6	4	ab 2011	150.463 €	112.000 €

Somit ergeben sich für die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Jahre 2008 bis 2010 ein Einsparwert von **75.232 €** und ab dem Jahr 2011 ein Wert von **150.463 €**

Amtszulagen, Umwandlungen

Darüber hinaus ist die im Konzept aufgeführte Einsparung von 3 Amtszulagen nach Anlage 9 Bundesbesoldungsordnung von **175,45 €** zzgl. 30 % Pensionsaufschlag² monatlich angesetzt. Die Umwandlung einer R 2-Stelle nach R1 führt mit **3.250 €** incl. 30 % Pensionsaufschlag ebenfalls zu einer Entlastung.

Eine R 2-Stelle mit Zulage hat dagegen eine Mehrbelastung von **2.874 €** incl. 30 % Pensionsaufschlag jährlich zur Folge.

² Es erfolgt die Berücksichtigung eines Pensionsaufschlages gemäß 3.1 VV zu § 7 LHO.

Die genauen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Entlastung	Anzahl	Jahr	Jahreswert Wirtschaftlich- keitsberechnung	Jahreswert Haushalt
Amtszulage	1	ab 2016	2.874 €	2.211 €
Amtszulage	2	ab 2028	5.748 €	4.421 €
Umwandlung R 2 nach R1	1	ab 01.10.2008	anteilig für 2008: 929 € ab 2009: 3.250 €	714 € 2.500 €

Mehr- belastung	Anzahl	ab	Jahreswert Wirtschaftlich- keitsberechnung	Jahreswert Haushalt
Amtszulage	1	01.10.2007	anteilig für 2007: 821 € ab 2008 2.874 €	632 € 2.211 €

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

Gemäß den Ausführungen im Konzept wird davon ausgegangen, dass für 71 Personen Trennungsgeld zu zahlen sein wird. Für die Höhe des Trennungsgeld ist ein Mittelwert von 3.400 € angesetzt, so dass sich in der Summe ein Betrag von 241.400 € ergibt. Für die Umzugskostenvergütung werden 35 Fälle mit durchschnittlichen Kosten von 3.500 € angenommen; in der Summe ergibt sich somit ein Wert von 122.500 €.

	Anz.	Einzel- wert	Gesamt
Trennungsgeld	71	3.400 €	241.400 €
Umzugskostenvergütung	35	3.500 €	122.500 €
Gesamt			363.900 €

Für die Zahlungen für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung ergibt sich ein Gesamtwert von **363.900 €**, der sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilt:

	2007	2008	2009	Summe
Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung	91.100 €	176.400 €	96.400 €	363.900 €

b. Liegenschaften

Entlastungen aufzulösende Gerichte

Miete aufzulösende Gerichte

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wird der Wegfall der Miete nach den jeweiligen Mietvertragsenden angesetzt.³

Die Werte hierzu lauten wie folgt:

Aufzulösende Amtsgerichte	Laufzeit Mietver- trag	Jahresmiete in €
Bad Oldesloe	31.12.2010	152.459
Mölln	31.12.2010	76.086
Bad Schwar- tau	31.12.2010	141.038
Kappeln	31.12.2010	46.724
Geesthacht	31.12.2009	54.086
Gesamt		470.394

Nach Ablauf der Mietvertragszeiten verringern sich die Mieten um insgesamt **470.394 €**
Ab dem Jahr 2010 entsteht eine Entlastung von **54.086 €** und ab dem Jahr 2011 wird
der volle Betrag von **470.394 €** angesetzt.

Neben- und Bewirtschaftungskosten aufzulösende Gerichte

Für den Zeitraum der jeweiligen Schließung bis hin zum Auslauf des Mietvertrages fal-
len gemäß der Prognose der LVSH / GMSH geringere Neben- und Bewirtschaftungs-
kosten an, so dass für diesen Zeitraum bereits eine anteilige Einsparung angesetzt
wird.

³ Bei der Berechnung innerhalb der Alternativen erfolgt auch eine Berücksichtigung eines vorzeitigen Wegfalls der Zahlungen.

Aufzulösende Amtsgerichte	NK Leerstand	NK Entlast. durch Leerstand	Anteil NK bisher	Bew. kosten Leerstand	Bew. kosten Entl. durch Leerstand	Anteil Bew. kosten bisher	NK + Bew. kosten Leerst	NK + Bew. kosten <u>Entl.</u> Leerst.	Entlastung Gesamt nach Ende Mietvertrag Basis 2007 in €
	Basis 2007 in €	Basis 2007 in €		Basis 2007 in €	Basis 2007 in €		Basis 2007 in €	Basis 2007 in €	
Bad Oldesloe	1.838	858	68,2%	39.392	53.164	42,6%	41.230	54.023	95.253
Mölln	831	973	46,1%	25.739	25.925	49,8%	26.570	26.898	53.468
Bad Schwartau	2.193	2.660	45,2%	52.691	48.037	52,3%	54.884	50.697	105.581
Kappeln	1.372	618	69,0%	24.849	29.921	45,4%	26.221	30.539	56.760
Geesthacht	5.545	6.481	46,1%	25.247	42.222	37,4%	30.792	48.703	79.495
Gesamt	11.779	11.569	50,5%	167.918	199.276	45,7%	179.697	210.859	390.556

Die Nebenkosten in den aufzulösenden Amtsgerichten fallen im Schnitt in Höhe von 50 % weiter bei einem Leerstand an. Die Bewirtschaftungskosten liegen im Schnitt bei 46 % für den Leerstand. Es kann in der Zeit des Leerstandes eine Gesamtentlastung von **210.859 €** erreicht werden. Nach Ende des Mietvertrages erhöht sich dieser Wert um **197.697 €** auf **390.556 €**

Bezogen auf die einzelnen Jahre ergeben sich folgende jährliche Werte:

Aufzulösende Amtsgerichte	Laufzeit Mietvertrag	Schließung	in	in	in	in	ab
			2007	2008	2009	2010	2011 f
			in €	in €	in €	in €	in €
Bad Oldesloe	31.12.2010	30.09.2008	0	13.506	54.023	54.023	95.253
Mölln	31.12.2010	31.03.2008	0	20.173	26.898	26.898	53.468
Bad Schwartau	31.12.2010	30.09.2007	12.674	50.697	50.697	50.697	105.581
Kappeln	31.12.2010	31.03.2007	22.904	30.539	30.539	30.539	56.760
Geesthacht	31.12.2009	31.03.2007	36.527	48.703	48.703	79.495	79.495
Gesamt			72.105	163.618	210.859	241.651	390.556

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schließungszeitpunkte lassen sich somit die Neben- und Bewirtschaftungskosten im Jahre 2007 bei den aufzulösenden Amtsgerichten um **72.105 €** und im Jahr 2008 um **163.618 €**, in Jahr 2009 um **210.859 €**, in 2010 um 241.651 und ab dem Jahr 2011 um **390.556 €** verringern.

Belastungen aufzulösende Gerichte

Rückbaukosten aufzulösende Standorte

Für die Rückbaukosten bei den aufzulösenden Standorten werden gemäß den Datenangaben der LVSH folgende Kosten angesetzt. Dabei sind in den Werten entsprechend der Annahmen der LVSH ein Sicherheitszuschlag von 30% und Regiekosten von 25% enthalten.

Aufzulösende Amtsgerichte	Schließung	Rückbaukosten (LVSH) ohne Sicherh. + NK in €	Rückbaukosten gem. LVSH zzgl. Sicherh.(30%) +Regiek. (25%) in €	in 2007 in €	in 2008 in €
Bad Oldesloe	30.09.2008	6.000	9.750		9.750
Mölln	31.03.2008	5.000	8.125		8.125
Bad Schwartau	30.09.2007	8.000	13.000	13.000	
Kappeln	31.03.2007	5.000	8.125	8.125	
Geesthacht	31.03.2007	70.000	113.750	113.750	
Gesamt		94.000	152.750	134.875	17.875

In der Summe ergibt sich ein Wert für die Rückbaukosten von **152.750 €**. Davon sind 134.875 € in 2007 und 17.875 € in 2008 anzusetzen.

Belastungen aufnehmende Gerichte

Baukosten aufnehmende Gerichte

In den aufnehmenden Gerichten werden Baukosten für notwendige Um- bzw. Anbauten notwendig. Die in der folgenden Tabelle angesetzten Kosten wurden von der LVSH ge-

schätzt. Lediglich der Zahlenwert für Lübeck beruht auf einer groben Schätzung des MJAE⁴.

Die Baukosten können entweder anteilig vom MJAE getragen oder über eine Mieterhöhung finanziert werden. Über die genaue Mieterhöhung und die diesbezügliche Vertragslaufzeit muss im Einzelnen verhandelt werden. Für den Haushalt wird dann im Rahmen der Haushaltsaufstellung eine Entscheidung über die Finanzierungsform (Investition oder Miete) getroffen werden.

Seitens der Wirtschaftlichkeitsberechnung spielt es allerdings keine Rolle, ob einmalige Investitionen oder die Finanzierung dieser Investition über eine wiederkehrende Zahlung (Mieterhöhung) angesetzt wird. Zielrichtung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ist es gerade solche Zahlungsströme vergleichbar zu machen.

Folgende Daten werden gemäß den Angaben der LVSH einschließlich eines Unsicherheitsaufschlages von 20% und eines Aufschlages für Regiekosten von 25% in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt:

Auf- nehmende Amtsgerichte	Bau- kosten (LVSH)	Unsicher- heits- aufschlag Baukosten (LVSH)	Regie- kosten (LVSH)	Summe Bau- kosten (LVSH)	Bau- kosten in	Bau- kosten in
	in €	20% in €	25% in €	in €	2007 in €	2008 in €
Lübeck (SG)	40.000	8.000	12.000	60.000	60.000	
Schwarzenbek	40.900	8.180	12.270	61.350		61.350
Ratzeburg	90.000	18.000	27.000	135.000	135.000	
Schleswig	197.750	39.550	59.325	296.625	296.625	
Eckernförde	0	0	0	0		
Flensburg	0	0	0	0		
Ahrensburg	680.900	136.180	204.270	1.021.350		1.021.350
Eutin	180.300	36.060	54.090	270.450	270.450	
Reinbek	17.200	3.440	5.160	25.800	25.800	
Gesamt	1.247.050	249.410	374.115	1.870.575	787.875	1.082.700

⁴ Bei der Schätzung für die bisher vom Sozialgericht genutzten Räume erfolgt keine Trennung zwischen den Baukosten und der nutzerspezifischen Ausstattung.

Somit ergibt sich ein geschätzter Wert für die Baukosten von **1.870.575 €** Dieser Wert verteilt sich auf die Jahre 2007 anteilig zu 787.875 € und auf das Jahr 2008 zu 1.082.700 €

Nutzerspezifische Ausstattung aufnehmende Gerichte

Für die nutzerspezifischen Ausstattungen der aufnehmenden Gerichte sind ebenfalls Baukosten anzusetzen. Diese können nicht mietfinanziert werden. Gemäß Angaben der LVSH erfolgt die Berücksichtigung folgender Werte, wieder unter Einbeziehung eines Risikozuschlags und der Regiekosten:

Aufnehmende Amtsgerichte	nutzer-spezifische Ausst. z.L. MJAE	Unsicherheits-aufschlag nutzersp. Ausst. 20% in €	Regie-kosten nutzersp. Aufsst. 25% in €	Summe nutzersp. Ausst. in €	Kosten in 2007 in €	Kosten in 2008 in €
Lübeck ⁵						
Schwarzenbek	54.800	10.960	16.440	82.200		82.200
Ratzeburg	70.000	14.000	21.000	105.000	105.000	
Schleswig	1.450	290	435	2.175	2.175	
Eckernförde	0	0	0	0		
Flensburg	0	0	0	0		
Ahrensburg	96.600	19.320	28.980	144.900		144.900
Eutin	77.500	15.500	23.250	116.250	116.250	
Reinbek	27.500	5.500	8.250	41.250	41.250	
Gesamt	327.850	65.570	98.355	491.775	264.675	227.100

Für die nutzerspezifische Ausstattung in den aufnehmenden Gerichten ergibt sich ein prognostizierter Wert von **491.775 €** Davon entfallen 264.675 auf das Jahr 2007 und 227.100 € auf das Jahr 2008.

Miete aufnehmende Gerichte

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung werden für die aufnehmenden Gerichte zunächst keine Erhöhungen der Mietkosten angesetzt. Die Berücksichtigung dieser Kosten erfolgt durch die geschätzten Baukosten, vgl. hierzu den Abschnitt „Baukosten aufnehmende

⁵ Bei der nutzerspezifischen Ausstattung erfolgt keine eigene Schätzung für Lübeck, vgl. hierzu die vorherige Fußnote.

Gerichte“ auf Seite 7. Die anteiligen bisherigen Mietkosten der Räume des Sozialgerichtes Lübecks werden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt.

Aufnehmendes Amtsgericht	Mietkosten pro Jahr
	in €
Lübeck	71.024

Der Wert von jährlich **71.024 €** wird ab dem 1.9.2007 berücksichtigt. Somit ergibt sich für das Jahr 2007 zunächst ein anteiliger Wert von 23.675 €, danach wird der volle Wert von 71.024 € angesetzt.

Neben- und Bewirtschaftungskosten

Die Neben- und Bewirtschaftungskosten der aufnehmenden Gerichte erhöhen sich nach der Prognose der GMSH entsprechend der folgenden Tabelle. Dabei sind für den Standort Lübeck die anteiligen, bisherigen Kosten für das Sozialgericht Lübeck zugrunde gelegt worden:

Aufnehmende Amtsgerichte	NK Er- höhung	Bew. kosten Er- höhung	Summe NK u. Bew.- kosten Erhöhung	an- zu- setzen ab	an- zu- setzen in	an- zu- setzen in	an- zu- setzen ab
	Basis 2007 in €	Basis 2007 in €	Basis 2007 in €		2007 in €	2008 in €	2009 in €
Lübeck	3.878	57.355	61.232	1.9.07	20.411	61.232	61.232
Schwarzenbek	719	8.570	9.289	1.3.07	7.741	9.289	9.289
Ratzeburg	325	34.351	34.676	1.3.08	0	28.897	34.676
Schleswig	263	3.190	3.453	1.3.07	2.878	3.453	3.453
Eckernförde	0	0	0	1.3.07	0	0	0
Flensburg	0	0	0	1.3.07	0	0	0
Ahrensburg	884	16.331	17.215	1.9.08	0	5.738	17.215
Eutin	232	48.013	48.245	1.9.07	16.082	48.245	48.245
Reinbek	0	3.106	3.106	1.3.07	2.588	3.106	3.106
Gesamt	6.301	170.916	177.216		49.699	159.960	177.216

Die Neben- und Bewirtschaftungskosten der aufnehmenden Gerichte erhöhen sich um insgesamt **177.216 €** Aufgrund der verschiedenen Aufnahmezeitpunkte erhöhen sich in

2007 die Neben- und Bewirtschaftungskosten anteilig um 46.699 €, in 2008 um 159.960 € und ab dem Jahr 2009 um den vollen Betrag.

Umzugskosten aufnehmende Gerichte

Die Kosten für die Umzüge der fünf aufzulösenden Standorte werden mit 230.000 € angenommen. Für die gerichtsinternen Umzüge der 9 aufnehmenden Gerichte sind insgesamt 46.500 € veranschlagt. Die Gesamtkosten von 276.500 € teilen sich entsprechend den erwarteten Zeitpunkten der Strukturmaßnahmen wie folgt auf:

Aufzulösendes Gericht	Kosten des Umzugs	Kosten bei aufnehmenden Gerichten
2007		
Kappeln	42.000 €	8.100 € (FI, SL, Eck)
Geesthacht	39.000 €	7.200 € (Schwarzenbek, Reinbek)
Bad Schwartau	55.000 €	12.000 € (Lübeck, Eutin)
Zwischensumme	136.000 €	27.300 €
Gesamt 2007	163.300 €	
2008		
Mölln	39.000 €	7.200 € (Ratzeburg)
Bad Oldesloe	55.000 €	12.000 € (Ahrensburg)
Zwischensumme	94.000 €	19.200 €
Gesamt 2008	113.200 €	

Somit verteilen sich die Gesamtkosten von **276.500 €** mit 163.300 € auf das Jahr 2007 und mit 113.200 € auf das Jahr 2008.

Mobiliar

Für Ergänzungs- und Neubeschaffungen für Büromobiliar sind Kosten in Höhe von **154.000 €** angesetzt. Der Wert ergibt sich durch die Ansetzung von pauschal 2.000 € für die Hälfte der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (77).

Die Gesamtsumme verteilt sich auf das Jahr 2007 mit 102.000 € und auf das Jahr 2008 mit 52.000 €

Alternative Berechnungen

Alternative: Verluste LVSH

Für die Daten der Haushaltsbelastung und der zunächst aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung wird von der Erfüllung der derzeitigen Mietverträge bis zum jeweiligen Vertragsende ausgegangen. Etwaige Verkaufsprognosen der LVSH wurden nicht berücksichtigt. Eine solche Nichtberücksichtigung der Verkaufsprognosen der LVSH wäre auch gleichbedeutend, mit der Annahme, die LVSH könnte die Gebäude zum Mietvertragsende zu den dann bestehenden Buchwerten veräußern.

Über die eigentliche Wirtschaftlichkeitsberechnung hinaus werden in alternativen Berechnungen globale Auswirkungen auf die LVSH durch die anstehende Veräußerung der nicht mehr genutzten Gebäude berücksichtigt.

Gemäß der Angaben der LVSH, die zur Ermittlung der erzielbaren Marktwerte und der möglichen Verkaufszeitpunkte einen Makler beauftragt hat, ergeben sich folgende Werte für die betroffenen Liegenschaften:

	urspr. Verkehrsw, IHS (Gutachten)	hiervon Bodenwert	Buchwert zum Verkaufstag lt. Makler	Marktwert (lt. Makler)	Vermarktungskosten	Ergebnis Verkauf	Beginn Vermarktung (spätestens)	Vermarktungszeitraum
	in €	in €	in €	in €	in €	in €		Jahre
Bad Oldesloe	1.438.264	292.523	1.227.713	800.000	47.600	-475.313	10/07	1,00
Mölln (1)	296.549	83.463	274.613	230.000	13.685	-58.298	10/06	1,50
Mölln (2)	616.618	171.876	541.401	700.000	41.650	116.949	10/06	1,50
Bad Schwartau	1.405.541	582.153	1.265.668	800.000	47.600	-513.268	01/06	2,00
Kappeln	495.953	193.268	481.484	600.000	35.700	82.816	01/06	2,00
Geesthacht	0	0	0	0	0	0	ohne	0,00
Gesamt	4.252.925	1.323.283	3.790.879	3.130.000	186.235	-847.114		

Durch die Vermarktung ergibt sich somit anhand der Prognose des Maklers ein negatives Verkaufsergebnis von **847.114 €** für die LVSH.

Nach den weiteren Berechnungen der LVSH soll in den Liegenschaften, für die ein negatives Verkaufsergebnis prognostiziert wird, bei einer früheren Veräußerung als dem Mietende eine Verrechnung mit der ausstehenden Miete erfolgen. Insofern ließe sich der obige Wert von 847.114 € durch Verrechnung mit den ausstehenden Mietzahlungen wie folgt verringern:

	Ergebnis Verkauf	Ergebnis nach Verrechnung
Bad Oldesloe	-475.313	-385.305
Mölln (1)	-58.298	0
Mölln (2)	116.949	116.949
Bad Schwartau	-513.268	-227.910
Kappeln	82.816	82.816
Geesthacht	0	0
Gesamt	-847.114	-413.450

Der Verlust für die LVSH ließe sich durch die Verrechnung mit den noch anstehenden Mieten auf **413.450 €** reduzieren. Die LVSH hat mitgeteilt, dass für die GMSH/LVSH derzeit keine Anhaltspunkte bestehen, die Prognose des beauftragten Maklers in Frage zu stellen.

Das Ergebnis, welches auf der Prognose bzgl. Verkaufserlös und Verkaufszeitpunkt gemäß der Maklernaussage beruht, wurde von der LVSH dennoch alternativ bewertet. Dabei beziehen sich alle weiteren Alternativen auf eine Verschlechterung des durch den Makler prognostizierten Ergebnisses. Eine Prognose bzgl. einer Verbesserung der prognostizierten Daten wurde seitens der LVSH nicht durchgeführt. Die LVSH kommt bei ihren Alternativrechnungen auf folgende Ergebnisse:

Alternative	Verlust LVSH
1. Verkaufserlös gemäß Maklernaussage, Verkaufszeitpunkt gemäß Maklernaussage	-413.450 €
2. Verkaufserlös gemäß Maklernaussage, Verkaufszeitpunkt = Mietende	-1.143.877 €
3. Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt wie Maklernaussage	-1.283.443 €
4. Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt = Mietende	-2.304.982 €

Die Verluste der LVSH erhöhen sich nach den Alternativen der LVSH von **0,4 Mio. €** auf **bis zu 2,3 Mio. €**. Auf Nachfrage hat die LVSH mitgeteilt, „dass zum aufgezeigten Risikospektrum der LVSH zwischen rund 413 T€ und 2.305 T€ eine weitere Konkretisierung z.Zt. nicht möglich ist.“ Inwieweit die negativen Prognosen der LVSH realistisch sind, kann vom MJAE nicht beurteilt werden. Gleiches gilt auch für die Frage, ob ein höherer als vom Makler angenommener Marktwert erzielt werden könnte.

Alternative: Vorzeitiges Ende der Mietzahlungen

Ein vorzeitiger Verkauf hätte dort, wo kein Verlust gegenüber den Buchwerten erzielt werden würde, eine Reduzierung der ausstehenden Mietzahlungen und somit eine Verbesserung des Ergebnisses für das MJAE zur Folge.

Werden die vom Makler prognostizierten Werte zugrunde gelegt, könnten die gesamten Mietzahlungen für Kappeln und Geesthacht und ein Mietanteil von Mölln als Einsparung ab Verkaufszeitpunkt gewertet werden. Die anderen Mietzahlungen würden den Verlusten gegengerechnet. Die Neben- und Bewirtschaftungskosten würden vollständig nach dem Verkaufszeitpunkt gemäß Maklerprognose wegfallen. Der Wegfall der Mietzahlungen gemäß der Prognose der LVSH bzw. des eingesetzten Maklers wird im folgenden Alternative A genannt.

Die von der LVSH angenommenen Mietentlastungen haben die folgende Form:

Alternative A	Jahresmiete in €	Entlastung Miete gem. Verkaufsprognose Makler in €			
		2007	2008	2009	2010
Bad Oldesloe	152.459	0	0	0	0
Mölln (1)	23.131	0			5.312
Mölln (2)	52.956	0	39.717	52.956	52.956
Bad Schwartau	141.038	0	0	0	0
Kappeln	46.724	0	46.724	46.724	46.724
Geesthacht	54.086	0	20.013	54.086	0
Summe Entl. Miete	470.394	0	106.454	153.766	104.992

Die von der LVSH prognostizierten Mietentlastungen belaufen sich im Jahre 2008 auf **106.454 €** im Jahre 2009 auf **153.766 €** und im Jahre 2010 auf **104.992 €**. In der Summe ergibt sich somit ein Wert von **365.212 €**.

Die von der LVSH / GMSH angenommenen Entlastungen für die Neben- und Bewirtschaftungskosten ergeben:

Alternative A	NK Leer- stand Basis 2007 in €	Bew.k. Leer- stand Basis 2007 in €	Entlastung Neben- und Bewirtschaftungskosten gem. Ver- kaufsprognose Makler			
			in €			
			2007	2008	2009	2010
Bad Oldesloe	1.838	39.392	0	10.308	41.230	41.230
Mölln	831	25.739	0	19.928	26.570	26.570
Bad Schwartau	2.193	52.691	0	54.884	54.884	54.884
Kappeln	1.372	24.849	0	26.221	26.221	26.221
Geesthacht	5.545	25.247	0	11.393	30.792	0
zusätzl. Entlastung	11.779	167.918	0	122.733	179.697	148.905

Die Entlastung für die Neben- und Bewirtschaftungskosten belaufen sich nach den Schätzungen der LVSH / GMSH für das Jahr 2008 auf **122.733 €**, für 2009 auf **179.697 €** und für das Jahr 2010 auf **148.905 €**, in der Summe ergibt sich ein Wert von **451.335 €**

In der Summe würde sich somit für das MJAE bei Eintreten der Prognose des Maklers eine Entlastung in den Miet-, Neben- und Bewirtschaftungskosten von **816.547 €** ergeben.

Alternativ lässt sich auch ein Wert berechnen, der maximal bzgl. der Mietzahlungen bis Mietende und den Neben- und Bewirtschaftungskosten für den Leerstand eingespart werden könnte. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Veräußerung gleich nach Mietende. Diese maximal zu erreichende Einsparung wird im folgenden Alternative B genannt.

Maximale Entlastung Miete

Alternative B	Jahres- miete in €	Lauf- zeit Miet- vertrag	Schlie- ßung	maximale Entlastung Miete in €			
				2007	2008	2009	2010
Bad Oldesloe	152.459	31.12. 2010	30.09. 2008	0	38.115	152.459	152.459
Mölln	76.086	31.12. 2010	31.03. 2008	0	57.065	76.086	76.086

Bad Schwartau	141.038	31.12. 2010	30.09. 2007	35.260	141.038	141.038	141.038
Kappeln	46.724	31.12. 2010	31.03. 2007	35.043	46.724	46.724	46.724
Geesthacht	54.086	31.12. 2009	31.03. 2007	40.565	54.086	54.086	
Gesamt	470.394			110.867	337.028	470.394	416.308

Bei der alternativen Berechnung ergibt sich eine maximale Entlastung für die Miete für 2007 von **110.867 €**, für 2008 von **337.028 €**, für 2009 von **470.394 €** und für 2010 von **416.308 €** in der Summe beläuft sich die maximale Entlastung auf **1.334.597 €**

Maximale Entlastung Neben- und Bewirtschaftungskosten:

Alternative B	NK Leerstand	Bew. kosten Leerstand	Laufzeit Mietvertrag	Schließung	maximale Entlastung Neben- und Bewirtschaftungskosten in €			
					2007	2008	2009	2010
	Basis 2007 in €	Basis 2007 in €						
Bad Oldesloe	1.838	39.392	31.12. 2010	30.09. 2008	0	10.308	41.230	41.230
Mölln	831	25.739	31.12. 2010	31.03. 2008	0	19.928	26.570	26.570
Bad Schwartau	2.193	52.691	31.12. 2010	30.09. 2007	13.721	54.884	54.884	54.884
Kappeln	1.372	24.849	31.12. 2010	31.03. 2007	19.666	26.221	26.221	26.221
Geesthacht	5.545	25.247	31.12. 2009	31.03. 2007	23.094	30.792	30.792	
Gesamt	11.779	167.918			56.481	142.132	179.697	148.905

Dementsprechend könnten sich die Neben- und Bewirtschaftungskosten um maximale Werte von für das Jahr 2007 von **56.481 €**, für das Jahr 2008 von **42.132 €** für das Jahr 2009 von **179.697 €** und für das Jahr 2010 von **148.905 €** und somit gesamt über die Jahre um **527.215 €** entlasten.

In der Summe würde sich somit für das MJAE eine maximale Entlastung in den Miet-, Neben- und Bewirtschaftungskosten von **1.861.812 €** ergeben

c. IT-Bereich

Die Kosten für IT-Maßnahmen entstehen bei den Fachverfahren EGB (elektronisches Grundbuch), Aureg (Registerautomation SH), MEGA (Mehrländer Gerichtsautomation) sowie bei der IT-Ausstattung.

Gesamtkosten IT Amtsgerichtsstrukturreform

	2006 in €	2007 in €	2008 in €	2009 in €	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Summe 2006 bis 2012	ab 2013 ff in €
Einmalige Belastungen									
Betreuungskosten	123.000	127.000	66.000	0	0	0	0	316.000	0
Investitionen (lokale Netze)		62.000	30.000					92.000	
Summe einmalige Belastungen	123.000	189.000	96.000	0	0	0	0	408.000	0
Laufende Be- und Entlastungen									
Ersatzbeschaffungen									
Drucker (3-jähriger Turnus ab 2007)	52.000	-17.000	175.000	-	-	175.000	-157.000	54.000	0
PC's/Server (5-jähriger Turnus ab 2008)	0	-15.000	-60.000	157.000	17.000	518.000	-793.000	-	-46.000
				62.000	44.000			244.000	
Summe Ersatzbeschaffungen	52.000	-32.000	115.000	-95.000	27.000	693.000	-950.000	-	-46.000
								190.000	
Summe IT-	175.000	157.000	211.000	-95.000	27.000	693.000	-950.000	218.000	-46.000

Die Tabelle zeigt die Kosten, die abweichend von den heutigen Planungen im IT-Gesamtplan durch die Amtsgerichtsstrukturreform entstehen. Neben einmaligen Investitionen und Betreuungskosten sind die regelmäßigen Ersatzbeschaffungen zu berücksichtigen. Somit sind die Mehr- und Minderbedarfe in der Zeile Gesamtkosten für die Jahre 2006 bis 2012 und für die Folgejahre ab 2013 aufgezeigt.

Im Folgenden werden weitere Erläuterungen zu den Zahlen gegeben:

Fachanwendungen:

Durch die Zusammenlegung von Gerichten sowie durch die Verlegung einzelner Gemeinden in andere Gerichtsbezirke entstehen Aufwände für die Zusammenführung der Datenbestände der Fachanwendungen Mega, Folia und Aureg.

Daneben sind Softwareanpassungen der Fachanwendungen an die Arbeit mit den zusammengeführten Datenbeständen erforderlich. Diese Aufwände führen zu den Kosten, die in der Zeile Betreuungskosten (einmalig) in den Jahren 2006 bis 2008 aufgeführt sind (insgesamt 316.000 €).

Die Arbeiten sollen – so weit möglich und wirtschaftlich sinnvoll – durch Firmen durchgeführt werden. Im Mega-Bereich sind sie jedoch weitgehend durch eigenes Personal zu erbringen, da der Eigenaufwand durch eine Vergabe nicht nennenswert gesenkt werden kann. Daneben sind erhebliche Arbeitsaufwände durch Justizbedienstete für die Konzeptionierung, Koordination und Betreuung der Firmen und vorbereitende Maßnahmen zu erbringen.

IT - Ausstattung der Gerichte:

Aufgrund der Umsetzungsplanung ergeben sich in den Jahren 2007 und 2008 einmalige Kosten für die Bereitstellung der lokalen Netze (aktive Komponenten). Die Netz-Infrastruktur selbst wird bei den Baumaßnahmen mit berücksichtigt. Diese Kosten sind in der Zeile Investitionen (einmalig) in den Jahren 2007 und 2008 mit insgesamt 92.000 € beziffert.

Durch die Ausstattungszyklen bei der Ersatzbeschaffung (PC's und Server: Zeile 5-jähriger Zyklus und Drucker: Zeile 3-jähriger Zyklus der Tabelle), kommt es bei der Zusammenlegung von Gerichten, die sich in verschiedenen Zyklen befinden, zu Verschiebungen im HH-Plan. In dem Zeitraum 2006 bis 2012 werden jedoch insgesamt Einsparungen von 190.000 € wirksam.

Ab dem Jahre 2013 ist ein lfd., jährlich wiederkehrender Minderbedarf in Höhe von € 46.000,- zu erwarten. Der Minderbedarf wird im Wesentlichen durch die Einsparung von MEGA - und EGB – Servern realisiert.

Gebundenes Personal

Neben den haushaltswirksamen Sachkosten müssen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch die Kosten betrachtet werden, die durch justizeigenes Personal entstehen. Dabei fallen insbesondere die Personalkosten für Aktenumstellungen in Höhe von 742 Personentagen an, die sich wie folgt verteilen:

Personalkosten (in Personentagen)	2006	2007	2008	gesamt
Personal MJAE (BAT III-Kräfte)	157	135	85	377
Personal Gerichte (BAT III-Kräfte)	90	210	65	365
Gesamt	247	345	150	742

Die Bewertung des gebundenen Personals verfolgt gemäß der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MJAE mit dem Durchschnittssatz für BAT III Kräfte. In den Gerichten kann davon ausgegangen werden, dass die Eingruppierung eher geringer ist. Für die Bewertung wird die Personalkostendurchschnittstabelle 2005/2006 (vgl. 3.1 VV zu § 7 LHO) zugrunde gelegt. Der für den Haushalt zugrunde zulegende Angestelltenwert beträgt 56.609 €. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung werden für diese Mehrbelastung die Personalgemeinkosten für Hilfspersonal, Leitung und Verwaltung in Höhe von 30% mit angesetzt, es ergibt sich ein Wert von 77.491 €.

Gemäß der folgenden Tabelle werden die Kosten für einen Arbeitstag berechnet und mit den oben angenommenen Werten multipliziert.

Jahresarbeitszeit in Stunden	1608
Arbeitszeit pro Tag in Stunden	7,7
Jahresgehalt BAT III	77.491 €
Jahresgehalt BAT III (ohne Personalgemeinkosten)	59.609 €

	mit Personalgemeinkosten			ohne Personalgemeinkosten		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
Durchschnittl. Arbeitstage p. Jahr	209	209	209	209	209	209
Kosten pro Tag	371 €	371 €	371 €	285 €	285 €	285 €
Kosten MJAE (BAT III-Kräfte)	58.258 €	50.095 €	31.541 €	44.814 €	38.534 €	24.262 €
Kosten Gericht (BAT III-Kräfte)	33.396 €	77.925 €	24.120 €	25.690 €	59.942 €	18.554 €
Kosten gesamt	91.655 €	128.020 €	55.661 €	70.504 €	98.477 €	42.816 €
Summe 2006 bis 2008	275.335 €			211.796 €		

Es ergibt sich ein anzusetzender Wert für die Wirtschaftlichkeitsberechnung von **275.335 €** verteilt auf die Jahre von **91.655 €** in 2006, von **128.020 €** in 2007 und von **55.661 €** in 2008. Werden für den Haushalt die Personalgemeinkosten nicht berücksichtigt ergibt sich in der Summe ein Wert von 211.796 €, bzw. von 70.504 € in 2006, 98.477 € in 2007 und 42.812 € in 2008.

d. Betrachtungszeitraum

Da es sich um eine Maßnahme mit langfristigen Auswirkungen und einmaligen Investitionen im Gebäudebereich handelt wird in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Zeitraum von 50 Jahren angesetzt. In einer weiteren Berechnung wird ein kürzeren Zeitraum von 20 Jahren zugrunde gelegt.

e. Zinsfaktor

Für die Berechnung wird ein Zinssatz von 5 % angesetzt.

Die Berücksichtigung einer Preissteigerung erfolgt bei diesem Zinssatz nicht. Exemplarisch erfolgt jedoch eine alternative Berechnung mit einem Zinssatz der um eine mögliche Preissteigerung reduziert ist, dem so genannten Realzinssatz. Dabei wird eine mögliche Steigerung von 2% und somit ein Realzinssatz von 3% angenommen.

Somit gibt es in der Anlage vier unterschiedliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die sich wie folgt unterscheiden:

Betrachtungszeitraum	Zinssatz	Tabelle Nr.
50 Jahre	5%	1
20 Jahre	5%	2
50 Jahre	3%	3
20 Jahre	3%	4

III. Berechnungsmethode

Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, sind aufgrund der Verzinsung nicht direkt miteinander zu vergleichen. Mittels einer dynamischen Wirtschaftlichkeitsberechnung können zukünftige Zahlungen durch Abzinsung vergleichbar gemacht werden. In der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung wird die so genannte Kapitalwertmethode angewandt. Bei der Kapitalwertmethode werden alle Zahlungen auf einen zu betrachtenden Zeitpunkt abgezinst. Die Abzinsung ermöglicht einen Vergleich der zu un-

terschiedlichen Zeitpunkten anfallenden Ausgaben und Einnahmen. Als zu betrachtender Zeitpunkt ist der 1.1.2007 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des anzurechnenden Zinssatzes ergeben sich so genannte Zinsfaktoren für die einzelnen, zum Teil jährlich wiederkehrenden Zahlungen. Durch Multiplikation der Zahlungen mit diesen Zinsfaktoren ergeben sich die auf den Betrachtungszeitpunkt abgezinnten Werte, die so genannten Barwerte.

Die Summe aller Barwerte bildet den Kapitalwert. Ist er positiv oder gleich Null, das heißt, die Summe der Barwerte der Ausgaben ist kleiner als die der Einnahmen, so ist die Investition bezogen auf die monetären Werte vorteilhaft. Wird ein negativer Wert ermittelt, so ist die Investition bezogen auf die direkt monetär erfassbaren Werte unwirtschaftlich; es müssen die nicht berücksichtigten Nutzenwerte einbezogen werden.

Darüber hinaus sind in der Spalte „Abgezinste Annuität“ noch die durchschnittlichen jährlichen Werte berechnet worden. Dies geschieht mit der so genannten Annuitäten-Methode.

IV. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung

Unter Verwendung der angewandten Prognosedaten ergibt sich folgendes Ergebnis:

a. Betrachtung der Zahlungsströme

Die einzelnen Werte für die nicht abgezinnten Zahlungsströme können in den anliegenden Tabellen „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ unter der Spalte „Zahlungen“, bzw. die Zahlungsströme über den gesamten Betrachtungszeitraum in der Spalte „Zahlungen – Jahre“ nachgelesen werden.

Bei einer Betrachtung der nicht abgezinnten Zahlungsströme ergeben sich folgende Werte:

Betrachtungszeitraum	Zahlungen
50 Jahre	33,9 Mio. €
20 Jahre	9,3 Mio. €

Es ergibt sich ein Zahlungsüberschuss von **36,4 Mio. €** in 50 Jahren, bzw. von **10,1 Mio. €** in 20 Jahren, d.h. die zusätzlichen Entlastungen des Projektes übersteigen die zusätzlichen Belastungen bei der bloßen Betrachtung der Zahlungsströme bei weiten.

Hinsichtlich der alternativen Betrachtungen⁶ ergeben sich folgende Zahlungsströme⁷:

Alternative	Zahlungen
A Mietzahlungen gem. Verkaufsprognose GMSH /Makler	0,8 Mio. €
B Ende Mietzahlungen gleich nach Auszug	1,9 Mio. €
1. Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt gemäß Makleraussage	- 0,4 Mio. €
2. Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt = Mietende	- 1,1 Mio. €
3. Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt wie Makleraussage	- 1,3 Mio. €
4. Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt = Mietende	- 2,3 Mio. €

Für die alternativen Betrachtungen ergeben sich mögliche zusätzliche Entlastungen für das MJAE in den reinen Zahlungen von 0,8 Mio. €, bzw. von 1,9 Mio. € und mögliche zusätzliche Belastungen für die LVSH von 0,4 Mio. € bis zu 2,3 Mio. €

b. Kapitalwertberechnung

Die Betrachtung einzelner Zahlungsströme liefert bzgl. der Wirtschaftlichkeit keine Aussage. Hier müssen, wie eingangs beschrieben, die abgezinsten Werte, die so genannten Kapitalwerte betrachtet werden.

Die detaillierten Berechnungen der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind den anliegenden Tabellen zu entnehmen. In der Spalte „Zinsfaktor“ können die jeweiligen Ab- bzw. Aufzinsungsfaktoren, bei wiederkehrenden Zahlungen, die so genannten Rentenbarwert-

⁶ Vgl. hierzu Abschnitt „Alternative: Vorzeitiges Ende der Mietzahlungen“, S. 14 und Abschnitt „Alternative: Verluste LVSH“, S. 12.

⁷ Die Werte in diesen Betrachtungen sind unabhängig vom betrachteten Zeitraum.

faktoren abgelesen werden. Der jeweilige abgezinste Wert ist in der Spalte „Abgezinster Kapitalwert“ dargestellt. Das eigentliche Ergebnis der Berechnung, der Kapitalwert, ist dann in der Summenzeile dieser Spalte zu entnehmen.

Für die in der Berechnung alternativ angesetzten Zinssätze und Betrachtungszeiträume ergeben sich folgende Kapitalwerte:

	Zinssatz	Kapitalwert
50 Jahre	5%	8,3 Mio.€
20 Jahre	5%	3,5 Mio.€
50 Jahre	3%	14,2 Mio.€
20 Jahre	3%	5,3 Mio.€

Bei einem Zeitraum von 50 Jahren und einen Zinssatz von 5 % ergibt sich ein Kapitalwert von **8,3 Mio. €**. Bei der Verkürzung des Betrachtungszeitraumes auf 20 Jahre verringert sich der Wert auf **3,5 Mio. €**. Werden die Preissteigerungen über die Ansetzung eines Realzinssatzes mitberücksichtigt verbessern sich die Kapitalwerte auf **14,2 Mio. €** (50 Jahre), bzw. auf **5,3 Mio. €** (20 Jahre).

Alle betrachteten Kapitalwerte liegen also weit im positiven Bereich. Somit ist das Projekt als wirtschaftlich zu bezeichnen.

Bezüglich der durchschnittlichen jährlichen Werte, den so genannten Annuitäten ergeben sich folgende Werte:

Betrachtungszeitraum	Zinssatz	Annuität
50 Jahre	5%	0,5 Mio. €
20 Jahre	5%	0,3 Mio. €
50 Jahre	3%	0,6 Mio. €
20 Jahre	3%	0,4 Mio. €

Die Annuitäten liegen je nach Zinssatz und Zeitraum zwischen einen jährlichen Wert von **0,3 Mio. €** (20 Jahre, 5 %) bis hin zu einem Wert von **0,6 Mio. €** (50 Jahre, 3%).

Bei einer Betrachtung der einzelnen Kapitalwerte für Personal, Liegenschaften und IT ergibt sich folgendes Bild:

Betrachtungszeitraum	Zinssatz	Kapitalwert für Personal
50 Jahre	5%	2,1 Mio. €
20 Jahre	5%	1,2 Mio. €
50 Jahre	3%	3,3 Mio. €
20 Jahre	3%	1,6 Mio. €

In allen Varianten ergibt sich bei der Betrachtung des Kapitalwertes für Personal ein positiver Kapitalwert, der zwischen **1,2 Mio. €** und **3,3 Mio. €** liegt. D.h. die Maßnahmen im Bereich des Personals erzielen ein wirtschaftlich positives Ergebnis.

Betrachtungszeitraum	Zinssatz	Kapitalwert für Liegenschaften
50 Jahre	5%	6,1 Mio. €
20 Jahre	5%	2,6 Mio. €
50 Jahre	3%	10,5 Mio. €
20 Jahre	3%	3,9 Mio. €

Der Zwischenwert für die Liegenschaften liegt zwischen **2,6 Mio. €** und **10,5 Mio. €**. Auch in diesem Teilbereich wird ausnahmslos ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt.

Betrachtungszeitraum	Zinssatz	Kapitalwert für IT
50 Jahre	5%	0,0 Mio. €
20 Jahre	5%	-0,2 Mio. €
50 Jahre	3%	0,4 Mio. €
20 Jahre	3%	-0,1 Mio. €

Im Bereich IT werden lediglich über den langen Betrachtungszeitraum positive Ergebnisse erzielt. Bei der Betrachtung des Zeitraumes von 20 Jahren ergibt sich für diesen

Teilbereich ein negativer Kapitalwert von bis zu - **0,2 Mio. €**. Dieser ist insbesondere durch die Ansetzung des gebundenen Personals zu begründen. Der in Teilbereichen für die IT erzielte negative Wert wird aber durch die anderen Bereiche mehr als aufgefangen.

c. Interner Zinsfuß

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Wirtschaftlichkeitsberechnung handelt, die zum Teil auf Schätzwerten beruht, sollte nicht sofort von einem positiven Kapitalwert ein grundsätzliches Ergebnis abgeleitet werden. Daher werden im folgenden noch Berechnungen bzgl. des angesetzten Zinssatzes und des Zeitraumes durchgeführt.

Um eine Angabe über die interne Verzinsung des Projektes zu erhalten, wird der so genannte interne Zinsfuß berechnet. Der interne Zinsfuß ist derjenige Zinssatz mit dem sich ein Kapitalwert von Null ergeben würde. D.h. der interne Zinsfuß stellt die Verzinsung des eingesetzten Kapitals da.

Bezüglich der beiden Betrachtungszeiträume ergeben sich folgende interne Zinsfüße:

Zeitraum	interner Zinsfuß
50 Jahre	13,4 %
20 Jahre	11,8 %

Demnach ergibt sich eine interne Verzinsung für das eingesetzte Kapital von **13,4 %** über einen Zeitraum von 50 Jahren, bzw. von **11,8 %** über einen Zeitraum von 20 Jahren. Bei einem Vergleich mit dem derzeit am Kapitalmarkt anzusetzenden Zinsen ist das Projekt somit als äußerst wirtschaftlich zu betrachten.

d. Minimaler Betrachtungszeitraum

Um eine weitere Aussage hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu erhalten, wird zusätzlich der minimale Betrachtungszeitraum errechnet, bei dem das Projekt gerade noch wirt-

schaftlich wäre, sich also ein Kapitalwert von Null ergeben würde. Die Berechnung kommt zu dem folgenden Ergebnis:

Zinssatz	minimaler Betrachtungszeitraum
5%	10,7 Jahre
3%	9,7 Jahre

Bei einem Betrachtungszeitraum von 10,7 Jahren bzw. von 9,7 Jahren wäre das Projekt gerade noch als wirtschaftlich zu bezeichnen. Da es sich bei der betrachteten Reform um ein Projekt mit langfristigen Auswirkungen handelt, die länger als die errechneten minimalen Betrachtungszeiträume andauern werden, ist das Projekt auch bei der Betrachtung der minimalen Zeiträume absolut wirtschaftlich.

e. Berücksichtigung von zusätzlichen Faktoren

In den obigen Berechnungen des Kapitalwertes wurde von der Erfüllung der derzeitigen Mietverträge ausgegangen. Etwaige Verlustprognosen der LVSH wurden nicht berücksichtigt. Eine solche Nichtberücksichtigung der Verkaufsprognosen der LVSH wäre auch gleichbedeutend, mit der Annahme, die LVSH könnte die Gebäude zum Mietvertragsende zu den dann bestehenden Buchwerten veräußern.

Wie im Abschnitt „Alternative Berechnungen“ bereits ausgeführt, werden nun in alternativen Berechnungen zusätzliche Faktoren, wie die vorzeitige Auflösung der Mietverträge⁸ und die Verluste der LVSH⁹ berücksichtigt.

Folgende Konstellationen werden somit betrachtet:

Ausgangsberechnung:

⁸ Vgl. hierzu Abschnitt „Alternative: Vorzeitiges Ende der Mietzahlungen“, S. 14.

⁹ Vgl. hierzu Abschnitt „Alternative: Verluste LVSH“, S. 12.

- Erfüllung der Mietverträge bis Vertragsende, keine Berücksichtigung der Gewinne od. Verluste der LVSH

Zur Ausgangsberechnung werden folgende Alternativen hinzugezogen:

Alternativen „Vorzeitiges Ende der Mietzahlungen“:

- A) Mietzahlungen gemäß Verkaufsprognose GMSH /Makler
- B) Ende Mietzahlungen gleich nach Auszug

Alternativen „Verluste LVSH“:

- 1) Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt gemäß Makleraussage
- 2) Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt = Mietende
- 3) Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt wie Makleraussage
- 4) Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt = Mietende

Durch die Alternativen entstehen gegenüber der Ausgangsberechnung zusätzliche Be- bzw. Entlastungen, die dann dem eigentlichen Kapitalwerten aus der Ausgangsberechnung hinzugerechnet werden müssen. ¹⁰

	Zinssatz 5%	Zinssatz 3%
Kapitalwerte der zusätzliche Entlastungen		
Alt. A	0,7 Mio. €	0,8 Mio. €
Alt. B	1,7 Mio. €	1,8 Mio. €
Kapitalwerte der zusätzlichen Belastungen		
Alt. 1	-0,4 Mio. €	-0,4 Mio. €
Alt. 2	-0,9 Mio. €	-1,0 Mio. €
Alt. 3	-1,2 Mio. €	-1,2 Mio. €
Alt. 4	-1,9 Mio. €	-2,0 Mio. €

Aus der Ausgangsberechnung ergaben sich folgende Werte:

- 8,3 Mio. € (50 Jahre, 5%)
- 3,5 Mio. € (20 Jahre, 5%)

14,2 Mio. € (50 Jahre, 3%)

5,3 Mio. € (20 Jahre, 3%)

Diese Werte könnten sich durch die Alternativen für die Zahlungen des MJAE noch um **0,7 Mio. €** bis zu **1,8 Mio. €** erhöhen. Bei der Berücksichtigung der etwaigen Verluste der LVSH würde sich der Ausgangswert um **0,4 Mio. €** bis zu **2,0 Mio. €** verringern. Bei der Gegenüberstellung der Kapitalwerte der Ausgangsberechnung mit denen der Alternativen zeigt sich, dass selbst bei einer Berücksichtigung der negativen Prognosen der LVSH das Projekt in allen möglichen Alternativen immer noch wirtschaftlich bliebe.

f. Abschließende Bewertung

In der vorliegenden Untersuchung wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Amtsgerichtsstrukturreform durchgeführt. Dabei wurden nur die direkt monetär zu bewertenden Werte betrachtet. Die Berechnung anhand eines dynamischen Verfahrens, der so genannten Kapitalwertmethode kommt zu einem positiven und mithin wirtschaftlichen Ergebnis. Die Wirtschaftlichkeit ist auch bei einer Variation der Zinssätze und der betrachteten Zeiträume gegeben. Der erwirtschaftete Wert, der Kapitalwert liegt bei **3,5 Mio. €** (Zinssatz 5%, Zeitraum 20 Jahre) bis hin zu **14,2 Mio. €** (Zinssatz 3%, Zeitraum 50 Jahre).

Die interne Verzinsung des Projektes liegt bei **13,4 %** bzgl. eines Zeitraumes von 50 Jahren, bzw. bei **11,8 %** bzgl. eines Zeitraumes von 20 Jahren. Der minimal zu betrachtende Zeitraum liegt bei einem Zinssatz von 5% bei **10,7 Jahren**, bzw. bei einem Zinssatz von 3% bei **9,7 Jahren**.

Bei diesen Werten wurde für das MJAE zugrunde liegenden Vertragslage berücksichtigt. In alternativen Berechnungen jenseits dieser Vertragslage könnte sich der errechnete Kapitalwert für das MJAE sogar noch zwischen 0,7 Mio. € und 1,8 Mio. € verbessern.

Bei der Berücksichtigung etwaiger Verluste der LVSH würde sich der Kapitalwert um 0,4 Mio. € bis 2,0 Mio. € verringern. Zwar können die die Annahmen bzgl. der negativen Prognosen der LVSH von hier aus nicht bewertet werden, es zeigt sich aber, dass das

¹⁰ Die Variation des Zeitraumes hat auf diese Werte keinen Einfluss.

Projekt selbst unter Zugrundelegung der negativsten prognostizierten Verluste noch wirtschaftlich bliebe.

Es handelt sich somit selbst unter der Berücksichtigung von außen stehenden Kriterien und ohne den Versuch einer Berücksichtigung der nicht monetären Nutzenwerte um ein äußerst wirtschaftliches Projekt.

Tabelle 1: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 50 Jahre Zinssatz: 5,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	50 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 5,0%	in €	50 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 18,26 in €
a) Personalkosten						
laufende Entlastungen						
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2008	0,95	75.232	75.232	71.649	3.925
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2009	0,91	75.232	75.232	68.237	3.738
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2010	0,86	75.232	75.232	64.988	3.560
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	ab 2011	14,71	150.463	6.921.301	2.213.308	121.238
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	2008	0,95	929	929	884	48
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2009	16,40	3.250	156.000	53.289	2.919
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2016	11,15	2.874	117.829	32.038	1.755
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2028	5,43	5.748	287.366	31.238	1.711
laufende Belastungen						
Zulagen (mit Aufschlag)	2007	1,00	-821	-821	-821	-45
Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2008	17,30	-2.874	-140.820	-49.728	-2.724
einmalige Belastungen						
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2007	1,00	-91.100	-91.100	-91.100	-4.990
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2008	0,95	-176.400	-176.400	-168.000	-9.202
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2009	0,91	-96.400	-96.400	-87.438	-4.790
Summe Personal				7.203.578	2.138.544	117.142
b) Liegenschaften						
laufende Entlastungen aufzulösende Gerichte						
Mieten	2010	0,86	54.086	54.086	46.722	2.559
Mieten	ab 2011	14,71	470.394	21.638.116	6.919.481	379.027
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	72.105	72.105	72.105	3.950
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,95	163.618	163.618	155.826	8.536
Neben- u. Bew.kosten	2009	0,91	210.859	210.859	191.255	10.476
Neben- u. Bew.kosten	2010	0,86	241.651	241.651	208.747	11.434
Neben- u. Bew.kosten	ab 2011	14,71	390.556	17.965.573	5.745.068	314.696
einmalige Belastungen aufzulösende Gerichte						
Rückbau aufzul. Gerichte	2007	1,00	-134.875	-134.875	-134.875	-7.388
Rückbau aufzul. Gerichte	2008	0,95	-17.875	-17.875	-17.024	-933
Belastungen aufnehmende Gerichte						
Baukosten aufn. Gerichte	2007	1,00	-787.875	-787.875	-787.875	-43.157
Baukosten aufn. Gerichte	2008	0,95	-1.082.700	-1.082.700	-1.031.143	-56.483
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2007	1,00	-264.675	-264.675	-264.675	-14.498
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2008	0,95	-227.100	-227.100	-216.286	-11.847
Miete	2007	1,00	-23.675	-23.675	-23.675	-1.297
Miete	ab 2008	17,30	-71.024	-3.480.156	-1.228.960	-67.318
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	-49.699	-49.699	-49.699	-2.722
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,95	-159.960	-159.960	-152.343	-8.345
Neben- u. Bew.kosten	ab 2009	16,40	-177.216	-8.506.380	-2.905.729	-159.166
Umzugskosten	2007	1,00	-163.300	-163.300	-163.300	-8.945
Umzugskosten	2008	0,95	-113.200	-113.200	-107.810	-5.905
Mobiliar	2007	1,00	-102.000	-102.000	-102.000	-5.587
Mobiliar	2008	0,95	-52.000	-52.000	-49.524	-2.713
Summe Liegenschaften				25.180.538	6.104.289	334.373

Tabelle 1: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 50 Jahre

Zinssatz: 5,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	50 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 5,0%	in €	50 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 18,26 in €
c) IT-Maßnahmen						
einmalige Ent- bzw. Belastungen						
IT-Bereich	2006	1,05	-175.000	-175.000	-183.750	-10.065
IT-Bereich	2007	1,00	-157.000	-157.000	-157.000	-8.600
IT-Bereich	2008	0,95	-211.000	-211.000	-200.952	-11.008
IT-Bereich	2009	0,91	95.000	95.000	86.168	4.720
IT-Bereich	2010	0,86	-27.000	-27.000	-23.324	-1.278
IT-Bereich	2011	0,82	-693.000	-693.000	-570.133	-31.230
IT-Bereich	2012	0,78	950.000	950.000	744.350	40.773
laufende Entlastungen						
IT-Bereich	ab 2013	13,18	45.800	2.015.215	603.659	33.066
einmalige Belastungen						
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2006	1,05	-91.655	-91.655	-96.237	-5.272
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2007	1,00	-128.020	-128.020	-128.020	-7.013
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2008	0,95	-55.661	-55.661	-53.010	-2.904
Summe IT-Maßnahmen				1.521.880	21.751	1.191
Gesamtsumme				33.905.995	8.264.583	452.707

Tabelle 1: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 50 Jahre Zinssatz: 5,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

	50 Jahre	Zinsfaktor	Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
Zinssatz	Jahr	bei 5,0%	in €	50 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 18,26 in €
Alternative Berechnungen / Zusätzliche Faktoren						
Mietverträge nicht bis Ende Laufzeit:						
A. Alternative: Mietzahlungen gemäß Verkaufsprognose GMSH / Makler						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,95	106.454	106.454	101.385	5.554
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,91	153.766	153.766	139.470	7.640
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,86	104.992	104.992	90.696	4.968
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,95	122.733	122.733	116.889	6.403
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,91	179.697	179.697	162.990	8.928
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,86	148.905	148.905	128.630	7.046
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 1						
				816.547	740.060	40.538
B. Alternative: Ende Mietzahlungen gleich nach Auszug						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	110.867	110.867	110.867	6.073
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,95	337.028	337.028	320.979	17.582
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,91	470.394	470.394	426.661	23.371
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,86	416.308	416.308	359.622	19.699
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	56.481	56.481	56.481	3.094
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,95	142.132	142.132	135.364	7.415
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,91	179.697	179.697	162.990	8.928
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,86	148.905	148.905	128.630	7.046
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 2						
				1.861.812	1.701.595	93.208
Bewertung der Verluste LVSH gemäß Schätzung GMSH						
1. Alternative						
Verkaufserlös und -zeitpunkt gemäß Makleraussage	2008	0,95	-413.450	-413.450	-393.762	-21.569
2. Alternative						
Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,82	-1.143.877	-1.143.877	-941.070	-51.549
3. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt wie Makleraussage	2008	0,95	-1.283.443	-1.283.443	-1.222.327	-66.955
4. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,82	-2.304.982	-2.304.982	-1.896.314	-103.874

Tabelle 2: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 20 Jahre Zinssatz: 5,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	20 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 5,0%	in €	20 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 12,46 in €
a) Personalkosten						
laufende Entlastungen						
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2008	0,95	75.232	75.232	71.649	5.749
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2009	0,91	75.232	75.232	68.237	5.476
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2010	0,86	75.232	75.232	64.988	5.215
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	ab 2011	8,92	150.463	2.407.409	1.341.568	107.651
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	2008	0,95	929	929	884	71
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2009	10,60	3.250	58.500	34.459	2.765
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2016	5,35	2.874	31.613	15.388	1.235
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2028	0,00	5.748	0	0	0
laufende Belastungen						
Zulagen (mit Aufschlag)	2007	1,00	-821	-821	-821	-66
Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2008	11,51	-2.874	-54.604	-33.078	-2.654
einmalige Belastungen						
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2007	1,00	-91.100	-91.100	-91.100	-7.310
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2008	0,95	-176.400	-176.400	-168.000	-13.481
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2009	0,91	-96.400	-96.400	-87.438	-7.016
Summe Personal				2.304.820	1.216.737	97.634
b) Liegenschaften						
laufende Entlastungen aufzulösende Gerichte						
Mieten	2010	0,86	54.086	54.086	46.722	3.749
Mieten	ab 2011	8,92	470.394	7.526.301	4.194.154	336.550
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	72.105	72.105	72.105	5.786
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,95	163.618	163.618	155.826	12.504
Neben- u. Bew.kosten	2009	0,91	210.859	210.859	191.255	15.347
Neben- u. Bew.kosten	2010	0,86	241.651	241.651	208.747	16.750
Neben- u. Bew.kosten	ab 2011	8,92	390.556	6.248.895	3.482.298	279.429
einmalige Belastungen aufzulösende Gerichte						
Rückbau aufzul. Gerichte	2007	1,00	-134.875	-134.875	-134.875	-10.823
Rückbau aufzul. Gerichte	2008	0,95	-17.875	-17.875	-17.024	-1.366
Belastungen aufnehmende Gerichte						
Baukosten aufn. Gerichte	2007	1,00	-787.875	-787.875	-787.875	-63.221
Baukosten aufn. Gerichte	2008	0,95	-1.082.700	-1.082.700	-1.031.143	-82.742
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2007	1,00	-264.675	-264.675	-264.675	-21.238
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2008	0,95	-227.100	-227.100	-216.286	-17.355
Miete	2007	1,00	-23.675	-23.675	-23.675	-1.900
Miete	ab 2008	11,51	-71.024	-1.349.448	-817.469	-65.596
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	-49.699	-49.699	-49.699	-3.988
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,95	-159.960	-159.960	-152.343	-12.224
Neben- u. Bew.kosten	ab 2009	10,60	-177.216	-3.189.893	-1.878.988	-150.775
Umzugskosten	2007	1,00	-163.300	-163.300	-163.300	-13.104
Umzugskosten	2008	0,95	-113.200	-113.200	-107.810	-8.651
Mobiliar	2007	1,00	-102.000	-102.000	-102.000	-8.185
Mobiliar	2008	0,95	-52.000	-52.000	-49.524	-3.974
Summe Liegenschaften				6.799.240	2.554.422	204.973

Tabelle 2: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 20 Jahre Zinssatz: 5,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	20 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 5,0%	in €	20 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 12,46 in €
c) IT-Maßnahmen						
einmalige Ent- bzw. Belastungen						
IT-Bereich	2006	1,05	-175.000	-175.000	-183.750	-14.745
IT-Bereich	2007	1,00	-157.000	-157.000	-157.000	-12.598
IT-Bereich	2008	0,95	-211.000	-211.000	-200.952	-16.125
IT-Bereich	2009	0,91	95.000	95.000	86.168	6.914
IT-Bereich	2010	0,86	-27.000	-27.000	-23.324	-1.872
IT-Bereich	2011	0,82	-693.000	-693.000	-570.133	-45.749
IT-Bereich	2012	0,78	950.000	950.000	744.350	59.729
laufende Entlastungen						
IT-Bereich	ab 2013	7,39	45.800	641.205	338.305	27.146
einmalige Belastungen						
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2006	1,05	-91.655	-91.655	-96.237	-7.722
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2007	1,00	-128.020	-128.020	-128.020	-10.273
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2008	0,95	-55.661	-55.661	-53.010	-4.254
Summe IT-Maßnahmen				147.870	-243.604	-19.547
Gesamtsumme				9.251.930	3.527.555	283.060

Tabelle 2: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 20 Jahre Zinssatz: 5,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

	20 Jahre	Zinsfaktor	Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
Zinssatz	Jahr	bei 5,0%	in €	20 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 12,46 in €
Alternative Berechnungen / Zusätzliche Faktoren						
Mietverträge nicht bis Ende Laufzeit:						
A. Alternative: Mietzahlungen gemäß Verkaufsprognose GMSH / Makler						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,95	106.454	106.454	101.385	8.135
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,91	153.766	153.766	139.470	11.191
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,86	104.992	104.992	90.696	7.278
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,95	122.733	122.733	116.889	9.379
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,91	179.697	179.697	162.990	13.079
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,86	148.905	148.905	128.630	10.322
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 1				816.547	740.060	59.384
B. Alternative: Ende Mietzahlungen gleich nach Auszug						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	110.867	110.867	110.867	8.896
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,95	337.028	337.028	320.979	25.756
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,91	470.394	470.394	426.661	34.236
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,86	416.308	416.308	359.622	28.857
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	56.481	56.481	56.481	4.532
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,95	142.132	142.132	135.364	10.862
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,91	179.697	179.697	162.990	13.079
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,86	148.905	148.905	128.630	10.322
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 2				1.861.812	1.701.595	136.540
Bewertung der Verluste LVSH gemäß Schätzung GMSH						
1. Alternative						
Verkaufserlös und -zeitpunkt gemäß Makleraussage	2008	0,95	-413.450	-413.450	-393.762	-31.596
2. Alternative						
Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,82	-1.143.877	-1.143.877	-941.070	-75.514
3. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt wie Makleraussage	2008	0,95	-1.283.443	-1.283.443	-1.222.327	-98.083
4. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,82	-2.304.982	-2.304.982	-1.896.314	-152.165

Tabelle 3: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 50 Jahre Zinssatz: 3,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	50 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 3,0%	in €	50 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 25,73 in €
a) Personalkosten						
laufende Entlastungen						
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2008	0,97	75.232	75.232	73.040	2.839
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2009	0,94	75.232	75.232	70.913	2.756
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2010	0,92	75.232	75.232	68.848	2.676
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	ab 2011	22,01	150.463	6.921.301	3.312.093	128.726
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	2008	0,97	929	929	902	35
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2009	23,82	3.250	156.000	77.403	3.008
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2016	17,94	2.874	117.829	51.568	2.004
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2028	10,31	5.748	287.366	59.286	2.304
laufende Belastungen						
Zulagen (mit Aufschlag)	2007	1,00	-821	-821	-821	-32
Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2008	24,76	-2.874	-140.820	-71.154	-2.765
einmalige Belastungen						
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2007	1,00	-91.100	-91.100	-91.100	-3.541
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2008	0,97	-176.400	-176.400	-171.262	-6.656
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2009	0,94	-96.400	-96.400	-90.866	-3.532
Summe Personal				7.203.578	3.288.849	127.823
b) Liegenschaften						
laufende Entlastungen aufzulösende Gerichte						
Mieten	2010	0,92	54.086	54.086	49.496	1.924
Mieten	ab 2011	22,01	470.394	21.638.116	10.354.622	402.438
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	72.105	72.105	72.105	2.802
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,97	163.618	163.618	158.852	6.174
Neben- u. Bew.kosten	2009	0,94	210.859	210.859	198.755	7.725
Neben- u. Bew.kosten	2010	0,92	241.651	241.651	221.145	8.595
Neben- u. Bew.kosten	ab 2011	22,01	390.556	17.965.573	8.597.177	334.134
einmalige Belastungen aufzulösende Gerichte						
Rückbau aufzul. Gerichte	2007	1,00	-134.875	-134.875	-134.875	-5.242
Rückbau aufzul. Gerichte	2008	0,97	-17.875	-17.875	-17.354	-674
Belastungen aufnehmende Gerichte						
Baukosten aufn. Gerichte	2007	1,00	-787.875	-787.875	-787.875	-30.621
Baukosten aufn. Gerichte	2008	0,97	-1.082.700	-1.082.700	-1.051.165	-40.854
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2007	1,00	-264.675	-264.675	-264.675	-10.287
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2008	0,97	-227.100	-227.100	-220.485	-8.569
Miete	2007	1,00	-23.675	-23.675	-23.675	-920
Miete	ab 2008	24,76	-71.024	-3.480.156	-1.758.465	-68.344
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	-49.699	-49.699	-49.699	-1.932
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,97	-159.960	-159.960	-155.301	-6.036
Neben- u. Bew.kosten	ab 2009	23,82	-177.216	-8.506.380	-4.220.634	-164.037
Umzugskosten	2007	1,00	-163.300	-163.300	-163.300	-6.347
Umzugskosten	2008	0,97	-113.200	-113.200	-109.903	-4.271
Mobiliar	2007	1,00	-102.000	-102.000	-102.000	-3.964
Mobiliar	2008	0,97	-52.000	-52.000	-50.485	-1.962
Summe Liegenschaften				25.180.538	10.542.260	409.730

Tabelle 3: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 50 Jahre Zinssatz: 3,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	50 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 3,0%	in €	50 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 25,73 in €
c) IT-Maßnahmen						
einmalige Ent- bzw. Belastungen						
IT-Bereich	2006	1,03	-175.000	-175.000	-180.250	-7.006
IT-Bereich	2007	1,00	-157.000	-157.000	-157.000	-6.102
IT-Bereich	2008	0,97	-211.000	-211.000	-204.854	-7.962
IT-Bereich	2009	0,94	95.000	95.000	89.547	3.480
IT-Bereich	2010	0,92	-27.000	-27.000	-24.709	-960
IT-Bereich	2011	0,89	-693.000	-693.000	-615.722	-23.930
IT-Bereich	2012	0,86	950.000	950.000	819.478	31.849
laufende Entlastungen						
IT-Bereich	ab 2013	20,31	45.800	2.015.215	930.323	36.157
einmalige Belastungen						
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2006	1,03	-91.655	-91.655	-94.404	-3.669
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2007	1,00	-128.020	-128.020	-128.020	-4.976
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2008	0,97	-55.661	-55.661	-54.040	-2.100
Summe IT-Maßnahmen				1.521.880	380.349	14.782
Gesamtsumme				33.905.995	14.211.458	552.335

Tabelle 3: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 50 Jahre Zinssatz: 3,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

	50 Jahre	Zinsfaktor	Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
Zinssatz	Jahr	bei 3,0%	in €	50 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 25,73 in €
Alternative Berechnungen / Zusätzliche Faktoren						
Mietverträge nicht bis Ende Laufzeit:						
A. Alternative: Mietzahlungen gemäß Verkaufsprognose GMSH / Makler						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,97	106.454	106.454	103.353	4.017
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,94	153.766	153.766	144.939	5.633
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,92	104.992	104.992	96.083	3.734
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,97	122.733	122.733	119.158	4.631
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,94	179.697	179.697	169.382	6.583
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,92	148.905	148.905	136.269	5.296
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 1				816.547	769.184	29.895
B. Alternative: Ende Mietzahlungen gleich nach Auszug						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	110.867	110.867	110.867	4.309
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,97	337.028	337.028	327.212	12.717
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,94	470.394	470.394	443.391	17.233
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,92	416.308	416.308	380.981	14.807
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	56.481	56.481	56.481	2.195
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,97	142.132	142.132	137.992	5.363
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,94	179.697	179.697	169.382	6.583
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,92	148.905	148.905	136.269	5.296
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 2				1.861.812	1.762.575	68.503
Bewertung der Verluste LVSH gemäß Schätzung GMSH						
1. Alternative						
Verkaufserlös und -zeitpunkt gemäß Makleraussage	2008	0,97	-413.450	-413.450	-401.408	-15.601
2. Alternative						
Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,89	-1.143.877	-1.143.877	-1.016.320	-39.500
3. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt wie Makleraussage	2008	0,97	-1.283.443	-1.283.443	-1.246.061	-48.429
4. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,89	-2.304.982	-2.304.982	-2.047.946	-79.594

Tabelle 4: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 20 Jahre Zinssatz: 3,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	20 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 3,0%	in €	20 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 14,88 in €
a) Personalkosten						
laufende Entlastungen						
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2008	0,97	75.232	75.232	73.040	4.909
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2009	0,94	75.232	75.232	70.913	4.766
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	2010	0,92	75.232	75.232	68.848	4.628
Wachtmeister (FM Tab. mit Aufschlag)	ab 2011	11,16	150.463	2.407.409	1.679.224	112.870
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	2008	0,97	929	929	902	61
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2009	12,96	3.250	58.500	42.133	2.832
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2016	7,09	2.874	31.613	20.380	1.370
Umwandlungen, Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2028	0,00	5.748	0	0	0
laufende Belastungen						
Zulagen (mit Aufschlag)	2007	1,00	-821	-821	-821	-55
Zulagen (mit Aufschlag)	ab 2008	13,91	-2.874	-54.604	-39.966	-2.686
einmalige Belastungen						
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2007	1,00	-91.100	-91.100	-91.100	-6.123
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2008	0,97	-176.400	-176.400	-171.262	-11.512
Trennung- u. Umzugskostenvergütung	2009	0,94	-96.400	-96.400	-90.866	-6.108
Summe Personal				2.304.820	1.561.424	104.952
b) Liegenschaften						
laufende Entlastungen aufzulösende Gerichte						
Mieten	2010	0,92	54.086	54.086	49.496	3.327
Mieten	ab 2011	11,16	470.394	7.526.301	5.249.772	352.867
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	72.105	72.105	72.105	4.847
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,97	163.618	163.618	158.852	10.677
Neben- u. Bew.kosten	2009	0,94	210.859	210.859	198.755	13.359
Neben- u. Bew.kosten	2010	0,92	241.651	241.651	221.145	14.864
Neben- u. Bew.kosten	ab 2011	11,16	390.556	6.248.895	4.358.751	292.977
einmalige Belastungen aufzulösende Gerichte						
Rückbau aufzul. Gerichte	2007	1,00	-134.875	-134.875	-134.875	-9.066
Rückbau aufzul. Gerichte	2008	0,97	-17.875	-17.875	-17.354	-1.166
Belastungen aufnehmende Gerichte						
Baukosten aufn. Gerichte	2007	1,00	-787.875	-787.875	-787.875	-52.958
Baukosten aufn. Gerichte	2008	0,97	-1.082.700	-1.082.700	-1.051.165	-70.655
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2007	1,00	-264.675	-264.675	-264.675	-17.790
nutzerspez.Ausst. aufn. Gerichte	2008	0,97	-227.100	-227.100	-220.485	-14.820
Miete	2007	1,00	-23.675	-23.675	-23.675	-1.591
Miete	ab 2008	13,91	-71.024	-1.349.448	-987.697	-66.389
Neben- u. Bew.kosten	2007	1,00	-49.699	-49.699	-49.699	-3.341
Neben- u. Bew.kosten	2008	0,97	-159.960	-159.960	-155.301	-10.439
Neben- u. Bew.kosten	ab 2009	12,96	-177.216	-3.189.893	-2.297.432	-154.424
Umzugskosten	2007	1,00	-163.300	-163.300	-163.300	-10.976
Umzugskosten	2008	0,97	-113.200	-113.200	-109.903	-7.387
Mobiliar	2007	1,00	-102.000	-102.000	-102.000	-6.856
Mobiliar	2008	0,97	-52.000	-52.000	-50.485	-3.393
Summe Liegenschaften				6.799.240	3.892.955	261.668

Tabelle 4: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 20 Jahre Zinssatz: 3,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

Zinssatz	20 Jahre		Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
	Jahr	Zinsfaktor bei 3,0%	in €	20 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 14,88 in €
c) IT-Maßnahmen						
einmalige Ent- bzw. Belastungen						
IT-Bereich	2006	1,03	-175.000	-175.000	-180.250	-12.116
IT-Bereich	2007	1,00	-157.000	-157.000	-157.000	-10.553
IT-Bereich	2008	0,97	-211.000	-211.000	-204.854	-13.769
IT-Bereich	2009	0,94	95.000	95.000	89.547	6.019
IT-Bereich	2010	0,92	-27.000	-27.000	-24.709	-1.661
IT-Bereich	2011	0,89	-693.000	-693.000	-615.722	-41.386
IT-Bereich	2012	0,86	950.000	950.000	819.478	55.082
laufende Entlastungen						
IT-Bereich	ab 2013	9,46	45.800	641.205	433.284	29.123
einmalige Belastungen						
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2006	1,03	-91.655	-91.655	-94.404	-6.345
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2007	1,00	-128.020	-128.020	-128.020	-8.605
eigenes Personal (incl. Pers.gemk.)	2008	0,97	-55.661	-55.661	-54.040	-3.632
Summe IT-Maßnahmen				147.870	-116.689	-7.843
Gesamtsumme				9.251.930	5.337.689	358.777

Tabelle 4: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Betrachtungszeitraum: 20 Jahre Zinssatz: 3,0%

Entlastungen sind positiv, Belastungen sind negativ dargestellt

	20 Jahre	Zinsfaktor	Zahlungen	Zahlungen	Abgezinster	Abgezinste
Zinssatz	Jahr	bei 3,0%	in €	20 Jahre in €	Kapitalwert in €	Annuität 14,88 in €
Alternative Berechnungen / Zusätzliche Faktoren						
Mietverträge nicht bis Ende Laufzeit:						
A. Alternative: Mietzahlungen gemäß Verkaufsprognose GMSH / Makler						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,97	106.454	106.454	103.353	6.947
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,94	153.766	153.766	144.939	9.742
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,92	104.992	104.992	96.083	6.458
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	0	0	0	0
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,97	122.733	122.733	119.158	8.009
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,94	179.697	179.697	169.382	11.385
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,92	148.905	148.905	136.269	9.159
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 1						
				816.547	769.184	51.701
B. Alternative: Ende Mietzahlungen gleich nach Auszug						
einmalige zusätzliche Entlastungen						
zusätzl. Entl. Miete	2007	1,00	110.867	110.867	110.867	7.452
zusätzl. Entl. Miete	2008	0,97	337.028	337.028	327.212	21.994
zusätzl. Entl. Miete	2009	0,94	470.394	470.394	443.391	29.803
zusätzl. Entl. Miete	2010	0,92	416.308	416.308	380.981	25.608
zusätzl. Entlastung BW+NK	2007	1,00	56.481	56.481	56.481	3.796
zusätzl. Entlastung BW+NK	2008	0,97	142.132	142.132	137.992	9.275
zusätzl. Entlastung BW+NK	2009	0,94	179.697	179.697	169.382	11.385
zusätzl. Entlastung BW+NK	2010	0,92	148.905	148.905	136.269	9.159
Summe zusätzl. Entlastung Alternative 2						
				1.861.812	1.762.575	118.473
Bewertung der Verluste LVSH gemäß Schätzung GMSH						
1. Alternative						
Verkaufserlös und -zeitpunkt gemäß Makleraussage	2008	0,97	-413.450	-413.450	-401.408	-26.981
2. Alternative						
Verkaufserlös gemäß Makleraussage, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,89	-1.143.877	-1.143.877	-1.016.320	-68.313
3. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt wie Makleraussage	2008	0,97	-1.283.443	-1.283.443	-1.246.061	-83.755
4. Alternative						
Verkaufserlös = 50% vom Buchwert, Verkaufszeitpunkt = Mietende	2011	0,89	-2.304.982	-2.304.982	-2.047.946	-137.654